

Amtsblatt der Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben - Börde

mit den Ortschaften

Bottmersdorf - Domersleben - Dreileben - Eggenstedt - Groß Rodensleben -
Hohendodeleben - Klein Rodensleben - Stadt Seehausen - Stadt Wanzleben -
Zuckerdorf Klein Wanzleben

Nummer 08/12

15. August 2012

kostenlos

Oktoberfest im Domersleber Schafstall

29.09.2012

Einlass: 18.30 Uhr

Fassanstich: 19.00 Uhr



Karten nur im Vorverkauf !!!
am 16.08.2012 von 18-19.30 Uhr
im Schafstall
Preis: 10,-€ p.P.



- zünftige Stimmung mit Blasmusik und DJ Franky
- für das typische leibliche Wohl zuständig:
der Partyservice Jentzsch und der Lindenkrug
- Unterhaltung durch den DCC



... und natürlich gibt es
wieder etwas zu gewinnen!



Wir freuen uns auf Sie!
Ihr Förderverein Domersleben e.V.



Stadt Wanzleben – Börde

Bürgermeisterin: Frau Petra Hort
Markt 1 – 2, 39164 Stadt Wanzleben - Börde
Tel.: 039209 447 – 0
Fax: 030209 447 - 77

Sprechzeiten der Verwaltung

Montag und Mittwoch geschlossen
Dienstag: 09:00 – 12:00 Uhr
13:30 – 18:00 Uhr
Donnerstag: 09:00 – 12:00 Uhr
13:30 – 15:00 Uhr
Freitag 09:00 – 12:00 Uhr

Sprechstunde der Schiedsstelle

Herr Enrico Besecke
Sprechstunde: jeden 1. Donnerstag im Monat
von 16:00 - 18:00 Uhr
Roßstraße 44, Zimmer 106, OT Wanzleben
Tel.: 039209 / 447-70

Ortschaft Stadt Wanzleben

Ortsbürgermeister: Herr Sandro Meyer
Roßstraße 44, Zimmer 106, OT Wanzleben
Sprechstunde: mittwochs 17:30 – 18:30 Uhr
(nach telefonischer Vereinbarung)
Tel.: 039209 / 447 – 70
Funk: 01711229865
Fax.: 039209 / 447 – 77

Ortschaft Bottmersdorf

Ortsbürgermeister: Herr Hans-Dirk Sill
Walther-Rathenau-Straße 1, OT Bottmersdorf sowie
Dorfstraße 1a, OT Klein Germersleben
Sprechstunde: dienstags 17:00 – 18:00 Uhr,
im 14-tägigen Wechsel zwischen den Ortsteilen
Tel.: 039209/ 53939

Ortschaft Domersleben

Ortsbürgermeister: Herr Bernd Meyer
Martin-Selber-Straße 4, OT Domersleben
Sprechstunde: freitags 16:30 – 17:30 Uhr
Tel.: 039209 / 3114

Ortschaft Dreileben

Ortsbürgermeister: Herr Gero Herbst
Bördestraße 17, OT Dreileben
Sprechstunde: mittwochs 16:30 – 18:00 Uhr
Tel.: 039293 / 5459
Fax: 039293 / 57591

Ortschaft Eggenstedt

Ortsbürgermeister: Herr Andy Hotopp
An der Hauptstraße 31, OT Eggenstedt
Sprechstunde: montags 18:00 – 19:30 Uhr
Tel.: 039407 / 93878

Ortschaft Groß Rodensleben

Ortsbürgermeister: Herr Jürgen Wichert
Bauernstraße 18, OT Groß Rodensleben
Sprechstunde: montags 17:00 – 18:00 Uhr
Tel.: 039293 / 57538

Ortschaft Hohendodeleben

Ortsbürgermeister: Herr Wolf-Burkhardt Bach
Matthissonstraße 13, OT Hohendodeleben
Sprechstunde: donnerstags 17:00 – 18:00 Uhr
Tel.: 039204 / 64290

Ortschaft Klein Rodensleben

Ortsbürgermeister: Herr Norbert Hoße
Zum Teich 5, OT Klein Rodensleben
Sprechstunde: donnerstags 18:00 – 19:30 Uhr
Tel.: 039204 / 5432

Ortschaft Stadt Seehausen

Ortsbürgermeister: Herr Eckhard Jockisch
Friedensplatz 9, OT Seehausen
Sprechstunde: dienstags 16:30 – 18:00 Uhr
Tel.: 015141671820

Ortschaft Zuckerdorf Klein Wanzleben

Ortsbürgermeister: Herr Horst Flügel
Alte Hauptstraße 39
Sprechstunde: montags 16:00 – 18:00 Uhr
Tel.: 039209 / 50289
Fax: 039209 / 699016

Ortsteil Remkersleben

Lange Hauptstraße 17
Sprechstunde: jeden 2. und 4. Mittwoch im Monat
von 17:00 - 18:00 Uhr

Sie wollen uns einen Beitrag zur Veröffentlichung senden ???

Dann beachten Sie bitte, uns die zu veröffentlichenden Artikel bzw. Bekanntmachungen bis zum 29. eines jeden Monats in digitaler Form (Diskette) oder als e-mail info@wanzleben-boerde.de zur Verfügung zu stellen.
Fällt der 29. auf ein Wochenende, sollten uns die Beiträge am davorliegenden Freitag vorliegen. Beiträge in anderer Form können wir nicht berücksichtigen.

Inhalt

Amtlicher Teil:

01. Bekanntmachung der 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für straßenbauliche Maßnahmen für den Ortsteil Bottmersdorf	4 - 5
02. Bekanntmachung der Beitragssatzsatzung für straßenbauliche Maßnahmen für das Haushaltsjahr 2011, Abrechnungseinheit Bottmersdorf	5
03. Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für straßenbauliche Maßnahmen für den Ortsteil Bottmersdorf	5 - 10
04. Bekanntmachung der 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für straßenbauliche Maßnahmen für den Ortsteil Domersleben	10 - 12
05. Bekanntmachung der Beitragssatzsatzung für straßenbauliche Maßnahmen für das Haushaltsjahr 2008, Abrechnungseinheit Domersleben	12
06. Bekanntmachung der Beitragssatzsatzung für straßenbauliche Maßnahmen für das Haushaltsjahr 2009, Abrechnungseinheit Domersleben	12 - 13
07. Bekanntmachung der Beitragssatzsatzung für straßenbauliche Maßnahmen für das Haushaltsjahr 2010, Abrechnungseinheit Domersleben	13
08. Bekanntmachung der Beitragssatzsatzung für straßenbauliche Maßnahmen für das Haushaltsjahr 2011, Abrechnungseinheit Domersleben	13 - 14
09. Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für straßenbauliche Maßnahmen für den Ortsteil Domersleben	14 - 19
10. Bekanntmachung der Beitragssatzsatzung zur Vorausleistung für straßenbauliche Maßnahmen für das Haushaltsjahr 2012, Abrechnungseinheit Domersleben	19 - 20
11. Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für straßenbauliche Maßnahmen für den Ortsteil Eggenstedt	20 - 25
12. Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für straßenbauliche Maßnahmen für den Ortsteil Zuckerdorf Klein Wanzleben	25 - 31
13. Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für straßenbauliche Maßnahmen für den Ortsteil Remkersleben	31 - 36
14. Bekanntmachung von Beschlüssen des Stadtrates der Stadt Wanzleben – Börde: Bestätigung der Jahresrechnungen 2010 und Entlastung der Bürgermeisterin für die Ortschaft Zuckerdorf Klein Wanzleben und die Stadt Wanzleben – Börde	36
15. Bekanntmachung von Beschlüssen des Stadtrates der Stadt Wanzleben – Börde: - Entlastung des Geschäftsführers und des Aufsichtsrates der WoBau Wanzleben mbH für das Geschäftsjahr 2010 - Jahresabschluss und Lagebericht der WoBau Wanzleben mbH für das Geschäftsjahr 2010 - Vortrag des Jahresergebnisses 2010 der WoBau Wanzleben mbH	37
16. Bekanntmachung von Beschlüssen des Stadtrates der Stadt Wanzleben – Börde: - Entlastung des Geschäftsführers und des Aufsichtsrates der Stadtwerke Wanzleben GmbH für das Geschäftsjahr 2011 - Jahresabschluss und Lagebericht der Stadtwerke Wanzleben GmbH für das Geschäftsjahr 2011 - Vortrag des Jahresergebnisses 2011 der Stadtwerke Wanzleben GmbH	37
17. Bekanntmachung Aufstellung B-Plan „Fachmarktzentrum Lindenpromenade“ OT Wanzleben	37 - 38
18. Bekanntmachung Auslegungsbeschluss B-Plan „Alte Siloanlage – Vor dem Schloßtor“ OT Wanzleben	39 - 40
19. Stellenausschreibung Bauhofsmitarbeiter/in	41
20. Informationen der Stadt Wanzleben – Börde zu geplanten straßenbaulichen Maßnahmen in den Ortsteilen Blumenberg, Domersleben, Eggenstedt, Seehausen und Zuckerdorf Klein Wanzleben	41 - 42
21. Information der Stadt Wanzleben – Börde über den geplanten Ausbau des Telegrafentradweges – Lückenschluss zwischen den Ortsteilen Domersleben und Wanzleben	42 - 44
22. Bekanntmachung Flurbereinigungsverfahren Am Hohen Holz BK 7005	44 - 50

Nichtamtlicher Teil:

01. Informationen zur Stellen- und Fachkräftesuche mit dem Fachkräfteportal Sachsen-Anhalt	51
02. Kultur, Sport- und Vereinsinformationen	52 - 56
03. Gottesdienste	56 - 57
04. Gratulationen	57 - 59

Für Internetfreunde

Wir möchten darauf hinweisen, dass sich neben einer Reihe unserer Ortsteile auch die Stadt Wanzleben - Börde im Internet präsentiert.

Unter www.wanzleben-boerde.de können Einwohner und Gäste das Amtsblatt sowie Informationen über Historisches, Wissenswertes, Amtliches und Aktuelles über die Ortsteile der Stadt Wanzleben - Börde abrufen.

Amtlicher Teil

2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge nach § 6 a KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Wanzleben - Börde für den Ortsteil Bottmersdorf

Aufgrund der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der derzeit geltenden Fassung, i.V.m. §§ 2 und 6a des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben – Börde in seiner Sitzung am **12. Juli.2012** folgende Änderungssatzung zur Satzung für die Abrechnungseinheit Bottmersdorf über die Erhebung eines wiederkehrenden Straßenausbaubeitrages beschlossen:

§ 1

der § 2 Abrechnungseinheit erhält folgende Fassung

Es wird eine Abrechnungseinheit für nachfolgend aufgeführte und in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang stehenden Verkehrsanlagen gebildet:

Zu der Abrechnungseinheit gehören folgende Verkehrsanlagen:

1. Umgehungsstraße „Süd“
2. Ernst Thälmannplatz“

3. Friedrich-Ebert-Straße
4. Walther-Rathenau-Straße
5. Sarrestraße – neu An der Sarre
6. Karl-Liebknecht-Straße
7. Dr.-Hübner-Straße – neu Dr.-Hübener-Straße

Zur Verdeutlichung wird auf den dieser Satzung als Anlage beigefügten Plan verwiesen.

Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

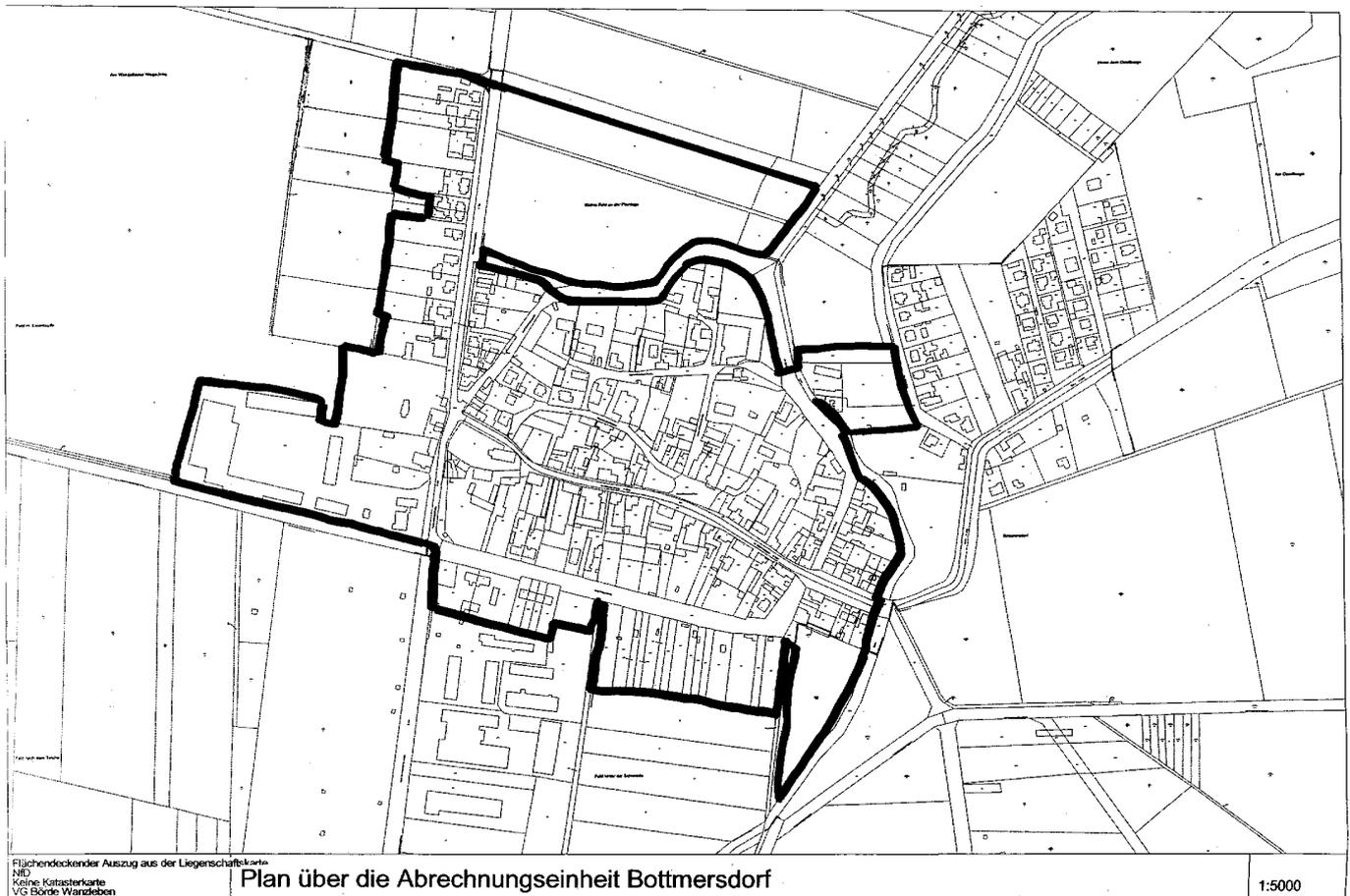
Öffentliche Bekanntmachung, In-Kraft-Treten

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung des in § 2 dieser Satzung erwähnten Planes im Maßstab 1 : 1.000 über die Bildung der Abrechnungseinheit erfolgt durch dessen Auslegung im Verwaltungsgebäude Haus II, der Stadt Wanzleben – Börde, Roßstraße 44, Bauamt, Zimmer 203 während der Dienstzeiten für die Dauer vom 20.08.2012 bis einschließlich 03.09.2012.
- (2) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2008 in Kraft.

Stadt Wanzleben - Börde, 16. Juli 2012



Petra Hort
Bürgermeisterin



Ersatzbekanntmachung des Planes zur 2. Änderungssatzung über die Abrechnungseinheit Bottmersdorf

gemäß § 19 Abs. 3 Hauptsatzung der Einheitsgemeinde
Stadt Wanzleben – Börde i. V. m. § 16 wiederkehrende
Straßenausbaubeitragsatzung

Auslegung:

Der Plan über die Abrechnungseinheit Bottmersdorf gemäß § 2 zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge nach § 6a KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Wanzleben – Börde für den Ortsteil Bottmersdorf, Abrechnungseinheit Bottmersdorf erfolgt durch Auslegung im Verwaltungsgebäude Haus II, der Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben – Börde, Roßstraße 44, Bauamt, Zimmer 203 während der Dienstzeiten für die Dauer vom 20.08.2012 bis einschließlich 03.09.2012.

Die Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge nach § 6a KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Wanzleben – Börde für die Abrechnungseinheit Bottmersdorf erfolgt im Amtsblatt der Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben – Börde.

Stadt Wanzleben – Börde, 16.07.2012



Petra Hort
Bürgermeisterin



Siegel

Satzung

über die Festsetzung des Beitragssatzes nach den tatsächlichen Investitionsaufwendungen des Haushaltsjahres 2011 für straßenbauliche Maßnahmen zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für das Vorhalten öffentlicher Ver- kehrsanlagen in der Stadt Wanzleben - Börde, Abrechnungseinheit Bottmersdorf

Aufgrund der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der derzeit geltenden Fassung, i.V.m. §§ 2 und 6a des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), in der derzeit geltenden Fassung, und gemäß § 9 Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ortsteil Bottmersdorf vom 28. Oktober 2003, in der derzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben – Börde in seiner Sitzung am **12. Juli 2012** die Satzung über die Festlegung des Beitragssatzes für die Investitionsaufwendungen von straßenbaulichen Maßnahmen in der Stadt Wanzleben - Börde vom 01.01.2011 bis zum 31.12.2011 für die Abrechnungseinheit Bottmersdorf beschlossen.

§ 1 Abrechnungsgrundlagen für den wiederkehrenden Straßenausbaubeitrag

1. Die Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge nach § 6a KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Wanzleben – Börde für den Ortsteil Bottmersdorf, Abrechnungseinheit Bottmersdorf vom 28. Oktober 2003, in der derzeit geltenden Fassung.
2. Die Abrechnungseinheit hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben - Börde durch Beschluss am 12.07.2012 entsprechend § 2 Satzung festgelegt.
3. Der Anteil der Stadt Wanzleben - Börde am beitragsfähigen Aufwand beträgt 53,06 v. H gemäß § 4 wiederkehrende Straßenausbaubeitragsatzung.

§ 2 Beitragssatz

Der umzulegende Gesamtbetrag der Investitionsmaßnahmen in der Abrechnungseinheit Bottmersdorf wird geteilt durch die gewichtete Gesamtquadratmeterzahl der in der Abrechnungseinheit befindlichen Grundstücksflächen (vervielfacht mit Zuschlägen nach Art und Maß der Nutzung).

Der Beitragssatz je Quadratmeter gewichteter Grundstücksfläche beträgt für das Investitionsjahr 2011 0,09 Euro/m².

§ 3 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Wanzleben - Börde, 16. Juli 2012



Petra Hort
Bürgermeisterin



- Siegel -

SATZUNG

über die Erhebung wiederkehrender Beiträge nach § 6 a KAG-LSA für straßenbauliche Maß- nahmen in der Stadt Wanzleben – Börde für den Ortsteil Bottmersdorf

Aufgrund der §§ 6, 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der derzeit geltenden Fassung, i.V.m. §§ 2 und 6a des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben – Börde in seiner Sitzung am **12. Juli 2012** folgende Satzung für die Abrechnungseinheit Bottmersdorf über die Erhebung eines wiederkehrenden Straßenausbaubeitrages beschlossen:

§ 1 Wiederkehrende Beiträge für Verkehrsanlagen, Bei- tragstatbestand

- (1) Die Stadt Wanzleben - Börde bestimmt, dass anstelle einmaliger Beiträge im Sinne des § 6 KAG-LSA die jährlichen Investitionsaufwendungen der zu einer Abrechnungseinheit zusammengefassten Verkehrsanlagen nach Abzug des Gemeindeanteils von den Beitragspflichtigen im Sinne des §

6 Abs. 8 KAG-LSA als wiederkehrende Beiträge erhoben werden.

- (2) Die wiederkehrenden Beiträge werden für alle in der Abrechnungseinheit gelegenen Grundstücke erhoben, die die Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zugangs zu den in der Abrechnungseinheit zusammengefassten Verkehrsanlagen haben.
- (3) Zu den Investitionsaufwendungen zählt der Aufwand für die erforderliche Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Verkehrsanlagen (Straßen, Wege, Plätze sowie selbständige Grünanlagen und Parkeinrichtungen), ohne deren laufende Unterhaltung.
 1. „Erneuerung“ ist die Wiederherstellung einer vorhandenen, ganz oder teilweise unbrauchbaren, abgenutzten oder schadhaften Anlage in einem den regelmäßigen Verkehrsbedürfnissen genügenden Zustand,
 2. „Erweiterung“ ist jede flächenmäßige Vergrößerung einer fertiggestellten Anlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile,
 3. „Verbesserung“ sind alle Maßnahmen zur Hebung der Funktion, der Änderung der Verkehrsbedeutung i. S. d. Hervorhebung des Anliegervorteils sowie der Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit einer Anlage.
- (4) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht, soweit Erschließungsbeiträge nach den §§ 127 ff Baugesetzbuch (BauGB) erhoben werden müssen.

§ 2 Abrechnungseinheit

Es wird eine Abrechnungseinheit für nachfolgend aufgeführte und in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang stehende Verkehrsanlagen gebildet:

Zu der Abrechnungseinheit gehören folgende Verkehrsanlagen:

1. Umgehungsstraße „Süd“
2. Ernst Thälmannplatz“
3. Friedrich-Ebert-Straße
4. Walther-Rathenau-Straße
5. An der Sarre
6. Karl-Liebknecht-Straße
7. Dr.-Hübener-Straße

Zur Verdeutlichung wird auf den dieser Satzung als Anlage beigefügten Plan verwiesen.

Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Umfang des beitragsfähigen Aufwands

- (1) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören insbesondere die Kosten für
 1. den Erwerb (einschließlich aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten) der für die Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Verkehrsanlagen benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der von der Stadt Wanzleben - Börde hierfür aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt der Bereitstellung;
 2. die Freilegung der Flächen
 3. die Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Fahrbahnen mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus

4. die Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Wegen, Plätzen und Fußgängerzonen sowie selbständiger Grünanlagen und Parkeinrichtungen in entsprechender Anwendung von Ziffer 3
 5. die Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von:
 - a) Randsteinen und Schrammborden,
 - b) Rad- und Gehwegen,
 - c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - d) Beleuchtungseinrichtungen,
 - e) Rinnen und anderen Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der Verkehrsanlagen,
 - f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - g) Parkflächen (auch Standspuren, Busbuchten und Bushaltestellen) und Grünanlagen, soweit sie Bestandteil der Verkehrsanlagen sind;
 6. die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung.
- (2) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören auch die Aufwendungen für die Fremdfinanzierung der in Absatz 1 bezeichneten Maßnahmen.
 - (3) Nichtbeitragsfähig sind die Kosten
 1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der in Abs. 1 genannten Anlagen,
 2. für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen,
 3. für die Herstellung von Kinderspielplätzen.

§ 4 Gemeindeanteil

- (1) Die Stadt Wanzleben - Börde trägt zur Abgeltung des öffentlichen Interesses den Teil des Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der Einrichtungen durch die Allgemeinheit entfällt.
Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.
- (2) Der Anteil der Stadt Wanzleben – Börde für die Abrechnungseinheit Bottmersdorf am beitragsfähigen Aufwand beträgt **31,46 %**.
- (3) Zuschüsse Dritter werden, soweit es sich dabei um Zuschüsse des Landes Sachsen-Anhalt bzw. um solche privater Zuschussgeber handelt und nichts anderes bestimmt ist, je hälftig auf den von der Stadt Wanzleben - Börde und auf den von den Beitragspflichtigen zu tragenden Anteil angerechnet. Andere öffentliche Zuschüsse, insbesondere solche aus Bundesmitteln, sind zunächst ausschließlich auf den Gemeindeanteil anzurechnen, sofern der Zuschussgeber nichts anders bestimmt hat. Sofern der der Stadt Wanzleben - Börde anzurechnende Zuschussbetrag im Falle des Satzes 1 die Höhe des von ihr zu tragenden Anteils übersteigt, ist der Restbetrag zu Gunsten der Beitragspflichtigen anzurechnen; im Falle des Satzes 2 gilt dies nur dann, wenn der Zuschussgeber dies zulässt.

§ 5 Grundstück

- (1) Grundstück nach dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts. Ist ein vermessenes und im Bestandsverzeichnis des Grundbuchs unter einer eigenen Nummer eingetragenes Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die

Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtlich beglaubigte Dokumente, nachzuweisen.

- (2) Durch nachträgliche katastermäßige Vermessungen eintretende Veränderungen der Bemessungsgrundlagen bleiben unberücksichtigt.

§ 6 Beitragsmaßstab

- (1) Die jährlichen Investitionsaufwendungen werden auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der in der Abrechnungseinheit liegenden Verkehrsanlagen besteht (berücksichtigungsfähige Grundstücke).

Die Verteilung der Investitionsaufwendungen auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach den §§ 7 und 8 maßgeblichen Nutzungsfaktor ergeben.

- (2) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinn. Soweit Flächen berücksichtigungsfähiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 7. Für die übrigen Flächen – einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungsplangrenze, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB – richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 8.

- (3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken,

1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;

2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;

3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;

4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,

- a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes,

- b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 45 m zu ihr verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Einrichtung angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 45 m zu ihr verläuft;

5. die über die sich nach Nr. 2 oder Nr. 4 lit. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung bzw. im Fall von Nr. 4 lit. b) der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;

- (4) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die
1. nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden,

oder

2. ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (landwirtschaftliche Nutzung), ist die Gesamtfläche des Grundstückes bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird.

§ 7 Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke pp.

- (1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt.

Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss i. S. der Landesbauordnung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken 2,20 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.

- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.

- (3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt – jeweils bezogen auf die in § 6 Abs. 3 bestimmten Flächen – bei Grundstücken,

1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 6 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2),

- a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,

- b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe) auf ganze Zahlen aufgerundet,

- c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet,

- d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,

- e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,

- f) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen,

- g) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a) – c);

2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a) bzw. lit. d) – g) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c);
 3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 6 Abs. 3 Nr. 3 und Nr. 4), wenn sie
 - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- (4) Der sich aus Abs. 2 i. V. m. Abs. 3 ergebende Nutzungsfaktor wird vervielfacht mit
1. 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4 a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;
 2. 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauN-VO), Industriegebietes (§ 9 BauN-VO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.

§ 8 Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

- (1) Für die Flächen nach § 6 Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die
1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden
 2. im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn
 - a) sie ohne Bebauung sind, bei
 - a)a) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen 0,0167
 - b)b) Nutzung als Grün-, Acker- oder Gartenland 0,0333
 - c)c) gewerblicher Nutzung (z. B. Bodenabbau pp.) 1,0
 - b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung) 0,5
 - c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen und landwirtschaftliche Nebengebäude (z. B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine

Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,0 mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a),

- d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,0 mit Zuschläge von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. b),
 - e) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,5 mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a)
 - f) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen
 - a)a) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen, 1,5 mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss,
 - b)b) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung 1,0 mit Zuschlägen von 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a).
- (2) Die Bestimmung des Vollgeschosses richtet sich nach § 7 Abs. 1.

§ 9 Beitragssatz

Der Beitragssatz wird in einer gesonderten Satzung festgelegt.

§ 10 Entstehung und Fälligkeit der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.
- (2) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 11 Vorausleistungen

- (1) Ab Beginn des Kalenderjahres können von der Stadt Wanzleben - Börde Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben werden.
- (2) Die Vorausleistungen werden anteilig nach der voraussichtlichen Beitragshöhe für das laufende Jahr bemessen.

§ 12 Beitragsschuldner

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen

Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch in der Fassung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494), in der z.Z. gültigen Fassung belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

- (2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes in der Fassung vom 29. März 1994 (BGBl. I S. 709).

§ 13 Auskunftspflicht

Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, der Stadt Wanzleben - Börde alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen, auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen und jeden Eigentumswechsel, jede Veränderung der Grundstücksgröße bzw. der Anzahl der Vollgeschosse sowie jede Nutzungsänderung anzuzeigen.

§ 14 Billigkeitsregelungen

- (1) Übergroße Wohngrundstücke
- Wohngrundstücke sind Grundstücke, die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen oder dienen werden.
 - Als übergroß gelten solche Wohngrundstücke, deren Grundstücksfläche 30 v. H. oder mehr über der Durchschnittsgröße der Wohngrundstücke im Gemeindegebiet, von 1.007,72 m² liegt, deren Grundstücksfläche demnach 1.310 m² (= 130 % der Durchschnittsfläche) oder mehr beträgt.
 - Die Heranziehung der übergroßen Wohngrundstücke wird wie folgt vorgenommen:
 - bis 1.310 m² (= 130% der Durchschnittsfläche) die gesamte Fläche
 - bei bis zu weiteren 1.310 m² wird die Grundstücksfläche mit 50% angesetzt
 - die restliche Fläche wird mit 30% angesetzt.
 - Derartige in diesem Sinne übergroße Wohngrundstücke werden nur in der unter lit. c) beschriebenen Höhe des sich nach den §§ 6 bis 8 zu berechnenden Straßenbaubeitrages herangezogen.
- (2) Ansprüche aus dem Beitragsschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet scheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabeschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227 Abs. 1, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung in der derzeit geltenden Fassung entsprechend.

§ 15 Übergangsregelung

Für die Fälle, in denen vor oder nach Inkrafttreten dieser Satzung Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch oder Kosten der erstmaligen Herstellung aufgrund öffentlich-rechtlicher Verträge, insbesondere Erschließungsverträge, sonstige städtebauliche Verträge oder aufgrund eines Vorhaben- und Erschließungsplans zu leisten waren bzw. zu leisten sind, werden die betroffenen Grundstücke bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrags nicht berücksichtigt und auch nicht beitragspflichtig, bis die Gesamtsumme der wiederkehrenden Beiträge die vorgenannten Zahlungen erreicht, höchstens jedoch auf die Dauer von 20 Jahren seit der Entstehung des Beitragsanspruchs.

§ 16 Öffentliche Bekanntmachung, In-Kraft-Treten

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung des in § 2 dieser Satzung erwähnten Planes im Maßstab 1 : 1.000 über die Bildung der Abrechnungseinheit erfolgt durch dessen Auslegung im Verwaltungsgebäude Haus II, der Stadt Wanzleben – Börde, Roßstraße 44, Bauamt, Zimmer 203 während der Dienstzeiten für die Dauer vom 20.08.2012 bis einschließlich 03.09.2012.
- (2) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2012 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 28. Oktober 2003, in der derzeit geltenden Fassung zum 31. Dezember 2011 außer Kraft.

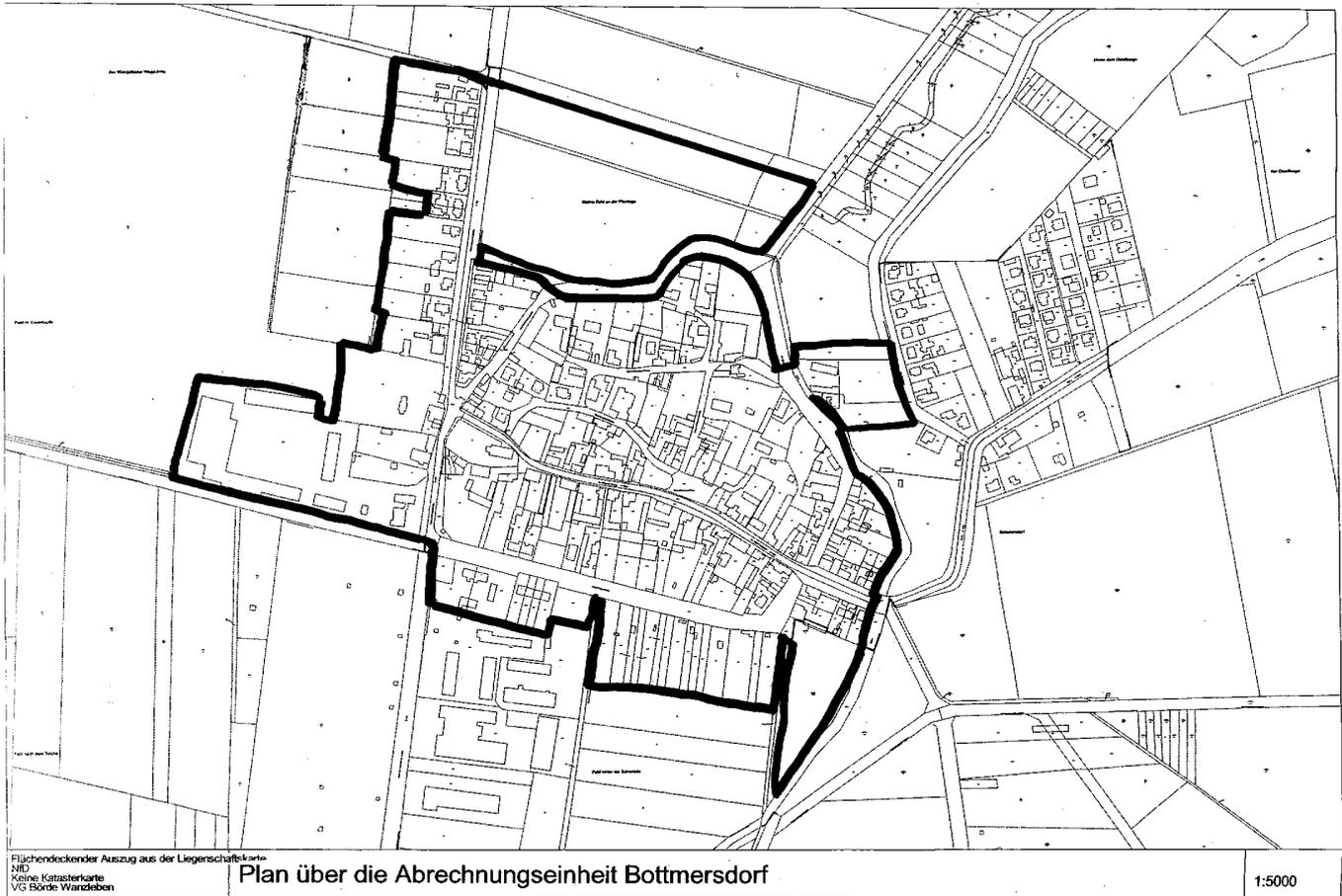
Stadt Wanzleben - Börde, 16. Juli 2012



Petra Hort
Bürgermeisterin



-Siegel-



Ersatzbekanntmachung des Planes über die Abrechnungseinheit Bott- mersdorf

gemäß § 19 Abs. 3 Hauptsatzung der Einheitsgemeinde
Stadt Wanzleben – Börde
i. V. m. § 16 wiederkehrende Straßenausbaubeitrags-
satzung

Auslegung:

Der Plan über die Abrechnungseinheit Bottmersdorf gemäß § 2 zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge nach § 6a KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Wanzleben – Börde für den Ortsteil Bottmersdorf, Abrechnungseinheit Bottmersdorf erfolgt durch Auslegung im Verwaltungsgebäude Haus II, der Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben – Börde, Roßstraße 44, Bauamt, Zimmer 203 während der Dienstzeiten für die Dauer vom 20.08.2012 bis einschließlich 03.09.2012.

Die Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge nach § 6a KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Wanzleben – Börde für die Abrechnungseinheit Bottmersdorf erfolgt im Amtsblatt der Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben – Börde.

Stadt Wanzleben – Börde, 16.07.2012

Petra Hort

Petra Hort
Bürgermeisterin



Siegel

4. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung wiederkehren- der Beiträge nach § 6 a KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Wanzleben – Börde für den Ortsteil Domersleben

Aufgrund der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der derzeit geltenden Fassung, i.V.m. §§ 2 und 6a des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Wanzleben - Börde in seiner Sitzung am **12. Juli 2012** folgende 4. Änderungssatzung zur Satzung für die Abrechnungseinheit Domersleben über die Erhebung eines wiederkehrenden Straßenausbaubeitrages beschlossen:

§ 1 der § 2 Abrechnungseinheit erhält folgende Fassung

Es wird eine Abrechnungseinheit für nachfolgend aufgeführte und in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang stehende Verkehrsanlagen gebildet:

Zu der Abrechnungseinheit gehören folgende Verkehrsanlagen:

1. Wanzlebener Straße
2. Gartenstraße – neu Martin-Selber-Straße
3. Hemsdorfer Weg, Nr. 7-14 u. 15-17b
4. Krugstraße – neu Krugberg
5. Friedensstraße, Nr. 17-25 u. 27-34

- 6. Sträßchen
- 7. Puschkinstraße
- 8. Gerhard-Hauptmann-Straße
- 9. Krugstraße – neu Krugberg, Nr. 11 u. 12
- 10. Sarrestraße
- 11. Heinrich-Heine-Weg – neu Wiesenblick
- 12. Hinter der Bauerwand
- 13. Friedensstraße, Nr. 1-16 u. 37-41
- 14. Dr.-J.-R.-Becher-Straße
- 15. Heinrich-Mann-Straße
- 16. Hemsdorfer Weg Nr. 1-5 u. 18-19
- 17. Mühlenpforte
- 18. Am Sportplatz
- 19. Goethestraße
- 20. Thomas-Münzer-Straße
- 21. Lindenstraße – neu Unter den Linden
- 22. Am Sportplatz – neu Vor dem Sportplatz
- 23. Friedensplatz – neu Friedenstraße

Zur Verdeutlichung wird auf den dieser Satzung als Anlage beigefügten Plan verwiesen.
Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

§ 4 Gemeindeanteil erhält folgende Fassung

Der Anteil der Stadt Wanzleben - Börde am beitragspflichtigen Aufwand beträgt **44,43 %**.

§ 3

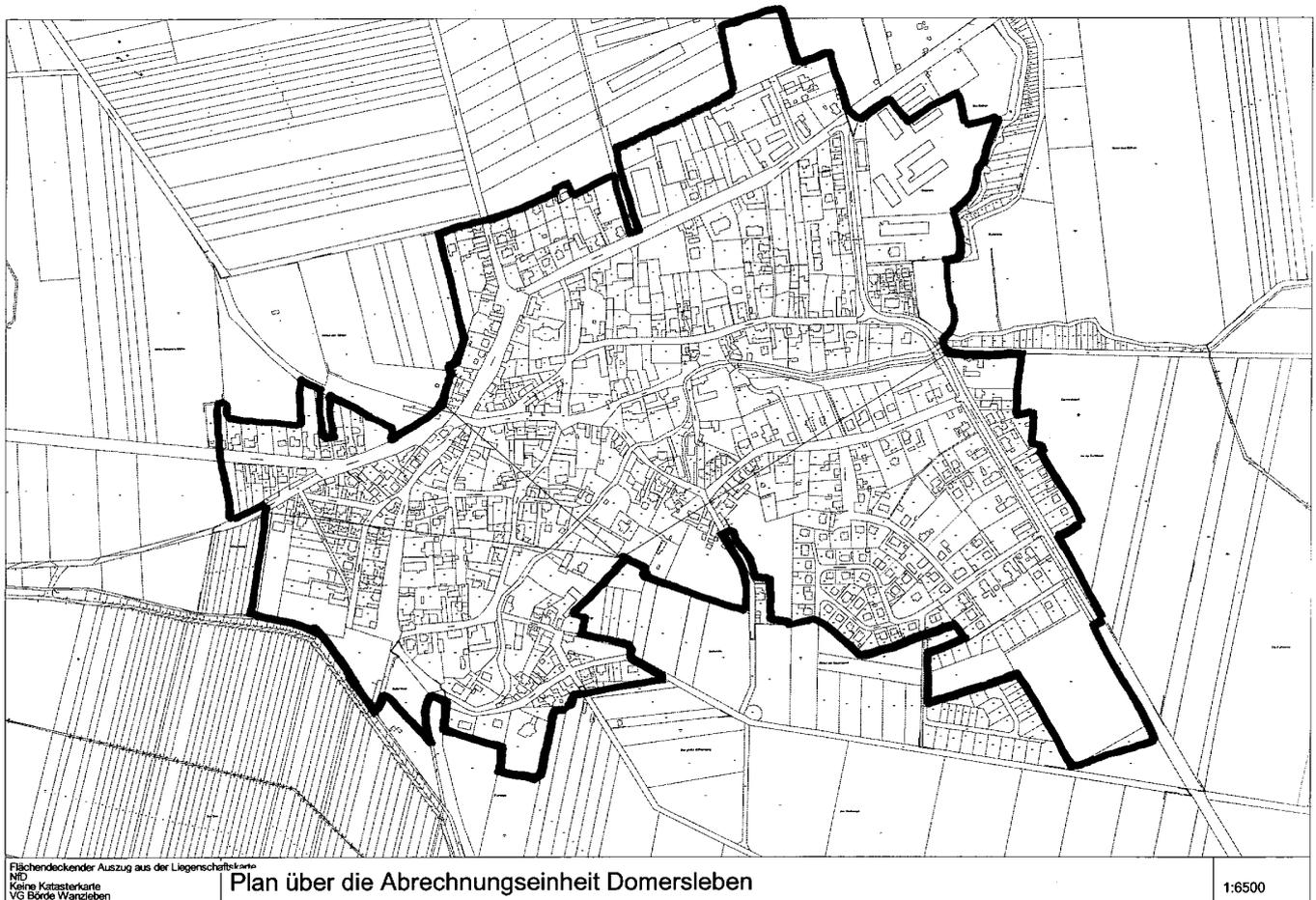
Öffentliche Bekanntmachung, In-Kraft-Treten

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung des in § 2 dieser Satzung erwähnten Planes im Maßstab 1 : 1.500 über die Bildung der Abrechnungseinheit erfolgt durch dessen Auslegung im Verwaltungsgebäude Haus II, der Stadt Wanzleben - Börde, Roßstraße 44, Bauamt, Zimmer 203 während der Dienstzeiten für die Dauer vom 20.08.2012 bis einschließlich 03.09.2012.
- (2) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2008 in Kraft.

Stadt Wanzleben - Börde, 16. Juli 2012

Petra Hort

Petra Hort
Bürgermeisterin



Ersatzbekanntmachung des Planes zur 4. Änderungssatzung über die Abrech- nungseinheit Domersleben

**gemäß § 19 Abs. 3 Hauptsatzung der Einheitsgemeinde
Stadt Wanzleben – Börde i. V. m. § 16 wiederkehrende
Straßenausbaubeitragsatzung**

Auslegung:

Der Plan über die Abrechnungseinheit Domersleben gemäß § 2 zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge nach § 6a KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Wanzleben – Börde für den Ortsteil Domersleben, Abrechnungseinheit Domersleben erfolgt durch Auslegung im Verwaltungsgebäude Haus II, der Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben – Börde, Roßstraße 44, Bauamt, Zimmer 203 während der Dienstzeiten für die Dauer vom 20.08.2012 bis einschließlich 03.09.2012.

Die Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge nach § 6a KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Wanzleben – Börde für die Abrechnungseinheit Domersleben erfolgt im Amtsblatt der Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben – Börde.

Stadt Wanzleben – Börde, 16.07.2012



Petra Hort
Bürgermeisterin



Siegel

Satzung

**über die Festsetzung des Beitragssatzes nach
den tatsächlichen Investitionsaufwendungen
des Haushaltsjahres 2008 für straßenbauliche
Maßnahmen zur Erhebung wiederkehrender
Beiträge für das Vorhalten öffentlicher Ver-
kehrsanlagen in der Stadt Wanzleben - Börde,
Abrechnungseinheit Domersleben**

Aufgrund der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der derzeit geltenden Fassung, i.V.m. §§ 2 und 6a des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), in der derzeit geltenden Fassung, und gemäß § 9 Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ortsteil Domersleben vom 12. November 2003, in der derzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben – Börde in seiner Sitzung am **12. Juli 2012** die Satzung über die Festlegung des Beitragssatzes für die Investitionsaufwendungen von straßenbaulichen Maßnahmen in der Stadt Wanzleben - Börde vom 01.01.2008 bis zum 31.12.2008 für die Abrechnungseinheit Domersleben beschlossen.

§ 1 Abrechnungsgrundlagen für den wiederkehrenden Straßenausbaubeitrag

1. Die Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge nach § 6a KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Wanzleben - Börde für den Ortsteil Domersleben, Abrechnungseinheit Domersleben vom 12. November 2003, in der derzeit geltenden Fassung.
2. Die Abrechnungseinheit hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben - Börde durch Beschluss am 12. Juli 2012 entsprechend § 2 Satzung festgelegt.
3. Der Anteil der Stadt Wanzleben - Börde am beitragsfähigen Aufwand beträgt 44,43 v. H gemäß § 4 wiederkehrende Straßenausbaubeitragsatzung.

§ 2 Beitragssatz

Der umzulegende Gesamtbetrag der Investitionsmaßnahmen in der Abrechnungseinheit Domersleben wird geteilt durch die gewichtete Gesamtquadratmeterzahl der in der Abrechnungseinheit befindlichen Grundstücksflächen (vervielfacht mit Zuschlägen nach Art und Maß der Nutzung).

Der Beitragssatz je Quadratmeter gewichteter Grundstücksfläche beträgt für das Investitionsjahr 2008 0,01 Euro/m².

§ 3 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Wanzleben - Börde, 16. Juli 2012



Petra Hort
Bürgermeisterin



- Siegel -

Satzung

**über die Festsetzung des Beitragssatzes nach
den tatsächlichen Investitionsaufwendungen
des Haushaltsjahres 2009 für straßenbauliche
Maßnahmen zur Erhebung wiederkehrender
Beiträge für das Vorhalten öffentlicher Ver-
kehrsanlagen in der Stadt Wanzleben - Börde,
Abrechnungseinheit Domersleben**

Aufgrund der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der derzeit geltenden Fassung, i.V.m. §§ 2 und 6a des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), in der derzeit geltenden Fassung, und gemäß § 9 Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ortsteil Domersleben vom 12. November 2003, in der derzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben – Börde in seiner Sitzung am **12. Juli 2012** die Satzung über die Festlegung des Beitragssatzes für die Investitionsaufwendungen von straßenbaulichen Maßnahmen in der

Stadt Wanzleben - Börde vom 01.01.2009 bis zum 31.12.2009 für die Abrechnungseinheit Domersleben beschlossen.

§ 1 Abrechnungsgrundlagen für den wiederkehrenden Straßenausbaubeitrag

1. Die Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge nach § 6a KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Wanzleben - Börde für den Ortsteil Domersleben, Abrechnungseinheit Domersleben vom 12. November 2003, in der derzeitig geltenden Fassung.
2. Die Abrechnungseinheit hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben - Börde durch Beschluss am 12. Juli 2012 entsprechend § 2 Satzung festgelegt.
3. Der Anteil der Stadt Wanzleben - Börde am beitragsfähigen Aufwand beträgt 44,43 v. H. gemäß § 4 wiederkehrende Straßenausbaubeitragssatzung.

§ 2 Beitragssatz

Der umzulegende Gesamtbetrag der Investitionsmaßnahmen in der Abrechnungseinheit Domersleben wird geteilt durch die gewichtete Gesamtquadratmeterzahl der in der Abrechnungseinheit befindlichen Grundstücksflächen (vervielfacht mit Zuschlägen nach Art und Maß der Nutzung).

Der Beitragssatz je Quadratmeter gewichteter Grundstücksfläche beträgt für das Investitionsjahr 2009 0,00 Euro/m².

§ 3 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Wanzleben - Börde, 16. Juli 2012



Petra Hort
Bürgermeisterin



- Siegel -

Satzung

über die Festsetzung des Beitragssatzes nach den tatsächlichen Investitionsaufwendungen des Haushaltsjahres 2010 für straßenbauliche Maßnahmen zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für das Vorhalten öffentlicher Verkehrsanlagen in der Stadt Wanzleben - Börde, Abrechnungseinheit Domersleben

Aufgrund der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der derzeit geltenden Fassung, i.V.m. §§ 2 und 6a des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), in der derzeit geltenden Fassung, und gemäß § 9 Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ortsteil Domersleben vom 12. November 2003, in der derzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde

Stadt Wanzleben - Börde in seiner Sitzung am **12. Juli 2012** die Satzung über die Festlegung des Beitragssatzes für die Investitionsaufwendungen von straßenbaulichen Maßnahmen in der Stadt Wanzleben - Börde vom 01.01.2010 bis zum 31.12.2010 für die Abrechnungseinheit Domersleben beschlossen.

§ 1 Abrechnungsgrundlagen für den wiederkehrenden Straßenausbaubeitrag

1. Die Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge nach § 6a KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Wanzleben - Börde für den Ortsteil Domersleben, Abrechnungseinheit Domersleben vom 12. November 2003, in der derzeitig geltenden Fassung.
2. Die Abrechnungseinheit hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben - Börde durch Beschluss am 12. Juli 2012 entsprechend § 2 Satzung festgelegt.
3. Der Anteil der Stadt Wanzleben - Börde am beitragsfähigen Aufwand beträgt 44,43 v. H. gemäß § 4 wiederkehrende Straßenausbaubeitragssatzung.

§ 2 Beitragssatz

Der umzulegende Gesamtbetrag der Investitionsmaßnahmen in der Abrechnungseinheit Domersleben wird geteilt durch die gewichtete Gesamtquadratmeterzahl der in der Abrechnungseinheit befindlichen Grundstücksflächen (vervielfacht mit Zuschlägen nach Art und Maß der Nutzung).

Der Beitragssatz je Quadratmeter gewichteter Grundstücksfläche beträgt für das Investitionsjahr 2010 0,03 Euro/m².

§ 3 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Wanzleben - Börde, 16. Juli 2012



Petra Hort
Bürgermeisterin



- Siegel -

Satzung

über die Festsetzung des Beitragssatzes nach den tatsächlichen Investitionsaufwendungen des Haushaltsjahres 2011 für straßenbauliche Maßnahmen zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für das Vorhalten öffentlicher Verkehrsanlagen in der Stadt Wanzleben - Börde, Abrechnungseinheit Domersleben

Aufgrund der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der derzeit geltenden Fassung, i.V.m. §§ 2 und 6a des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), in der derzeit geltenden Fassung, und

gemäß § 9 Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ortsteil Domersleben vom 12. November 2003, in der derzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben - Börde in seiner Sitzung am **12. Juli 2012** die Satzung über die Festlegung des Beitragssatzes für die Investitionsaufwendungen von straßenbaulichen Maßnahmen in der Stadt Wanzleben - Börde vom 01.01.2011 bis zum 31.12.2011 für die Abrechnungseinheit Domersleben beschlossen.

§ 1 Abrechnungsgrundlagen für den wiederkehrenden Straßenausbaubeitrag

1. Die Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge nach § 6a KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Wanzleben - Börde für den Ortsteil Domersleben, Abrechnungseinheit Domersleben vom 12. November 2003, in der derzeit geltenden Fassung.
2. Die Abrechnungseinheit hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben - Börde durch Beschluss am 12. Juli 2012 entsprechend § 2 Satzung festgelegt.
3. Der Anteil der Stadt Wanzleben - Börde am beitragsfähigen Aufwand beträgt 44,43 v. H gemäß § 4 wiederkehrende Straßenausbaubeitragssatzung.

§ 2 Beitragssatz

Der umzulegende Gesamtbetrag der Investitionsmaßnahmen in der Abrechnungseinheit Domersleben wird geteilt durch die gewichtete Gesamtquadratmeterzahl der in der Abrechnungseinheit befindlichen Grundstücksflächen (vervielfacht mit Zuschlägen nach Art und Maß der Nutzung).

Der Beitragssatz je Quadratmeter gewichteter Grundstücksfläche beträgt für das Investitionsjahr 2011 0,40 Euro/m².

§ 3 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Wanzleben - Börde, 16. Juli 2012



Petra Hort
Bürgermeisterin



- Siegel -

S A T Z U N G

über die Erhebung wiederkehrender Beiträge nach § 6 a KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Wanzleben - Börde für den Ortsteil Domersleben

Aufgrund der §§ 6, 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der derzeit geltenden Fassung, i.V.m. §§ 2 und 6a des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Wanzleben - Börde in seiner Sitzung am

12. Juli 2012 folgende Satzung für die Abrechnungseinheit Domersleben über die Erhebung eines wiederkehrenden Straßenausbaubeitrages beschlossen:

§ 1 Wiederkehrende Beiträge für Verkehrsanlagen, Beitragstatbestand

- (1) Die Stadt Wanzleben - Börde bestimmt, dass anstelle einmaliger Beiträge im Sinne des § 6 KAG-LSA die jährlichen Investitionsaufwendungen der zu einer Abrechnungseinheit zusammengefassten Verkehrsanlagen nach Abzug des Gemeindeanteils von den Beitragspflichtigen im Sinne des § 6 Abs. 8 KAG-LSA als wiederkehrende Beiträge erhoben werden.
- (2) Die wiederkehrenden Beiträge werden für alle in der Abrechnungseinheit gelegenen Grundstücke erhoben, die die Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zugangs zu den in der Abrechnungseinheit zusammengefassten Verkehrsanlagen haben.
- (3) Zu den Investitionsaufwendungen zählt der Aufwand für die erforderliche Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Verkehrsanlagen (Straßen, Wege, Plätze sowie selbständige Grünanlagen und Parkeinrichtungen), ohne deren laufende Unterhaltung.

1. „Erneuerung“ ist die Wiederherstellung einer vorhandenen, ganz oder teilweise unbrauchbaren, abgenutzten oder schadhafte Anlage in einem den regelmäßigen Verkehrsbedürfnissen genügenden Zustand,

2. „Erweiterung“ ist jede flächenmäßige Vergrößerung einer fertiggestellten Anlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile,

3. „Verbesserung“ sind alle Maßnahmen zur Hebung der Funktion, der Änderung der Verkehrsbedeutung i.S.d. Hervorhebung des Anliegervorteils sowie der Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit einer Anlage.

- (4) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht, soweit Erschließungsbeiträge nach den §§ 127 ff Baugesetzbuch (BauGB) erhoben werden müssen.

§ 2 Abrechnungseinheit

Es wird eine Abrechnungseinheit für nachfolgend aufgeführte und in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang stehende Verkehrsanlagen gebildet:

Zu der Abrechnungseinheit gehören folgende Verkehrsanlagen:

1. Wanzlebener Straße
2. Martin-Selber-Straße
3. Hemsdorfer Weg, Nr. 7-14 u. 15-17b
4. Krugberg
5. Friedensstraße, Nr. 17-25 u. 27-34
6. Sträßchen
7. Puschkinstraße
8. Gerhard-Hauptmann-Straße
9. Krugberg, Nr. 11 u. 12
10. Sarrestraße

11. Wiesenblick
12. Friedensstraße, Nr. 1-16 u. 37-41
13. Dr. J.-R.-Becher-Straße
14. Heinrich-Mann-Straße
15. Hemsdorfer Weg Nr. 1-5 u. 18-19
16. Mühlenpforte
17. Am Sportplatz
18. Goethestraße
19. Thomas-Münzer-Straße
20. Unter den Linden
21. Vor dem Sportplatz
22. Hinter der Bauerwand

Zur Verdeutlichung wird auf den dieser Satzung als Anlage beigefügten Plan verwiesen.
Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Umfang des beitragsfähigen Aufwands

- (1) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören insbesondere die Kosten für
 1. den Erwerb (einschließlich aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten) der für die Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Verkehrsanlagen benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde hierfür aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt der Bereitstellung.
 2. die Freilegung der Flächen.
 3. die Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Fahrbahnen mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus.
 4. die Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Wegen, Plätzen und Fußgängerzonen sowie selbständiger Grünanlagen und Parkeinrichtungen in entsprechender Anwendung von Ziffer 3.
 5. die Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von
 - a) Randsteinen und Schrammborden
 - b) Rad- und Gehwegen
 - c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen
 - d) Beleuchtungseinrichtungen
 - e) Rinnen und anderen Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der Verkehrsanlagen
 - f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern
 - g) Parkflächen (auch Standspuren, Busbuchten und Bushaltestellen) und Grünanlagen, soweit sie Bestandteil der Verkehrsanlagen sind.
 6. die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung.
- (2) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören auch die Aufwendungen für die Fremdfinanzierung der in Absatz 1 bezeichneten Maßnahmen.
- (3) Nichtbeitragsfähig sind die Kosten
 1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der in Abs. 1 genannten Anlagen
 2. für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind

- (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen
3. für die Herstellung von Kinderspielplätzen.

§ 4 Gemeindeanteil

- (1) Die Stadt Wanzleben - Börde trägt zur Abgeltung des öffentlichen Interesses den Teil des Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der Einrichtungen durch die Allgemeinheit entfällt.
Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.
- (2) Der Anteil der Stadt Wanzleben - Börde für die Abrechnungseinheit Domersleben am beitragsfähigen Aufwand beträgt **31,33 %**.
- (3) Zuschüsse Dritter werden, soweit es sich dabei um Zuschüsse des Landes Sachsen-Anhalt bzw. um solche privater Zuschussgeber handelt und nichts anderes bestimmt ist, je hälftig auf den von der Stadt Wanzleben - Börde und auf den von den Beitragspflichtigen zu tragenden Anteil angerechnet. Andere öffentliche Zuschüsse, insbesondere solche aus Bundesmitteln, sind zunächst ausschließlich auf den Gemeindeanteil anzurechnen, sofern der Zuschussgeber nichts anders bestimmt hat. Sofern der der Stadt Wanzleben - Börde anzurechnende Zuschussbetrag im Falle des Satzes 1 die Höhe des von ihr zu tragenden Anteils übersteigt, ist der Restbetrag zu Gunsten der Beitragspflichtigen anzurechnen; im Falle des Satzes 2 gilt dies nur dann, wenn der Zuschussgeber dies zulässt.

§ 5 Grundstück

- (1) Grundstück nach dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts. Ist ein vermessenes und im Bestandsverzeichnis des Grundbuchs unter einer eigenen Nummer eingetragenes Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtlich beglaubigte Dokumente, nachzuweisen.
- (2) Durch nachträgliche katastermäßige Vermessungen eintretende Veränderungen der Bemessungsgrundlagen bleiben unberücksichtigt.

§ 6 Beitragsmaßstab

- (1) Die jährlichen Investitionsaufwendungen werden auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der in der Abrechnungseinheit liegenden Verkehrsanlagen besteht (berücksichtigungsfähige Grundstücke).
Die Verteilung der Investitionsaufwendungen auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach den §§ 7 und 8 maßgeblichen Nutzungsfaktor ergeben.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinn. Soweit Flächen berücksichtigungsfähiger Grundstücke

baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 7. Für die übrigen Flächen – einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungsplangrenze, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB - richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 8.

(3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken,

1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks
2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes
3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich
4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 45 m zu ihr verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Einrichtung angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 45 m zu ihr verläuft
5. die über die sich nach Nr. 2 oder Nr. 4 lit. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung bzw. im Fall von Nr. 4 lit. b) der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.

(4) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die

1. nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden,

oder

2. ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (landwirtschaftliche Nutzung), ist die Gesamtfläche des Grundstückes bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde

zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird.

§ 7 Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke pp.

(1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss i. S. der Landesbauordnung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücke 2,20 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.

(2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.

(3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt – jeweils bezogen auf die in § 6 Abs. 3 bestimmten Flächen – bei Grundstücken,

1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 6 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2),

a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse

b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe) auf ganze Zahlen aufgerundet

c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet

d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene

e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss

f) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen

g) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a) – c).

2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a) bzw. lit. d) – g) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c).
3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 6 Abs. 3 Nr. 3 und Nr. 4), wenn sie
- bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse
 - unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- (4) Der sich aus Abs. 2 i. V. m. Abs. 3 ergebende Nutzungsfaktor wird vervielfacht mit
- 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4 a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird
 - 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.

§ 8 Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

(1) Für die Flächen nach § 6 Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die

1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden

2. im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn

- sie ohne Bebauung sind, bei
 - Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen 0,0167
 - Nutzung als Grün-, Acker- oder Gartenland 0,0333
 - gewerblicher Nutzung (z. B. Bodenabbau pp.) 1,0

b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung) 0,5

c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen und landwirtschaftliche Nebengebäude (z. B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,0 mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a),

d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. b), 1,0

e) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a) 1,5

f) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen

a)a) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen, mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, 1,5

b)b) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung mit Zuschlägen von 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a). 1,0

(2) Die Bestimmung des Vollgeschosses richtet sich nach § 7 Abs. 1.

§ 9 Beitragssatz

Der Beitragssatz wird in einer gesonderten Satzung festgelegt.

§ 10 Entstehung und Fälligkeit der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.
- (2) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 11 Vorausleistungen

- (1) Ab Beginn des Kalenderjahres können von der Stadt Wanzleben - Börde Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben werden.
- (2) Die Vorausleistungen werden anteilig nach der voraussichtlichen Beitragshöhe für das laufende Jahr bemessen.

§ 12 Beitragsschuldner

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch in der Fassung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494), in der z. Z. gültigen Fassung belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes in der Fassung vom 29. März 1994 (BGBl. I S. 709).

§ 13 Auskunftspflicht

Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, der Stadt Wanzleben - Börde alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen, auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen und jeden Eigentumswechsel, jede Veränderung der Grundstücksgröße bzw. der Anzahl der Vollgeschosse sowie jede Nutzungsänderung anzuzeigen.

§ 14 Billigkeitsregelungen

- (1) Übergroße Wohngrundstücke
 - a) Wohngrundstücke sind Grundstücke, die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen oder dienen werden.
 - b) Als übergroß gelten solche Wohngrundstücke, deren Grundstücksfläche 30 v. H. oder mehr über der Durchschnittsgröße der Wohngrundstücke im Gemeindegebiet, von 1.007,72 m² liegt, deren Grundstücksfläche demnach 1.310 m² (= 130 % der Durchschnittsfläche) oder mehr beträgt.

- c) Die Heranziehung der übergroßen Wohngrundstücke wird wie folgt vorgenommen:
 - bis 1.310 m² (= 130 % der Durchschnittsfläche) die gesamte Fläche
 - bei bis zu weiteren 1.310 m² wird die Grundstücksfläche mit 50 % angesetzt
 - die restliche Fläche wird mit 30 % angesetzt.
- d) Derartige in diesem Sinne übergroße Wohngrundstücke werden nur in der unter lit. c) beschriebenen Höhe des sich nach den §§ 6 bis 8 zu berechnenden Straßenbaubeitrages herangezogen.

- (2) Ansprüche aus dem Beitragsschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet scheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabeschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227 Abs. 1, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung in der derzeit geltenden Fassung entsprechend.

§ 15 Übergangsregelung

Für die Fälle, in denen vor oder nach Inkrafttreten dieser Satzung Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch oder Kosten der erstmaligen Herstellung aufgrund öffentlich-rechtlicher Verträge, insbesondere Erschließungsverträge, sonstige städtebauliche Verträge oder aufgrund eines Vorhaben- und Erschließungsplans zu leisten waren bzw. zu leisten sind, werden die betroffenen Grundstücke bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrags nicht berücksichtigt und auch nicht beitragspflichtig, bis die Gesamtsumme der wiederkehrenden Beiträge die vorgenannten Zahlungen erreicht, höchstens jedoch auf die Dauer von 20 Jahren seit der Entstehung des Beitragsanspruchs.

§ 16 Öffentliche Bekanntmachung, In-Kraft-Treten

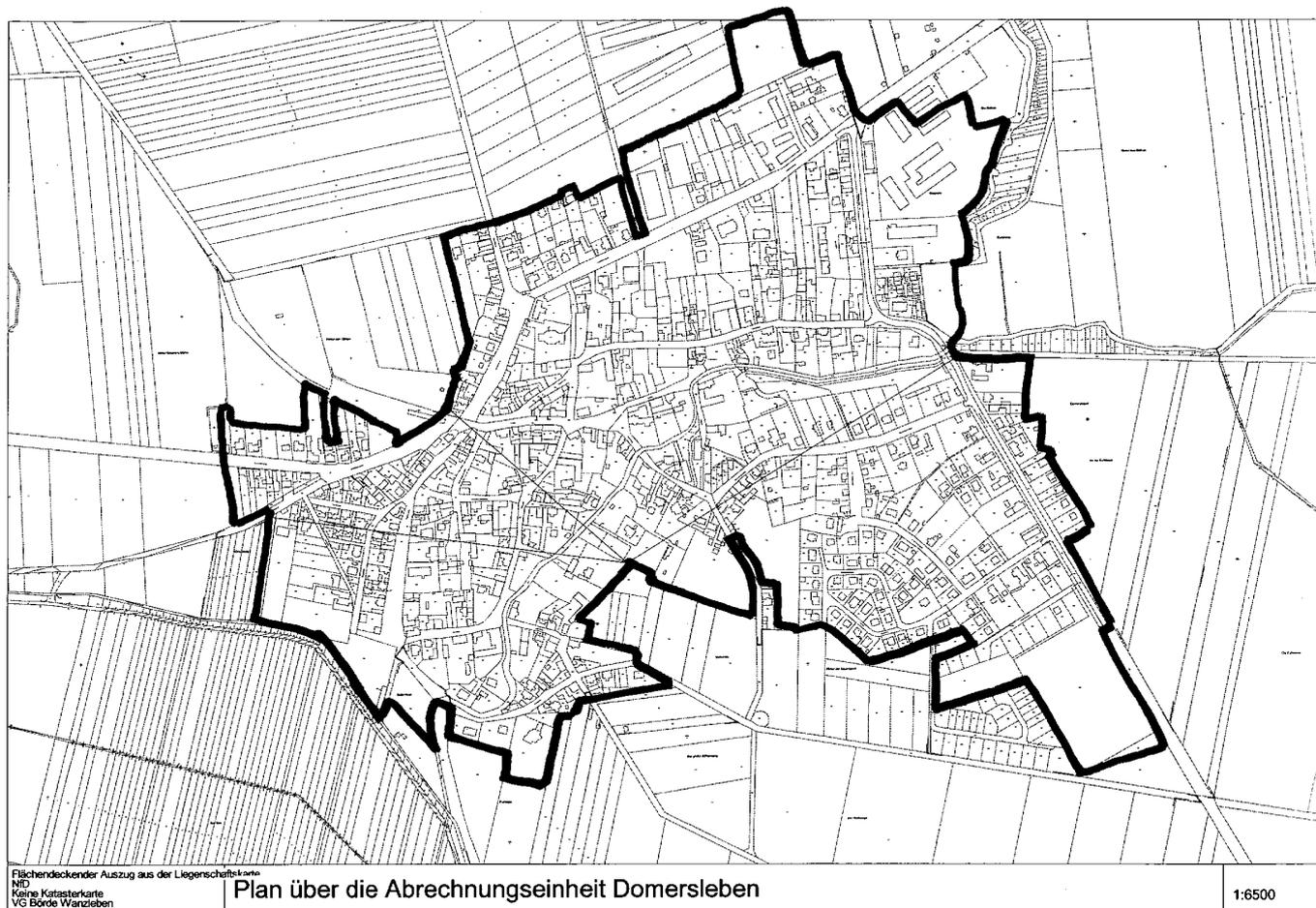
- (1) Die öffentliche Bekanntmachung des in § 2 dieser Satzung erwähnten Planes im Maßstab 1 : 1.500 über die Bildung der Abrechnungseinheit erfolgt durch dessen Auslegung im Verwaltungsgebäude Haus II, der Stadt Wanzleben - Börde, Roßstraße 44, Bauamt, Zimmer 203 während der Dienstzeiten für die Dauer vom 20.08.2012 bis einschließlich 03.09.2012.
- (2) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12. November 2003, in der derzeit geltenden Fassung zum 31. Dezember 2011 außer Kraft.

Stadt Wanzleben - Börde, 16. Juli 2012


Petra Hort
Bürgermeisterin



Siegel



Plan über die Abrechnungseinheit Domersleben

1:6500

Ersatzbekanntmachung des Planes über die Abrechnungseinheit Domersleben

gemäß § 19 Abs. 3 Hauptsatzung der Einheitsgemeinde
Stadt Wanzleben - Börde i. V. m. § 16 wiederkehrende
Straßenausbaubeitragsatzung

Auslegung:

Der Plan über die Abrechnungseinheit Domersleben gemäß § 2 zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge nach § 6a KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Wanzleben – Börde für den Ortsteil Domersleben, Abrechnungseinheit Domersleben erfolgt durch Auslegung im Verwaltungsgebäude Haus II, der Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben – Börde, Roßstraße 44, Bauamt, Zimmer 203 während der Dienstzeiten für die Dauer vom 20.08.2012 bis einschließlich 03.09.2012.

Die Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge nach § 6a KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Wanzleben – Börde für die Abrechnungseinheit Domersleben erfolgt im Amtsblatt der Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben – Börde.

Stadt Wanzleben – Börde, 16.07.2012

Petra Hort

Petra Hort
Bürgermeisterin

Siegel



Satzung über die Festsetzung des Beitragssatzes zur Vorausleistung der Investitionsaufwendungen des Haushaltsjahres 2012 für straßenbauliche Maßnahmen zur Erhebung wiederkehrender Beiträge nach § 6 a KAG-LSA für das Vorhalten öffentlicher Verkehrsanlagen in der Stadt Wanz- leben – Börde, Abrechnungseinheit Domersle- ben

Aufgrund der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der derzeit geltenden Fassung, i.V.m. §§ 2 und 6a des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), in der derzeit geltenden Fassung, und gemäß der §§ 9 und 11 Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge nach § 6 a KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Wanzleben - Börde für den Ortsteil Domersleben vom 12. Juli 2012, hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben - Börde in seiner Sitzung am **12. Juli 2012** die Satzung über die Festlegung des Beitragssatzes zur Vorausleistung für die Investitionsaufwendungen von straßenbaulichen Maßnahmen in der Stadt Wanzleben - Börde zum Haushaltsjahr 2012 für die Abrechnungseinheit Domersleben beschlossen.

§ 1 Abrechnungsgrundlagen für den wiederkehrenden Straßenausbaubeitrag

1. Die Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge nach § 6a KAG-LSA für straßenbauliche

Maßnahmen in der Stadt Wanzleben – Börde für den Ortsteil Domersleben, Abrechnungseinheit Domersleben vom 12. Juli 2012.

2. Die Abrechnungseinheit hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben - Börde durch Beschluss am 12. Juli 2012 entsprechend § 2 Satzung festgelegt.
3. Der Anteil der Stadt Wanzleben - Börde am beitragsfähigen Aufwand beträgt **31,21 v. H** gemäß § 4 wiederkehrende Straßenausbaubeitragssatzung.

§ 2 Beitragssatz

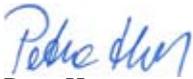
Der umzulegende Gesamtbetrag der Investitionsmaßnahmen in der Abrechnungseinheit Domersleben wird geteilt durch die gewichtete Gesamtquadratmeterzahl der in der Abrechnungseinheit befindlichen Grundstücksflächen (vervielfacht mit Zuschlägen nach Art und Maß der Nutzung).

Der Beitragssatz je Quadratmeter gewichteter Grundstücksfläche zur Vorausleistung für das Investitionsjahr 2012 beträgt 0,03 Euro/m².

§ 3 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Wanzleben - Börde, 16. Juli 2012



Petra Hort
Bürgermeisterin



- Siegel -

SATZUNG

über die Erhebung wiederkehrender Beiträge nach § 6 a KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Wanzleben - Börde für den Ortsteil Eggenstedt

Aufgrund der § 6, 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der derzeit geltenden Fassung, i.V.m. §§ 2 und 6a des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben - Börde in seiner Sitzung am **12. Juli 2012** folgende Satzung für die Abrechnungseinheit Eggenstedt über die Erhebung eines wiederkehrenden Straßenausbaubeitrages beschlossen:

§ 1 Wiederkehrende Beiträge für Verkehrsanlagen, Beitragstatbestand

- (1) Die Stadt Wanzleben - Börde bestimmt, dass anstelle einmaliger Beiträge im Sinne des § 6 KAG-LSA die jährlichen Investitionsaufwendungen der zu einer Abrechnungseinheit zusammengefassten Verkehrsanlagen nach Abzug des Gemeindeanteils von den Beitragspflichtigen im Sinne des § 6 Abs. 8 KAG-LSA als wiederkehrende Beiträge erhoben werden.

- (2) Die wiederkehrenden Beiträge werden für alle in der Abrechnungseinheit gelegenen Grundstücke erhoben, die die Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zugangs zu den in der Abrechnungseinheit zusammengefassten Verkehrsanlagen haben.
- (3) Zu den Investitionsaufwendungen zählt der Aufwand für die erforderliche Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Verkehrsanlagen (Straßen, Wege, Plätze sowie selbständige Grünanlagen und Parkeinrichtungen), ohne deren laufende Unterhaltung.

1. „Erneuerung“ ist die Wiederherstellung einer vorhandenen, ganz oder teilweise unbrauchbaren, abgenutzten oder schadhafte Anlage in einem den regelmäßigen Verkehrsbedürfnissen genügenden Zustand,

2. „Erweiterung“ ist jede flächenmäßige Vergrößerung einer fertiggestellten Anlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile,

3. „Verbesserung“ sind alle Maßnahmen zur Hebung der Funktion, der Änderung der Verkehrsbedeutung i. S. d. Hervorhebung des Anliegervorteils sowie der Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit einer Anlage.

- (4) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht, soweit Erschließungsbeiträge nach den §§ 127 ff Baugesetzbuch (BauGB) erhoben werden müssen.

§ 2 Abrechnungseinheit

Es wird eine Abrechnungseinheit für nachfolgend aufgeführte und in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang stehenden Verkehrsanlagen gebildet:

Zu der Abrechnungseinheit gehören folgende Verkehrsanlagen:

1. An der Hauptstraße
2. Waldstraße
3. Am Teich
4. Parkweg
5. Krumme Gasse

Zur Verdeutlichung wird auf den dieser Satzung als Anlage beigefügten Plan verwiesen.

Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Umfang des beitragsfähigen Aufwands

- (1) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören insbesondere die Kosten für
 1. den Erwerb (einschließlich aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten) der für die Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Verkehrsanlagen benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde hierfür aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt der Bereitstellung;
 2. die Freilegung der Flächen

3. die Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Fahrbahnen mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus
 4. die Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Wegen, Plätzen und Fußgängerzonen sowie selbständiger Grünanlagen und Parkeinrichtungen in entsprechender Anwendung von Ziffer 3
 5. die Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von:
 - a) Randsteinen und Schrammborden
 - b) Rad- und Gehwegen
 - c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen
 - d) Beleuchtungseinrichtungen
 - e) Rinnen und anderen Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der Verkehrsanlagen
 - f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern
 - g) Parkflächen (auch Standspuren, Busbuchten und Bushaltestellen) und Grünanlagen, soweit sie Bestandteil der Verkehrsanlagen sind
 6. die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung.
- (2) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören auch die Aufwendungen für die Fremdfinanzierung der in Absatz 1 bezeichneten Maßnahmen.
 - (3) Nichtbeitragsfähig sind die Kosten
 1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der in Abs. 1 genannten Anlagen
 2. für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen
 3. für die Herstellung von Kinderspielplätzen.

§ 4 Gemeindeanteil

- (1) Die Stadt Wanzleben - Börde trägt zur Abgeltung des öffentlichen Interesses den Teil des Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der Einrichtungen durch die Allgemeinheit entfällt.
Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.
- (2) Der Anteil der Stadt Wanzleben - Börde für die Abrechnungseinheit Eggenstedt am beitragsfähigen Aufwand beträgt **35,5 %**.
- (3) Zuschüsse Dritter werden, soweit es sich dabei um Zuschüsse des Landes Sachsen-Anhalt bzw. um solche privater Zuschussgeber handelt und nichts anderes bestimmt ist, je hälftig auf den von der Stadt Wanzleben - Börde und auf den von den Beitragspflichtigen zu tragenden Anteil angerechnet. Andere öffentliche Zuschüsse, insbesondere solche aus Bundesmitteln, sind zunächst ausschließlich auf den Gemeindeanteil anzurechnen, sofern der Zuschussgeber

nichts anders bestimmt hat. Sofern der der Stadt Wanzleben - Börde anzurechnende Zuschussbetrag im Falle des Satzes 1 die Höhe des von ihr zu tragenden Anteils übersteigt, ist der Restbetrag zu Gunsten der Beitragspflichtigen anzurechnen; im Falle des Satzes 2 gilt dies nur dann, wenn der Zuschussgeber dies zulässt.

§ 5 Grundstück

- (1) Grundstück nach dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts. Ist ein vermessenes und im Bestandsverzeichnis des Grundbuchs unter einer eigenen Nummer eingetragenes Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtlich beglaubigte Dokumente, nachzuweisen.
- (2) Durch nachträgliche katastermäßige Vermessungen eintretende Veränderungen der Bemessungsgrundlagen bleiben unberücksichtigt.

§ 6 Beitragsmaßstab

- (1) Die jährlichen Investitionsaufwendungen werden auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der in der Abrechnungseinheit liegenden Verkehrsanlagen besteht (berücksichtigungsfähige Grundstücke).
Die Verteilung der Investitionsaufwendungen auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach den §§ 7 und 8 maßgeblichen Nutzungsfaktor ergeben.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinn. Soweit Flächen berücksichtigungsfähiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 7. Für die übrigen Flächen - einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungsplangrenze, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB - richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 8.
- (3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken:
 1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks
 2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes
 3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich

4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht:
- a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 45 m zu ihr verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Einrichtung angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 45 m zu ihr verläuft;
5. die über die sich nach Nr. 2 oder Nr. 4 lit. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung bzw. im Fall von Nr. 4 lit. b) der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.

(4) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die

1. nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden

oder

2. ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (landwirtschaftliche Nutzung), ist die Gesamtfläche des Grundstückes bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird.

§ 7 Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke pp.

- (1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss i. S. der Landesbauordnung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken 2,20 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.
- (3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt – jeweils bezogen auf die in § 6 Abs. 3 bestimmten Flächen – bei Grundstücken,
 1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 6 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2)
 - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
 - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe) auf ganze Zahlen aufgerundet,
 - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet,
 - d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
 - e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - f) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen,
 - g) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a) – c);
 2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a) bzw. lit. d) – g) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c)
 3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 6 Abs. 3 Nr. 3 und Nr. 4), wenn sie
 - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) un bebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

(4) Der sich aus Abs. 2 i.V.m. Abs. 3 ergebende Nutzungsfaktor wird vervielfacht mit

1. 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4 a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;
2. 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauN-VO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.

§ 8 Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

(1) Für die Flächen nach § 6 Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die

1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden
2. im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn

- a) sie ohne Bebauung sind, bei
 - a)a) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen 0,0167
 - b)b) Nutzung als Grün-, Acker- oder Gartenland 0,0333
 - c)c) gewerblicher Nutzung (z. B. Bodenabbau pp.) 1,0
- b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung) 0,5
- c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen und landwirtschaftliche Nebengebäude (z. B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,0 mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a),

d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, mit Zuschläge von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. b), 1,0

e) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a) 1,5

f) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen

a)a) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen, mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, 1,5

b)b) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung mit Zuschlägen von 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a). 1,0

(2) Die Bestimmung des Vollgeschosses richtet sich nach § 7 Abs. 1.

§ 9 Beitragssatz

Der Beitragssatz wird in einer gesonderten Satzung festgelegt.

§ 10 Entstehung und Fälligkeit der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.

(2) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 11 Vorausleistungen

(1) Ab Beginn des Kalenderjahres können von der Stadt Wanzleben - Börde Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben werden.

(2) Die Vorausleistungen werden anteilig nach der voraussichtlichen Beitragshöhe für das laufende Jahr bemessen.

§ 12 Beitragsschuldner

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch in der Fassung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494), in der z.Z. gültigen Fassung belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes in der Fassung vom 29. März 1994 (BGBl. I S. 709).

§ 13 Auskunftspflicht

Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, der Stadt Wanzleben - Börde alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen, auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen und jeden Eigentumswechsel, jede Veränderung der Grundstücksgröße bzw. der Anzahl der Vollgeschosse sowie jede Nutzungsänderung anzuzeigen.

§ 14 Billigkeitsregelungen

- (1) Übergroße Wohngrundstücke
 - a) Wohngrundstücke sind Grundstücke, die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen oder dienen werden.
 - b) Als übergroß gelten solche Wohngrundstücke, deren Grundstücksfläche 30 v. H. oder mehr über der Durchschnittsgröße der Wohngrundstücke im Gemeindegebiet, von 1.007,72 m² liegt, deren Grundstücksfläche demnach 1.310 m² (= 130 % der Durchschnittsfläche) oder mehr beträgt.
 - c) Die Heranziehung der übergroßen Wohngrundstücke wird wie folgt vorgenommen:
 - bis 1.310 m² (= 130% der Durchschnittsfläche) die gesamte Fläche
 - bei bis zu weiteren 1.310 m² wird die Grundstücksfläche mit 50% angesetzt
 - die restliche Fläche wird mit 30% angesetzt.
 - d) Derartige in diesem Sinne übergroße Wohngrundstücke werden nur in der unter lit. c) beschriebenen Höhe des sich nach den §§ 6 bis 8 zu berechnenden Straßenbaubeitrages herangezogen.
- (2) Ansprüche aus dem Beitragsschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet scheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen

von Ansprüchen aus dem Abgabeschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227 Abs. 1, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung in der derzeit geltenden Fassung entsprechend.

§ 15 Übergangsregelung

Für die Fälle, in denen vor oder nach Inkrafttreten dieser Satzung Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch oder Kosten der erstmaligen Herstellung aufgrund öffentlich-rechtlicher Verträge, insbesondere Erschließungsverträge, sonstige städtebauliche Verträge oder aufgrund eines Vorhaben- und Erschließungsplans zu leisten waren bzw. zu leisten sind, werden die betroffenen Grundstücke bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrags nicht berücksichtigt und auch nicht beitragspflichtig, bis die Gesamtsumme der wiederkehrenden Beiträge die vorgenannten Zahlungen erreicht, höchstens jedoch auf die Dauer von 20 Jahren seit der Entstehung des Beitragsanspruchs.

§ 16 Öffentliche Bekanntmachung, In-Kraft-Treten

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung des in § 2 dieser Satzung erwähnten Planes im Maßstab 1 : 1.000 über die Bildung der Abrechnungseinheit erfolgt durch dessen Auslegung im Verwaltungsgebäude Haus II, der Stadt Wanzleben – Börde, Roßstraße 44, Bauamt, Zimmer 205 während der Dienstzeiten für die Dauer vom 20.08.2012 bis einschließlich 03.09.2012.
- (2) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 04. Februar 2005 außer Kraft.

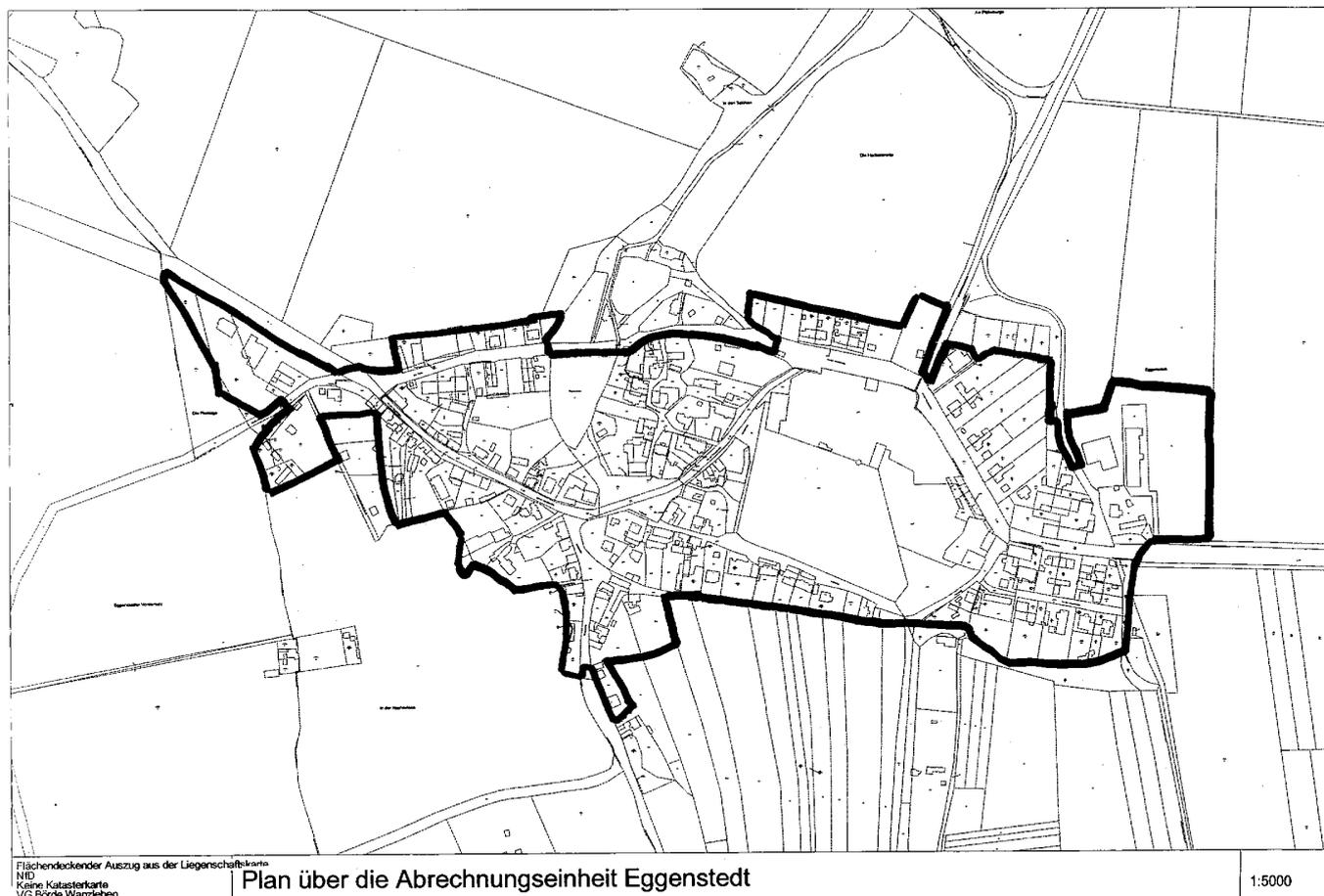
Stadt Wanzleben - Börde, 16. Juli 2012



Petra Hort
Bürgermeisterin



-Siegel-



Ersatzbekanntmachung des Planes über die Abrechnungseinheit Eggenstedt

gemäß § 19 Abs. 3 Hauptsatzung der Einheitsgemeinde
Stadt Wanzleben – Börde i. V. m. § 16 wiederkehrende
Straßenausbaubeitragssatzung

Auslegung:

Der Plan über die Abrechnungseinheit Eggenstedt gemäß § 2 zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge nach § 6a KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Wanzleben - Börde für den Ortsteil Eggenstedt, Abrechnungseinheit Eggenstedt erfolgt durch Auslegung im Verwaltungsgebäude Haus II, der Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben - Börde, Roßstraße 44, Bauamt, Zimmer 203 während der Dienstzeiten für die Dauer vom 20.08.2012 bis einschließlich 03.09.2012.

Die Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge nach § 6a KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Wanzleben - Börde für die Abrechnungseinheit Eggenstedt erfolgt im Amtsblatt der Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben - Börde.

Stadt Wanzleben - Börde , 16. Juli 2012


Petra Hort
Bürgermeisterin

Siegel



SATZUNG

über die Erhebung wiederkehrender Beiträge nach § 6 a KAG-LSA für straßenbauliche Maß- nahmen in der Stadt Wanzleben - Börde für den Ortsteil Zuckerdorf Klein Wanzleben

Aufgrund der §§ 6, 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der derzeit geltenden Fassung, i. V. m. §§ 2 und 6a des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben - Börde in seiner Sitzung am **12. Juli 2012** folgende Satzung für die Abrechnungseinheit Zuckerdorf Klein Wanzleben über die Erhebung eines wiederkehrenden Straßenausbaubeitrages beschlossen:

§ 1 Wiederkehrende Beiträge für Verkehrsanlagen, Beitragstatbestand

- (1) Die Gemeinde bestimmt, dass anstelle einmaliger Beiträge im Sinne des § 6 KAG-LSA die jährlichen Investitionsaufwendungen der zu einer Abrechnungseinheit zusammengefassten Verkehrsanlagen nach Abzug des Gemeindeanteils von den Beitragspflichtigen im Sinne des § 6 Abs. 8 KAG-LSA als wiederkehrende Beiträge erhoben werden.
- (2) Die wiederkehrenden Beiträge werden für alle in der Abrechnungseinheit gelegenen Grundstücke erhoben, die die Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zugangs zu den in der Abrechnungseinheit zusammengefassten Verkehrsanlagen haben.

(3) Zu den Investitionsaufwendungen zählt der Aufwand für die erforderliche Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Verkehrsanlagen (Straßen, Wege, Plätze sowie selbständige Grünanlagen und Parkeinrichtungen), ohne deren laufende Unterhaltung.

1. „Erneuerung“ ist die Wiederherstellung einer vorhandenen, ganz oder teilweise unbrauchbaren, abgenutzten oder schadhafte Anlage in einem den regelmäßigen Verkehrsbedürfnissen genügenden Zustand,
2. „Erweiterung“ ist jede flächenmäßige Vergrößerung einer fertiggestellten Anlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile,
3. „Verbesserung“ sind alle Maßnahmen zur Hebung der Funktion, der Änderung der Verkehrsbedeutung i. S. d. Hervorhebung des Anliegervorteils sowie der Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit einer Anlage.

(4) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht, soweit Erschließungsbeiträge nach den §§ 127 ff Baugesetzbuch (BauGB) erhoben werden müssen.

§ 2 Abrechnungseinheit

Es wird eine Abrechnungseinheit für nachfolgend aufgeführte und in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang stehenden Verkehrsanlagen gebildet:

Zu der Abrechnungseinheit gehören folgende Verkehrsanlagen:

1. August-Bebel-Weg
2. Ampfurther Ring
3. Bergweg
4. Rudolf-Breitscheid-Ring
5. Kastanienallee
6. Lindenallee
7. Mitschurinsiedlung
8. Mühlenplan
9. Österling
10. Parkgasse
11. Peseckendorfer Straße
12. Remkerslebener Straße
13. Turmstraße
14. An der Trift
15. Bottmersdorfer Straße
16. Mühlenstraße
17. Rabbethgestraße
18. Walbecker Straße
19. Zum Sportplatz
20. Alte Hauptstraße
21. Magdeburger Landstraße
22. Gewerbegebiet Hofbreite
23. Brockenblick
24. Gehweg zum Friedhof
25. An der Kastanienallee
26. Giesecke-Weg

Zur Verdeutlichung wird auf den dieser Satzung als Anlage beigefügten Plan verwiesen.

Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Umfang des beitragsfähigen Aufwands

(1) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören insbesondere die Kosten für

1. den Erwerb (einschließlich aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten) der für die Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Verkehrsanlagen benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde hierfür aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt der Bereitstellung;
2. die Freilegung der Flächen
3. die Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Fahrbahnen mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus
4. die Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Wegen, Plätzen und Fußgängerzonen sowie selbständiger Grünanlagen und Parkeinrichtungen in entsprechender Anwendung von Ziffer 3
5. die Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von:
 - a) Randsteinen und Schrammborden
 - b) Rad- und Gehwegen
 - c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen
 - d) Beleuchtungseinrichtungen
 - e) Rinnen und anderen Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der Verkehrsanlagen
 - f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern
 - g) Parkflächen (auch Standspuren, Busbuchten und Bushaltestellen) und Grünanlagen, soweit sie Bestandteil der Verkehrsanlagen sind;
6. die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung.

(2) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören auch die Aufwendungen für die Fremdfinanzierung der in Absatz 1 bezeichneten Maßnahmen.

(3) Nichtbeitragsfähig sind die Kosten

1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der in Abs. 1 genannten Anlagen,
2. für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen,
3. für die Herstellung von Kinderspielplätzen.

§ 4 Gemeindeanteil

(1) Die Gemeinde trägt zur Abgeltung des öffentlichen Interesses den Teil des Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der Einrichtungen durch die Allgemeinheit entfällt. Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

(2) Der Anteil der Stadt Wanzleben - Börde für die Abrechnungseinheit Zuckerdorf Klein Wanzleben am beitragsfähigen Aufwand beträgt **25,09 %**.

- (3) Zuschüsse Dritter werden, soweit es sich dabei um Zuschüsse des Landes Sachsen-Anhalt bzw. um solche privater Zuschussgeber handelt und nichts anderes bestimmt ist, je hälftig auf dem von der Gemeinde und auf den von den Beitragspflichtigen zu tragenden Anteil angerechnet. Andere öffentliche Zuschüsse, insbesondere solche aus Bundesmitteln, sind zunächst ausschließlich auf den Gemeindeanteil anzurechnen, sofern der Zuschussgeber nichts anders bestimmt hat. Sofern der der Gemeinde anzurechnende Zuschussbetrag im Falle des Satzes 1 die Höhe des von ihr zu tragenden Anteils übersteigt, ist der Restbetrag zu Gunsten der Beitragspflichtigen anzurechnen; im Falle des Satzes 2 gilt dies nur dann, wenn der Zuschussgeber dies zulässt.

§ 5 Grundstück

- (1) Grundstück nach dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts. Ist ein vermessenes und im Bestandsverzeichnis des Grundbuchs unter einer eigenen Nummer eingetragenes Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtlich beglaubigte Dokumente, nachzuweisen.
- (2) Durch nachträgliche katastermäßige Vermessungen eintretende Veränderungen der Bemessungsgrundlagen bleiben unberücksichtigt.

§ 6 Beitragsmaßstab

- (1) Die jährlichen Investitionsaufwendungen werden auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der in der Abrechnungseinheit liegenden Verkehrsanlagen besteht (berücksichtigungsfähige Grundstücke).

Die Verteilung der Investitionsaufwendungen auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach den §§ 7 und 8 maßgeblichen Nutzungsfaktor ergeben.

- (2) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinn. Soweit Flächen berücksichtigungsfähiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 7. Für die übrigen Flächen – einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungsplangrenze, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB – richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 8.
- (3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken:

1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes;
2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;

3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;
4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
 - b) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes,
 - c) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 45 m zu ihr verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Einrichtung angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 45 m zu ihr verläuft;
5. die über die sich nach Nr. 2 oder Nr. 4 lit. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung bzw. im Fall von Nr. 4 lit. b) der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;

- (4) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die

1. nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden,

oder

2. ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (landwirtschaftliche Nutzung), ist die Gesamtfläche des Grundstückes bzw. die Fläche des Grundstückes zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird.

§ 7 Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke pp.

- (1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss i. S. der Landesbauordnung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken 2,20 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.

(2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.

(3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt – jeweils bezogen auf die in § 6 Abs. 3 bestimmten Flächen – bei Grundstücken,

1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 6 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2),

- a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
- b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe) auf ganze Zahlen aufgerundet,
- c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet,
- d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
- e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
- f) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen,
- g) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a) – c);

2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a) bzw. lit. d) – g) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c);

3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 6 Abs. 3 Nr. 3 und Nr. 4), wenn sie

- a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
- b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

(4) Der sich aus Abs. 2 i. V.m. Abs. 3 ergebende Nutzungsfaktor wird vervielfacht mit

1. 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und §

4 a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;

2. 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauN-VO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.

§ 8 Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

(1) Für die Flächen nach § 6 Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die

1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden

2. im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn

- a) sie ohne Bebauung sind, bei
 - a)a) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen 0,0167
 - b)b) Nutzung als Grün-, Acker- oder Gartenland 0,0333
 - c)c) gewerblicher Nutzung (z. B. Bodenabbau pp.) 1,0

b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung) 0,5

c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen und landwirtschaftliche Nebengebäude (z. B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,0 mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a),

d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der

- Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, mit Zuschläge von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. b), 1,0
- e) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a) 1,5
- f) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen
- a)a) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen, mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, 1,5
- b)b) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung mit Zuschlägen von 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a). 1,0
- (2) Die Bestimmung des Vollgeschosses richtet sich nach § 7 Abs. 1.

§ 9 Beitragssatz

Der Beitragssatz wird in einer gesonderten Satzung festgelegt.

§ 10 Entstehung und Fälligkeit der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.
- (2) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 11 Vorausleistungen

- (1) Ab Beginn des Kalenderjahres können von der Gemeinde Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben werden.
- (2) Die Vorausleistungen werden anteilig nach der voraussichtlichen Beitragshöhe für das laufende Jahr bemessen.

§ 12 Beitragsschuldner

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet,

so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch in der Fassung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494), in der z.Z. gültigen Fassung belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

- (2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes in der Fassung vom 29. März 1994 (BGBl. I S. 709).

§ 13 Auskunftspflicht

Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, der Gemeinde alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen, auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen und jeden Eigentumswechsel, jede Veränderung der Grundstücksgröße bzw. der Anzahl der Vollgeschosse sowie jede Nutzungsänderung anzuzeigen.

§ 14 Billigkeitsregelungen

- (1) Übergroße Wohngrundstücke

- a) Wohngrundstücke sind Grundstücke, die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen oder dienen werden.
- b) Als übergroß gelten solche Wohngrundstücke, deren Grundstücksfläche 30 v. H. oder mehr über der Durchschnittsgröße der Wohngrundstücke im Gemeindegebiet, von 1.007,72 m² liegt, deren Grundstücksfläche demnach 1.310 m² (= 130 % der Durchschnittsfläche) oder mehr beträgt.
- c) Die Heranziehung der übergroßen Wohngrundstücke wird wie folgt vorgenommen:
- bis 1.310 m² (= 130% der Durchschnittsfläche) die gesamte Fläche
- bei bis zu weiteren 1.310 m² wird die Grundstücksfläche mit 50% angesetzt
- die restliche Fläche wird mit 30% angesetzt.
- d) Derartige in diesem Sinne übergroße Wohngrundstücke werden nur in der unter lit. c) beschriebenen Höhe des sich nach den §§ 6 bis 8 zu berechnenden Straßenbaubeitrages herangezogen.

- (2) Ansprüche aus dem Beitragsschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet scheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabeschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227 Abs. 1, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung in der derzeit geltenden Fassung entsprechend.

§ 15 Übergangsregelung

Für die Fälle, in denen vor oder nach Inkrafttreten dieser Satzung Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch oder Kosten der erstmaligen Herstellung aufgrund öffentlich-rechtlicher Verträge, insbesondere Erschließungsverträge, sonstige städtebauliche Verträge oder aufgrund eines Vorhaben- und Erschließungsplans zu leisten waren bzw. zu leisten sind, werden die betroffenen Grundstücke bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrags nicht berücksichtigt und auch nicht beitragspflichtig, bis die Gesamtsumme der wiederkehrenden Beiträge die vorgenannten Zahlungen erreicht, höchstens jedoch auf die Dauer von 20 Jahren seit der Entstehung des Beitragsanspruchs.

§ 16 Öffentliche Bekanntmachung, In-Kraft-Treten

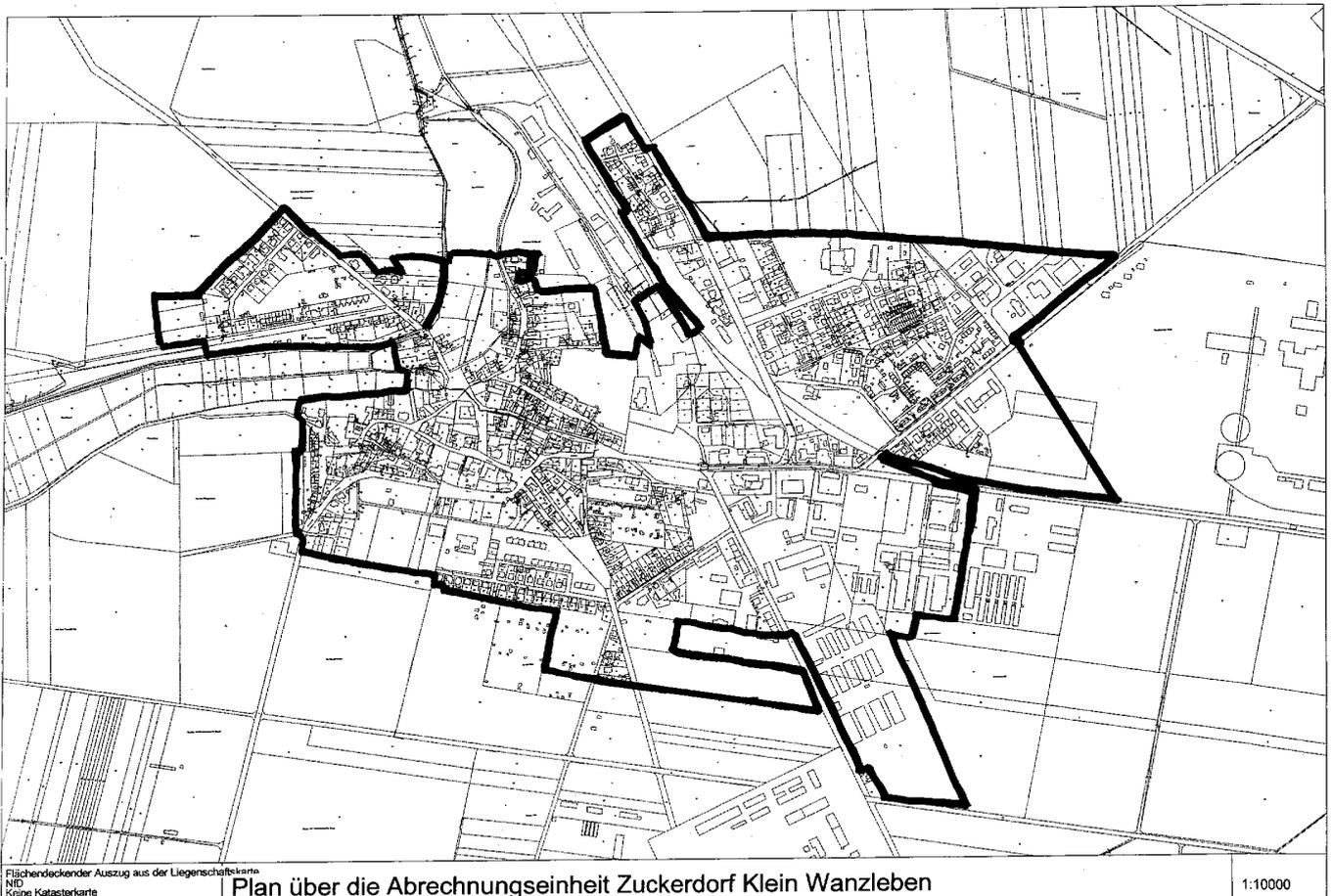
- (1) Die öffentliche Bekanntmachung des in § 2 dieser Satzung erwähnten Planes im Maßstab 1 : 1.100 über die Bildung der Abrechnungseinheit erfolgt durch dessen Auslegung im Verwaltungsgebäude Haus II, der Stadt Wanzleben - Börde, Roßstraße 44, Bauamt, Zimmer 205 während der Dienstzeiten für die Dauer vom 20.08.2012 bis einschließlich 03.09.2012.
- (2) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22. März 2010 außer Kraft.

Stadt Wanzleben - Börde, 16. Juli 2012

Petra Hort
Bürgermeisterin



-Siegel-



Ersatzbekanntmachung des Planes über die Abrechnungseinheit Zuckerdorf Klein Wanzleben

**gemäß § 19 Abs. 3 Hauptsatzung der Einheitsgemeinde
Stadt Wanzleben – Börde i. V. m. § 16 wiederkehrende
Straßenausbaubeitragsatzung**

Auslegung:

Der Plan über die Abrechnungseinheit Zuckerdorf Klein Wanzleben gemäß § 2 zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge nach § 6a KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Wanzleben - Börde für den Ortsteil Zuckerdorf Klein Wanzleben, Abrechnungseinheit Zuckerdorf Klein Wanzleben erfolgt durch Auslegung im Verwaltungsgebäude Haus II, der Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben - Börde, Roßstraße 44, Bauamt, Zimmer 203 während der Dienstzeiten für die Dauer vom 20.08.2012 bis einschließlich 03.09.2012.

Die Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge nach § 6a KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Wanzleben - Börde für die Abrechnungseinheit Zuckerdorf Klein Wanzleben erfolgt im Amtsblatt der Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben - Börde.

Stadt Wanzleben - Börde , 16. Juli 2012



Petra Hort
Bürgermeisterin



Siegel

S A T Z U N G

über die Erhebung wiederkehrender Beiträge nach § 6 a KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Wanzleben - Börde für den Ortsteil Remkersleben

Aufgrund der § 6, 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der derzeit geltenden Fassung, i.V.m. §§ 2 und 6a des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben – Börde in seiner Sitzung am **12. Juli 2012** folgende Satzung für die Abrechnungseinheit Remkersleben über die Erhebung eines wiederkehrenden Straßenausbaubeitrages beschlossen:

§ 1 Wiederkehrende Beiträge für Verkehrsanlagen, Beitragstatbestand

- (1) Die Stadt Wanzleben - Börde bestimmt, dass anstelle einmaliger Beiträge im Sinne des § 6 KAG-LSA die jährlichen Investitionsaufwendungen der zu einer Abrechnungseinheit zusammengefassten Verkehrsanlagen nach Abzug des Gemeindeanteils von den Beitragspflichtigen im Sinne des § 6 Abs. 8 KAG-LSA als wiederkehrende Beiträge erhoben werden.

- (2) Die wiederkehrenden Beiträge werden für alle in der Abrechnungseinheit gelegenen Grundstücke erhoben, die die Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zugangs zu den in der Abrechnungseinheit zusammengefassten Verkehrsanlagen haben.
- (3) Zu den Investitionsaufwendungen zählt der Aufwand für die erforderliche Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Verkehrsanlagen (Straßen, Wege, Plätze sowie selbständige Grünanlagen und Parkeinrichtungen), ohne deren laufende Unterhaltung.
 1. „Erneuerung“ ist die Wiederherstellung einer vorhandenen, ganz oder teilweise unbrauchbaren, abgenutzten oder schadhafte Anlage in einem den regelmäßigen Verkehrsbedürfnissen genügenden Zustand,
 2. „Erweiterung“ ist jede flächenmäßige Vergrößerung einer fertiggestellten Anlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile,
 3. „Verbesserung“ sind alle Maßnahmen zur Hebung der Funktion, der Änderung der Verkehrsbedeutung i. S. d. Hervorhebung des Anliegervorteils sowie der Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit einer Anlage.
- (4) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht, soweit Erschließungsbeiträge nach den §§ 127 ff Baugesetzbuch (BauGB) erhoben werden müssen.

§ 2 Abrechnungseinheit

Es wird eine Abrechnungseinheit für nachfolgend aufgeführte und in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang stehenden Verkehrsanlagen gebildet:

Zu der Abrechnungseinheit gehören folgende Verkehrsanlagen:

1. Lange Hauptstraße
2. Remkerslebener Darre
3. Domersleber Weg
4. Alte Dorfstraße
5. Eichplatz
6. Zum Hoppelberg
7. Moritz-Korn-Straße
8. Hoppelberg
9. Winkel
10. Lindenweg

Zur Verdeutlichung wird auf den dieser Satzung als Anlage beigefügten Plan verwiesen.

Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Umfang des beitragsfähigen Aufwands

- (1) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören insbesondere die Kosten für
 1. den Erwerb (einschließlich aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten) der für die Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Verkehrsanlagen benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert

der von der Gemeinde hierfür aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt der Bereitstellung;

2. die Freilegung der Flächen
 3. die Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Fahrbahnen mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus
 4. die Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Wegen, Plätzen und Fußgängerzonen sowie selbständiger Grünanlagen und Parkeinrichtungen in entsprechender Anwendung von Ziffer 3
 5. die Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von:
 - a) Randsteinen und Schrammborden
 - b) Rad- und Gehwegen
 - c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen
 - d) Beleuchtungseinrichtungen
 - e) Rinnen und anderen Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der Verkehrsanlagen
 - f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern
 - g) Parkflächen (auch Standspuren, Busbuchten und Bushaltestellen) und Grünanlagen, soweit sie Bestandteil der Verkehrsanlagen sind
 6. die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung.
- (2) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören auch die Aufwendungen für die Fremdfinanzierung der in Absatz 1 bezeichneten Maßnahmen.
- (3) Nichtbeitragsfähig sind die Kosten:
1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der in Abs. 1 genannten Anlagen
 2. für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen
 3. für die Herstellung von Kinderspielplätzen.

§ 4 Gemeindeanteil

- (1) Die Stadt Wanzleben - Börde trägt zur Abgeltung des öffentlichen Interesses den Teil des Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der Einrichtungen durch die Allgemeinheit entfällt.
Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.
- (2) Der Anteil der Stadt Wanzleben - Börde für die Abrechnungseinheit Remkersleben am beitragsfähigen Aufwand beträgt **33,84 %**.
- (3) Zuschüsse Dritter werden, soweit es sich dabei um Zuschüsse des Landes Sachsen-Anhalt bzw. um solche privater Zuschussgeber handelt und nichts anderes bestimmt ist, je hälftig auf dem von der Stadt Wanzleben - Börde und auf den von den Beitragspflichtigen zu tragenden Anteil angerechnet. Andere öffentliche Zuschüsse, insbesondere solche aus Bundesmitteln, sind zunächst ausschließlich auf den Gemeindeanteil anzurechnen, sofern der Zuschussgeber

nichts anders bestimmt hat. Sofern der der Stadt Wanzleben - Börde anzurechnende Zuschussbetrag im Falle des Satzes 1 die Höhe des von ihr zu tragenden Anteils übersteigt, ist der Restbetrag zu Gunsten der Beitragspflichtigen anzurechnen; im Falle des Satzes 2 gilt dies nur dann, wenn der Zuschussgeber dies zulässt.

§ 5 Grundstück

- (1) Grundstück nach dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts. Ist einvermessen und im Bestandsverzeichnis des Grundbuchs unter einer eigenen Nummer eingetragenes Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtlich beglaubigte Dokumente, nachzuweisen.
- (2) Durch nachträgliche katastermäßige Vermessungen eintretende Veränderungen der Bemessungsgrundlagen bleiben unberücksichtigt.

§ 6 Beitragsmaßstab

- (1) Die jährlichen Investitionsaufwendungen werden auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der in der Abrechnungseinheit liegenden Verkehrsanlagen besteht (berücksichtigungsfähige Grundstücke).
Die Verteilung der Investitionsaufwendungen auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach den §§ 7 und 8 maßgeblichen Nutzungsfaktor ergeben.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinn. Soweit Flächen berücksichtigungsfähiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 7. Für die übrigen Flächen – einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungsplangrenze, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB – richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 8.
- (3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken:
 1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks
 2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes
 3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich
 4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht

- a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 45 m zu ihr verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Einrichtung angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 45 m zu ihr verläuft;
5. die über die sich nach Nr. 2 oder Nr. 4 lit. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung bzw. im Fall von Nr. 4 lit. b) der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.
- (4) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die
1. nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden
- oder
2. ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (landwirtschaftliche Nutzung), ist die Gesamtfläche des Grundstückes bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird.

§ 7 Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke pp.

- (1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss i. S. der Landesbauordnung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken 2,20 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (3) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.
- (4) Als Zahl der Vollgeschosse gilt – jeweils bezogen auf die in § 6 Abs. 3 bestimmten Flächen – bei Grundstücken:
 1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 6 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2)
 - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse
 - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe) auf ganze Zahlen aufgerundet
 - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet
 - d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene
 - e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss
 - f) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen
 - g) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a) – c),
 2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a) bzw. lit. d) – g) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c),
 3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 6 Abs. 3 Nr. 3 und Nr. 4), wenn sie
 - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) un bebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- (5) Der sich aus Abs. 2 i. V. m. Abs. 3 ergebende Nutzungsfaktor wird vervielfacht mit:
 1. 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4 a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;
 2. 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauN-VO), Industriegebietes

(§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.

§ 8 Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

(1) Für die Flächen nach § 6 Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die

1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden

2. im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn

- a) sie ohne Bebauung sind, bei
 - a)a) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen 0,0167
 - b)b) Nutzung als Grün-, Acker- oder Gartenland 0,0333
 - c)c) gewerblicher Nutzung (z. B. Bodenabbau pp.) 1,0
- b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung) 0,5
- c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen und landwirtschaftliche Nebengebäude (z. B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a), 1,0
- d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, mit Zuschläge von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a), 1,0
- e) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, mit Zuschlägen von je 0,375 für das

zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a)

- f) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen
 - a)a) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen, mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, 1,5
 - b)b) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung mit Zuschlägen von 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a). 1,0

(2) Die Bestimmung des Vollgeschosses richtet sich nach § 7 Abs. 1.

§ 9 Beitragssatz

Der Beitragssatz wird in einer gesonderten Satzung festgelegt.

§ 10 Entstehung und Fälligkeit der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.
- (2) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 11 Vorausleistungen

- (1) Ab Beginn des Kalenderjahres können von der Stadt Wanzleben - Börde Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben werden.
- (2) Die Vorausleistungen werden anteilig nach der voraussichtlichen Beitragshöhe für das laufende Jahr bemessen.

§ 12 Beitragsschuldner

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch in der Fassung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494), in der z.Z. gültigen Fassung belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

- (2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes in der Fassung vom 29. März 1994 (BGBl. I S. 709).

§ 13 Auskunftspflicht

Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, der Stadt Wanzleben - Börde alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen, auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen und jeden Eigentumswechsel, jede Veränderung der Grundstücksgröße bzw. der Anzahl der Vollgeschosse sowie jede Nutzungsänderung anzuzeigen.

§ 14 Billigkeitsregelungen

- (1) Übergroße Wohngrundstücke
- Wohngrundstücke sind Grundstücke, die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen oder dienen werden.
 - Als übergroß gelten solche Wohngrundstücke, deren Grundstücksfläche 30 v. H. oder mehr über der Durchschnittsgröße der Wohngrundstücke im Gemeindegebiet, von 1.007,72 m² liegt, deren Grundstücksfläche demnach 1.310 m² (= 130 % der Durchschnittsfläche) oder mehr beträgt.
 - Die Heranziehung der übergroßen Wohngrundstücke wird wie folgt vorgenommen:
 - bis 1.310 m² (= 130% der Durchschnittsfläche) die gesamte Fläche
 - bei bis zu weiteren 1.310 m² wird die Grundstücksfläche mit 50% angesetzt
 - die restliche Fläche wird mit 30% angesetzt.
 - Derartige in diesem Sinne übergroße Wohngrundstücke werden nur in der unter lit. c) beschriebenen Höhe des sich nach den §§ 6 bis 8 zu berechnenden Straßenbaubeitrages herangezogen.
- (2) Ansprüche aus dem Beitragsschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet scheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabeschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227 Abs. 1, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung in der derzeit geltenden Fassung entsprechend.

§ 15 Übergangsregelung

Für die Fälle, in denen vor oder nach Inkrafttreten dieser Satzung Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch oder Kosten der erstmaligen Herstellung aufgrund öffentlich-rechtlicher Verträge, insbesondere Erschließungsverträge, sonstige städtebauliche Verträge oder aufgrund eines Vorhaben- und Erschließungsplans zu leisten waren bzw. zu leisten sind, werden die betroffenen Grundstücke bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrags nicht berücksichtigt und auch nicht beitragspflichtig, bis die Gesamtsumme der wiederkehrenden Beiträge die vorgenannten Zahlungen erreicht, höchstens jedoch auf die Dauer von 20 Jahren seit der Entstehung des Beitragsanspruchs.

§ 16 Öffentliche Bekanntmachung, In-Kraft-Treten

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung des in § 2 dieser Satzung erwähnten Planes im Maßstab 1 : 1.000 über die Bildung der Abrechnungseinheit erfolgt durch dessen Auslegung im Verwaltungsgebäude Haus II, der Stadt Wanzleben – Börde, Roßstraße 44, Bauamt, Zimmer 203 während der Dienstzeiten für die Dauer vom 20.08.2012 bis einschließlich 03.09.2012.
- (2) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21. November 2000 außer Kraft.

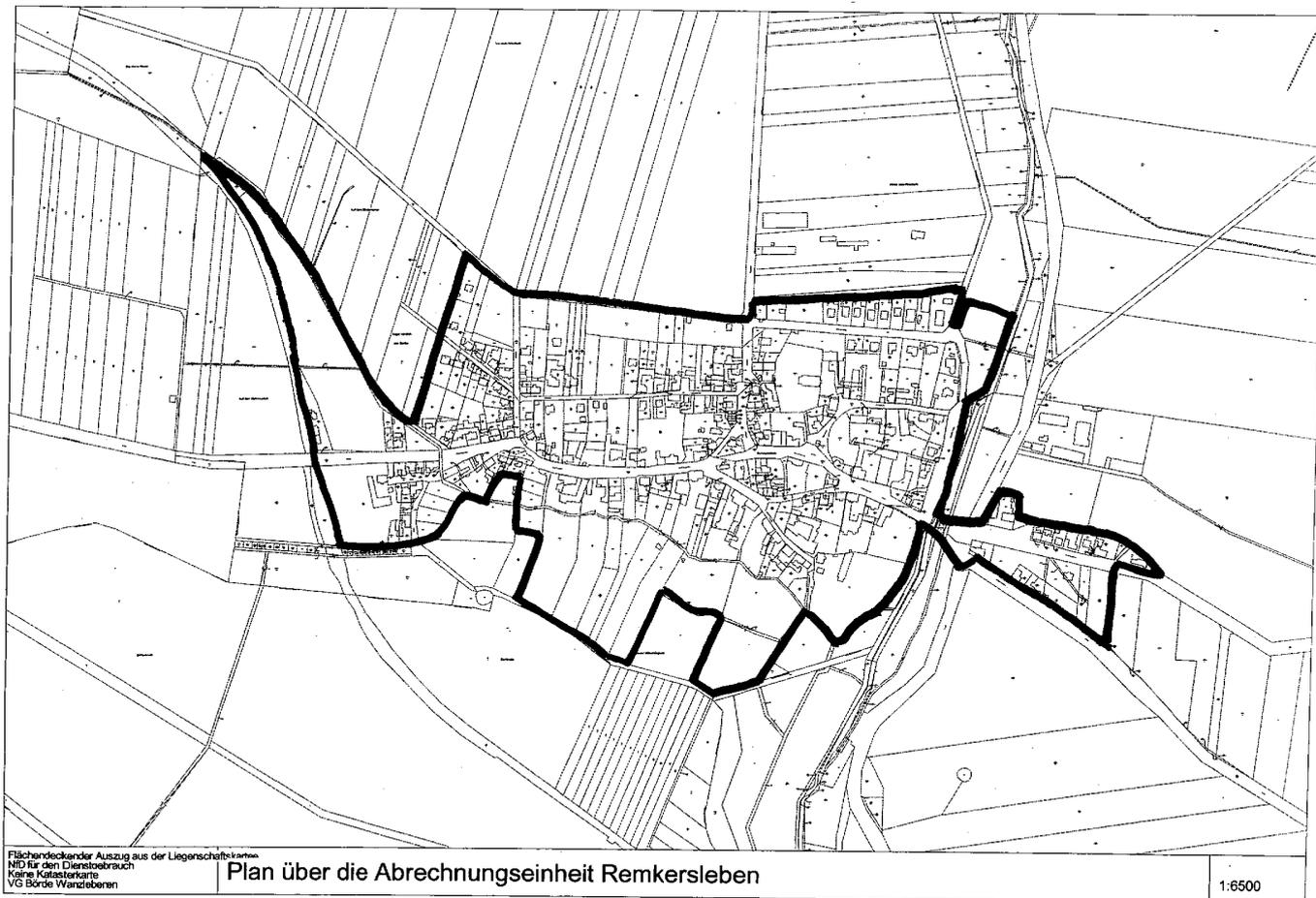
Stadt Wanzleben - Börde, 16. Juli 2012



Petra Hort
Bürgermeisterin



-Siegel-



Ersatzbekanntmachung des Planes über die Abrechnungseinheit Remkersleben

gemäß § 19 Abs. 3 Hauptsatzung der Einheitsgemeinde
Stadt Wanzleben – Börde i. V. m. § 16 wiederkehrende
Straßenausbaubeitragsatzung

Auslegung:

Der Plan über die Abrechnungseinheit Remkersleben gemäß § 2 zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge nach § 6a KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Wanzleben - Börde für den Ortsteil Remkersleben, Abrechnungseinheit Remkersleben erfolgt durch Auslegung im Verwaltungsgebäude Haus II, der Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben - Börde, Roßstraße 44, Bauamt, Zimmer 203 während der Dienstzeiten für die Dauer vom 20.08.2012 bis einschließlich 03.09.2012.

Die Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge nach § 6a KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Wanzleben - Börde für die Abrechnungseinheit Remkersleben erfolgt im Amtsblatt der Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben - Börde.

Stadt Wanzleben - Börde , 16. Juli 2012

Petra Hort

Petra Hort
Bürgermeisterin

Siegel



Bekanntmachung von Beschlüssen des Stadtrates der Stadt Wanzleben - Börde

Die Beschlüsse über die Bestätigung der Jahresrechnungen 2010 und die Entlastung der Bürgermeisterin der Stadt Wanzleben - Börde für die

Ortschaft Zuckerdorf Klein Wanzleben
und
Stadt Wanzleben - Börde

werden gemäß § 170 (3) GO LSA öffentlich bekannt gemacht.

Im Zeitraum vom **16. August 2012 bis zum 31. August 2012** liegen die Jahresrechnungen 2010 während der Öffnungszeiten der Stadt Wanzleben - Börde, Markt 1-2, Zimmer 307 zur Einsichtnahme aus.

Stadt Wanzleben - Börde, den 16. Juli 2012

Petra Hort
Bürgermeisterin

Bekanntmachung von Beschlüssen des Stadtrates der Stadt Wanzleben – Börde

- Beschluss des Stadtrates an die Gesellschafterversammlung der Entlastung des Geschäftsführers und des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2010 der Wohnungsbaugesellschaft Wanzleben mbH zuzustimmen
- Beschluss des Stadtrates an die Gesellschafterversammlung dem Jahresabschluss und Lagebericht der Wohnungsbaugesellschaft Wanzleben mbH für das Geschäftsjahr 2010 zuzustimmen
- Beschluss des Stadtrates an die Gesellschafterversammlung das Jahresergebnis 2010 (Jahresverlust in Höhe von 175.349,95 Euro) der Wohnungsbaugesellschaft Wanzleben mbH auf neue Rechnungen vorzutragen

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Im Zeitraum vom **16. August 2012 bis zum 06. September 2012** liegt der Jahresabschluss während der Geschäftszeiten der Wohnungsbaugesellschaft Wanzleben mbH, Roßstraße 40 zur Einsichtnahme aus.

Stadt Wanzleben - Börde, 16. Juli 2012

Petra Hort
Bürgermeisterin

Bekanntmachung von Beschlüssen des Stadtrates der Stadt Wanzleben – Börde

- Beschluss des Stadtrates an die Gesellschafterversammlung der Entlastung des Geschäftsführers und des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2011 der Stadtwerke Wanzleben GmbH zuzustimmen
- Beschluss des Stadtrates an die Gesellschafterversammlung dem Jahresabschluss und Lagebericht der Stadtwerke Wanzleben GmbH für das Geschäftsjahr 2011 zuzustimmen
- Beschluss des Stadtrates an die Gesellschafterversammlung das Jahresergebnis 2011 (Jahresüberschuss in Höhe von 143.309,40 Euro) der Stadtwerke Wanzleben GmbH auf neue Rechnungen vorzutragen

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Im Zeitraum vom **16. August 2012 bis zum 06. September 2012** liegt der Jahresabschluss während der Geschäftszeiten der Stadtwerke Wanzleben GmbH, Johann-Wolfgang-von-Goethe-Straße 17 zur Einsichtnahme aus.

Stadt Wanzleben - Börde, 16. Juli 2012

Petra Hort
Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Wanzleben - Börde

Aufstellungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Fachmarktzentrum Lindenpromenade" Wanzleben

Der Stadtrat der Stadt Wanzleben - Börde hat am 12.07.2012 in öffentlicher Sitzung die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Fachmarktzentrum Lindenpromenade“ für den in der anliegenden Karte ausgewiesenen Geltungsbereich beschlossen (Gemarkung Wanzleben, Flur 25, Flurstücke 43/2, 43/3 und 42 - teilweise).

Der Bebauungsplan soll gemäß § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden.

Von der Möglichkeit, von der Durchführung der frühzeitigen Beteiligungen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange abzusehen, wird kein Gebrauch gemacht.

Ziele und Zwecke der Planung

Die Anwendungsvoraussetzungen für das Verfahren nach § 13a BauGB liegen vor, da es sich um eine Fläche der Wiedernutzbarmachung handelt. Weiterhin handelt es sich um eine Fläche die kleiner als 20.000 m² ist. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst ca. 11.500 m².

Durch den Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Bebauung eines Fachmarktzentrum mit Lebensmittelvollversorger und Fachmärkten des Nicht-Lebensmittelbereiches als städtebaulich adäquate Nachnutzung einschließlich Stellplätze und Erschließung geschaffen werden.

Im Flächennutzungsplan Wanzleben ist der Bereich als gewerbliche Baufläche ausgewiesen, aufgrund der geplanten Verkaufsflächen von rd. 1.550 m² für den Vollsortimenter wird die Darstellung einer Sonderbaufläche erforderlich. Da das Vorhaben der geordneten städtebaulichen Entwicklung der Stadt nicht entgegensteht, ist der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung, nach Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan, anzupassen. Ein gesondertes Änderungsverfahren wird nicht erforderlich. Die erforderlichen Erschließungs- und Planungskosten werden vom Antragsteller getragen, dies wird in einem städtebaulichen Vertrag geregelt.

Vorgezogene Bürgerbeteiligung

Zur Darstellung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung findet die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung in Form einer 2-wöchigen Planaufgabe beim Bauamt der Stadt Wanzleben - Börde statt.

Die Planungsunterlagen (Vorplanung) liegen vom **23. August 2012 bis zum 07. September 2012** im Dienstgebäude der Stadt Wanzleben - Börde, Roßstraße 44, 39164 Stadt Wanzleben - Börde (Haus II), Zimmer 202 aus.

Öffnungszeiten:

Di.- Fr. 09:00 bis 12:00 Uhr
Di. 13:30 bis 18:00 Uhr
Do. 13:30 bis 15:00 Uhr

außerhalb nach Vereinbarung.

Dabei wird Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung der Vorplanung gegeben.

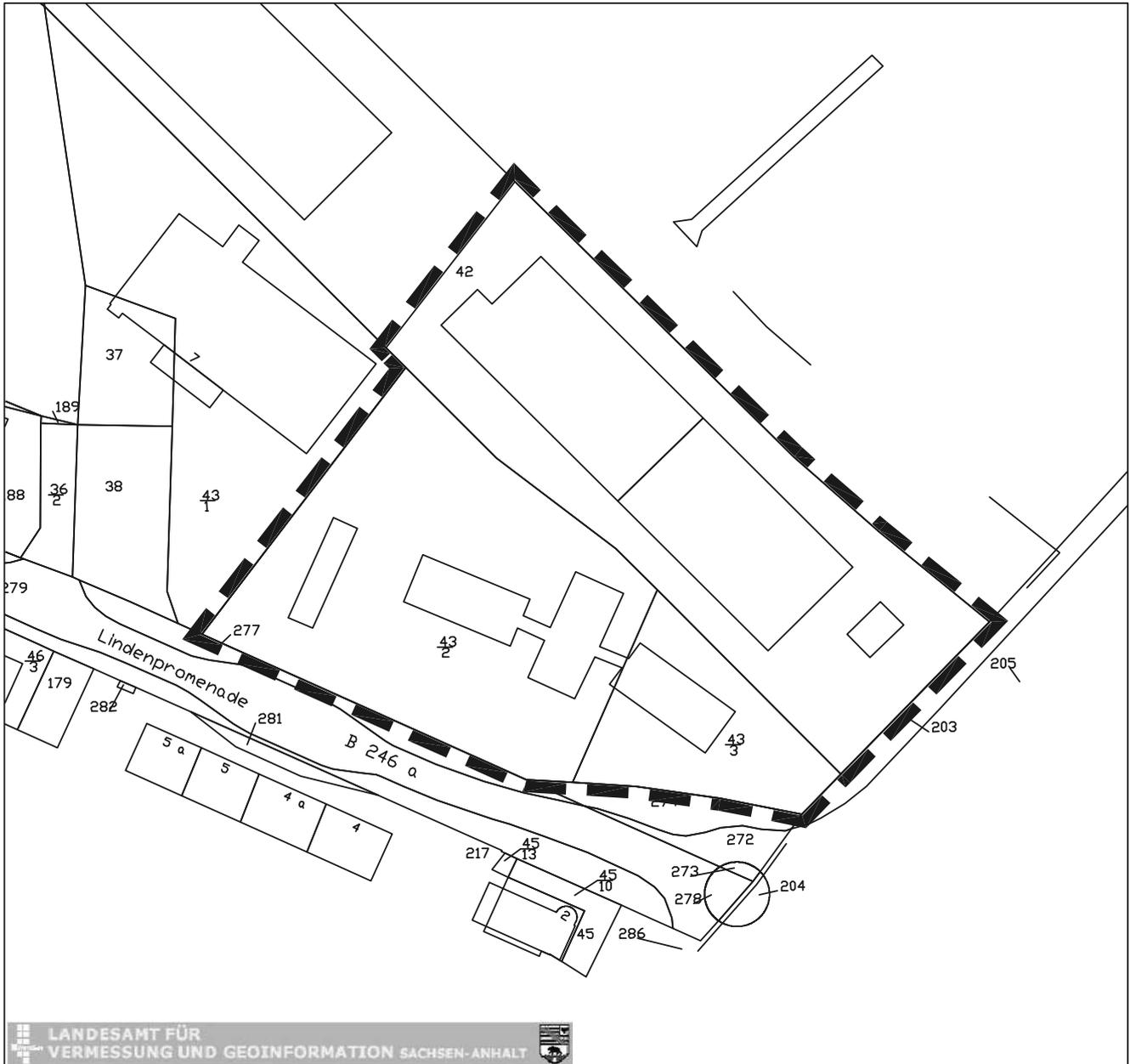
Stadt Wanzleben - Börde, den 18.07.2012

Petra Hort
Bürgermeisterin



Bebauungsplan
Fachmarktzentrum Lindenpromenade

Gebietsabgrenzung



LANDESAMT FÜR
VERMESSUNG UND GEOINFORMATION SACHSEN-ANHALT



Das Plangebiet befindet sich im Norden der bebauten Ortslage Wanzleben, wie dargestellt.

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Wanzleben - Börde

Auslegung des Bebauungsplanes „Alte Siloanlage – Vor dem Schloßtor“ nach § 13a BauGB

Der Stadtrat der Stadt Wanzleben - Börde hat am 12.07.2012 den Entwurf des Bebauungsplanes „Alte Siloanlage – Vor dem Schloßtor“ in der Fassung vom Mai 2012 einschließlich Begründung gebilligt und zur Auslegung beschlossen.

Der Bebauungsplan soll gemäß § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden.

Für den Planbereich ist das Plankonzept vom April 2012 maßgebend. Er ergibt sich aus dem abgebildeten Kartenausschnitt.

Gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (Beteiligung der Öffentlichkeit) liegen die Planungsunterlagen mit der Begründung vom **23. August 2012 bis zum 25. September 2012** im Dienstgebäude der Stadt Wanzleben - Börde, Roßstraße 44, 39164 Stadt Wanzleben - Börde (Haus II), Zimmer 202 aus.

Öffnungszeiten:

Di.- Fr. 09:00 bis 12:00 Uhr

Di. 13:30 bis 18:00 Uhr

Do. 13:30 bis 15:00 Uhr

außerhalb nach Vereinbarung.

Während dieser Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bleiben gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch unberücksichtigt. Wir weisen darauf hin, dass keine Umweltprüfung stattfindet.

Da das Ergebnis der Behandlung der Bedenken und Anregungen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Beteiligung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Stadt Wanzleben - Börde, den 17. Juli 2012

Petra Hort
Bürgermeisterin

Stellenausschreibung

Bei der Stadt Wanzleben - Börde ist zum 15. Oktober 2012 die Stelle eines/einer Bauhofsmitarbeiters/in zu besetzen.

Entgelt: Die Entgeltzahlung erfolgt nach TVöD.
 Befristung: Die Stelle ist zunächst für die Dauer von 12 Monaten befristet.
 Tätigkeit: Das Aufgabengebiet umfasst alle Tätigkeiten, die im Aufgabenbereich eines Bauhofs zu erledigen sind wie Grünflächen- und Landschaftspflege, Unterhaltung von Straßen und Gebäuden, Reinigung öffentlicher Flächen sowie Winterdienst.
 Anforderungen: Wir erwarten eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem handwerklichen Beruf, vorzugsweise als Elektriker.
 Zwingend erforderlich ist der Führerschein der Klasse B, C1.
 Pünktlichkeit, Teamfähigkeit, Einsatzbereitschaft, Flexibilität und Zuverlässigkeit setzen wir ebenso wie selbständiges und eigenverantwortliches Arbeiten voraus. Der Befähigungsnachweis zum Bedienen und Führen von Motorkettensägen ist erwünscht.
 Weitere Auskunft erteilt Ihnen: Frau Dr. Neshau, Amtsleiterin Haupt- und Personalamt,
 Tel.-Nr.: 039209/447-13
 Bewerbungsschluss: 25.08.2012
 Ihre Bewerbung richten Sie an: Stadt Wanzleben - Börde, Haupt- und Personalamt, Markt 1-2,
 39164 Stadt Wanzleben - Börde
 Unter dem Kennwort „Bewerbung Bauhof“

Petra Hort
 Bürgermeisterin

Information der Stadt Wanzleben - Börde zu geplanten straßenbaulichen Maßnahmen in den Ortsteilen Blumenberg, Domersleben, Eggenstedt, Seehausen und Zuckerdorf Klein Wanzleben

Die Stadt Wanzleben - Börde beabsichtigt im 3./4. Quartal 2012 nachfolgend aufgeführte straßenbauliche Maßnahme durchzuführen.

Erhebung von Beiträgen:

Zur Deckung ihres Aufwandes erhebt die Stadt Wanzleben - Börde einmalige bzw. wiederkehrende Straßenausbaubeiträge (SABS) nach dem Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 406), in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit den jeweiligen Beitragssatzungen.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 6 KAG-LSA, i.V.m. § 2 KAG-LSA.

Die Beitragsschuld entsteht beim einmaligen Straßenausbaubeitrag mit Beendigung der beitragsauslösenden Maßnahme (§ 6 Abs. 6 KAG-LSA) und beim wiederkehrenden Straßenausbaubeitrag mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Kalenderjahr (§ 6a Abs. 6 KAG-LSA).

Die von der Stadt Wanzleben - Börde ermittelten Kosten für die nachfolgend aufgeführten Baumaßnahmen belaufen sich nach Kostenschätzung auf:

Ortsteil Beitragsrecht Öffentliche Verkehrsanlage	voraussichtliche Ausbaukosten	voraussichtlicher umlagefähiger Aufwand für die Anlieger	abzüglich voraussichtliche Fördermittel für die Anlieger	voraussichtlicher Beitragssatz pro m ² Grundstücks- fläche
Ortsteil Blumenberg - einmaliger Beitrag „Am Henneberg“ Dorfplatzgestaltung, einschließlich Entwässerung und Straßenbeleuchtung	103.700,00 €	77.775,00 €	30.000,00 €	1,45 €
Ortsteil Domersleben - wiederkehrender Beitrag - Weg von der Goethestraße in Richtung Roth`s Brücke - Revitalisierung Parkplatz an der Grundschule	65.000,00 €	44.636,00 €	14.555,00 €	0,05 €

Ortsteil Eggenstedt - wiederkehrender Beitrag Korrektur „An der Hauptstraße“ Straßenbeleuchtung	20.000,00 €	12.900,00 €	0,00 €	0,10 €
Ortsteil Seehausen - einmaliger Beitrag Korrektur „Gartenstraße“ Fertigstellung Straßenbeleuchtung	Kosten 2008 12.000,00 € Kosten 2012 5.000,00 €	12.750,00 €	0,00 €	0,60 €
Ortsteil Zuckerdorf Klein Wanzleben - wiederkehrender Beitrag Straße „Zum Sportplatz“	226.000,00 €	169.297,00 €	69.200,00 €	0,10 €

Durch Multiplikation des voraussichtlichen Beitragssatzes mit Ihrer Grundstücksfläche erhalten Sie die ungefähr zu erwartende Beitragsschuld.

Hinzu kommen jedoch eventuelle Zuschläge im Sinne der satzungsmäßigen Regelungen, beispielsweise wegen gewerblicher Nutzung des Grundstückes oder mehrgeschossiger Bebauung.

Sollten Sie Fragen dazu haben, wenden Sie sich bitte an das Bauamt der Stadt Wanzleben – Börde,
Roßstraße 44, OT Wanzleben, 39164 Stadt Wanzleben – Börde.

Petra Hort
Bürgermeisterin

Information der Stadt Wanzleben – Börde zu geplanten straßenbaulichen Maßnahmen in den Ortsteilen Domersleben und Wanzleben

Die Stadt Wanzleben – Börde beabsichtigt im 3./4. Quartal 2012 die straßenbauliche Maßnahme, den Telegrafennradweg – Lükenschluss zwischen den Ortsteilen Domersleben und Wanzleben auszuführen.

Beginn: Ortsteil Wanzleben ab Wirtschaftsweg „Pestalozziweg“ bis zum fertiggestellten Wirtschaftsweg in der Ortschaft Domersleben, Flurstücke 164/0 und 165/0.

Erhebung von Beiträgen:

Zur Deckung ihres Aufwandes erhebt die Stadt Wanzleben – Börde einen einmaligen Straßenausbaubeitrag (SABS) nach dem Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 406), in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit der einmaligen Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Wanzleben – Börde vom 03.02.2012.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 6 KAG-LSA, i.V.m. § 2 KAG-LSA.

Die Beitragsschuld entsteht beim einmaligen Straßenausbaubeitrag mit Beendigung der beitragsauslösenden Maßnahme (§ 6 Abs. 6 KAG-LSA).

Die von der Stadt Wanzleben – Börde ermittelten Kosten für diese Baumaßnahme belaufen sich nach Kostenschätzung auf:

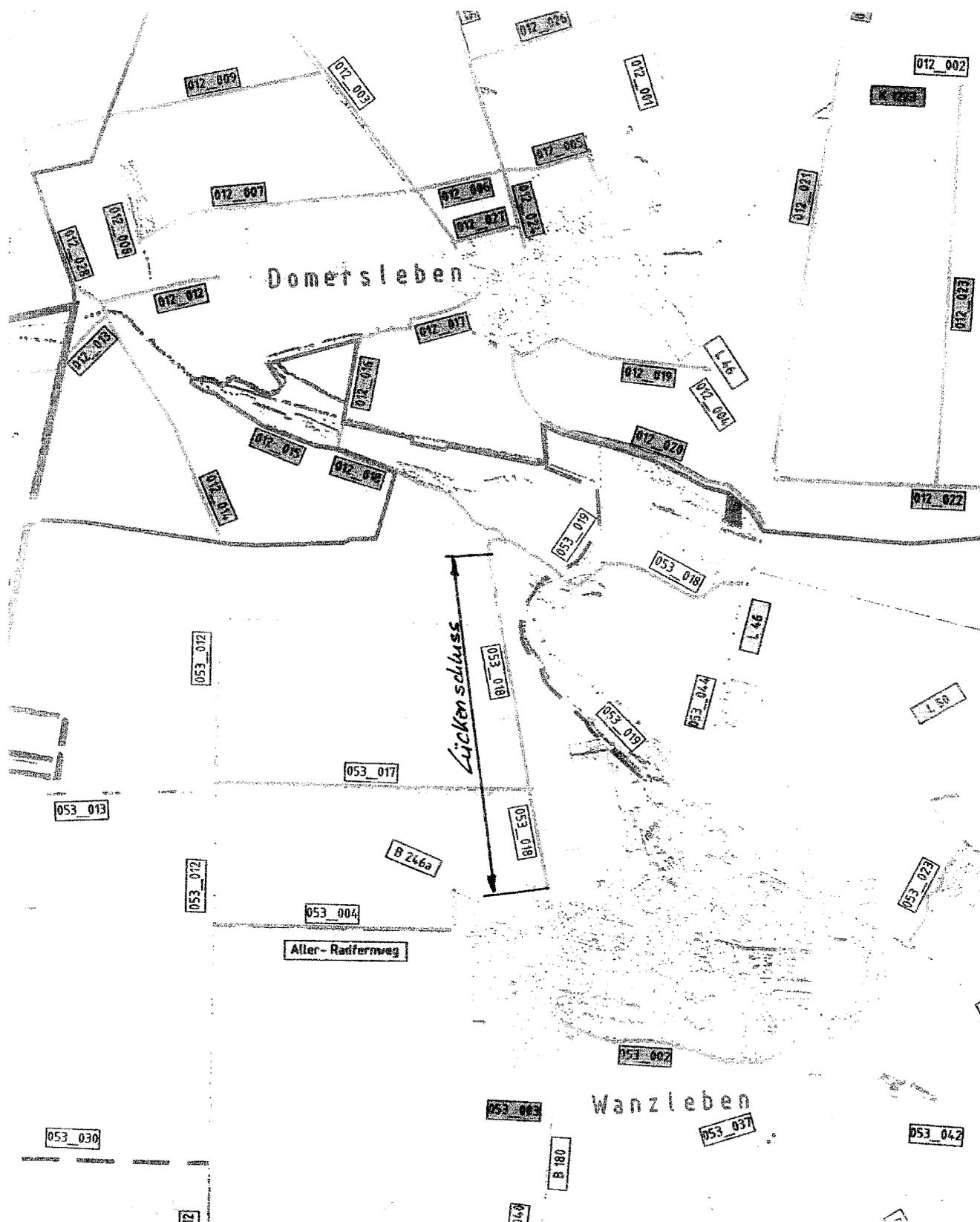
Ortsteile Beitragsrecht Öffentliche Verkehrsanlage	voraussichtliche Ausbaukosten	voraussichtlicher umlagefähiger Aufwand für die Anlieger	abzüglich voraussichtliche Fördermittel für die Anlieger	verbleibender umlagefähiger Aufwand für die Anlieger
Ortsteile Domersleben u. Wanzleben - einmaliger Beitrag „Telegrafennradweg“	239.000,00 €	179.250,00 €	68.451,00 €	68.451,00 €

Allgemeine Hinweise zur Beitragserhebung:

Beitragspflichtig sind Grundstückseigentümer gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 7 Straßenausbaubeitragssatzung, deren land- und forstwirtschaftliche Grundstücke an diesem Telegrafennradweg / Wirtschaftsweg anliegen.

Sollten Sie Fragen dazu haben, wenden Sie sich bitte an das Bauamt der Stadt Wanzleben - Börde, Roßstraße 44, OT Wanzleben, 39164 Stadt Wanzleben - Börde.

Petra Hort
Bürgermeisterin



*Telegraphenradweg - Lückenschluss
Wanzleben - Domersleben*

Flurbereinigung: Am Hohen Holz
Landkreis: Börde
Verfahrens-Nr. : 611-27BK7005

- Öffentliche Bekanntmachung - Flurbereinigungsbeschluss

A. Verfügender Teil

I. Entscheidung

Gemäß §§ 87ff des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. F. vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), wird hiermit das
Flurbereinigungsverfahren

Am Hohen Holz
im Landkreis Börde

angeordnet.

Das Flurbereinigungsverfahren wird nach den §§ 87ff FlurbG vom Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße, 38820 Halberstadt, als Flurbereinigungsbehörde durchgeführt.

Dem Flurbereinigungsverfahren unterliegen die in der Anlage im Verzeichnis der Verfahrensflurstücke aufgeführten Flurstücke. Das Flurbereinigungsgebiet des Flurbereinigungsverfahrens umfasst eine Fläche von 936 ha und ist Teil des Einwirkungsbereiches des Unternehmens „Lückenschluss der BAB 14 – Magdeburg-Wittenberg-Schwerin, Verkehrseinheit 1.3“.

Die Grenze des Flurbereinigungsgebietes ist auf der als weitere Anlage zum Beschluss gehörenden Gebietskarte des Flurbereinigungsverfahrens dargestellt.

II. Sofortige Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), wird hiermit die sofortige Vollziehung angeordnet, mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen die Anordnung der Flurbereinigung keine aufschiebende Wirkung haben.

III. Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind gem. § 10 FlurbG beteiligt:

1. als Teilnehmer die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten;
2. als Nebenbeteiligte:
 - a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
 - b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG);
 - c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;

- d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG);
- f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

IV. Teilnehmergeinschaft und Unternehmensträger

Gemäß § 16 FlurbG bilden die Teilnehmer die Teilnehmergeinschaft. Sie entsteht mit dem Flurbereinigungsbeschluss und ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Die Teilnehmergeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens führt den Namen

„Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung
Am Hohen Holz“.

Sie hat ihren Sitz in Seehausen, Landkreis Börde.

Träger des Unternehmens „Lückenschluss der BAB 14 – Magdeburg-Wittenberg-Schwerin, Verkehrseinheit 1.3“ im Flurbereinigungsverfahren ist die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung, vertreten durch das Land Sachsen-Anhalt, dieses vertreten durch die Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Regionalbereich Süd.

Der Unternehmensträger ist gemäß § 88 Nr. 2 FlurbG Nebenbeteiligter im Sinn von § 10 Nr. 2 FlurbG im Flurbereinigungsverfahren.

V. Aufforderung zur Anmeldung von Rechten

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen können, sind innerhalb von 3 Monaten bei der zuständigen Flurbereinigungsbehörde, dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße, 38820 Halberstadt, anzumelden (§ 14 Abs. 1 FlurbG).

Es kommen in Betracht:

- a) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken, z. B. Pacht-, Miet- und ähnliche Rechte (§ 10 Nr. 2d FlurbG);
- b) Im Grundbuch einzutragende Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Hütungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsrechte, Wege-, Wasser- oder Fischereirechte usw. die vor dem 01.01.1900 begründet sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedürften;
- c) Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen sind.

Diese Rechte sind auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde innerhalb einer von dieser zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG).

Der Inhaber eines gem. § 14 Abs. 1 FlurbG bezeichneten Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

Soweit Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübertragung außerhalb des Grundbuches (z. B. Erbfall) unrichtig geworden sind, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung der Unterlagen für die Grundbuchberichtigung möglichst ungesäumt nachzukommen.

VI. Einschränkungen

Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten gem. § 34 Abs. 1 FlurbG folgenden Einschränkungen:

1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören.
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen u. ä. Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
3. Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Reb- und Hopfenstöcken bleiben unberührt.

Sind entgegen den Vorschriften zu 1. und 2. Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so kann dieses im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gem. § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift zu 3. vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Ausführungsanordnung bedürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde (§ 85 Ziff. 5 FlurbG).

Sind Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Ziff. 6 FlurbG).

Gemäß § 35 FlurbG sind die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

B. Begründung

Das Flurbereinigungsverfahren war antragsgemäß einzuleiten, weil der Antrag zulässig und begründet ist und auch aus der Sicht der oberen Flurbereinigungsbehörde die Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens nach § 87ff FlurbG geboten erscheint.

Im Flurbereinigungsgebiet werden für das Unternehmen „Lükenschluss der BAB 14 – Magdeburg-Wittenberg-Schwerin, Verkehrseinheit 1.3“ ca. 33,7 ha Erstaufforstungen als Ausgleich für die Eingriffe in den Wald entsprechend dem Landeswaldgesetz geplant. Die Aufforstungen erfolgen auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Die Enteignungsbehörde hat die Voraussetzungen für das Vorliegen des Enteignungsrechts gemäß § 19 FStRG geprüft. Das Planfeststellungsverfahren gemäß § 17 FStRG ist am 03.12.2009 eingeleitet worden. Am 28.01.2010 hat die Enteignungsbehörde beantragt, für das Unternehmen ein Flurbereinigungsverfahren gem. § 87 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 FlurbG einzuleiten.

Durch das Unternehmen werden im Flurbereinigungsgebiet land- und forstwirtschaftliche Grundstücke in großem Umfang in Anspruch genommen. Darüber hinaus werden durch das Unternehmen Durchschneidungen wirtschaftlich zusammenhängender Flächen eintreten, wobei unwirtschaftliche Grundstücksformen und -größen entstehen. Des Weiteren ist die Erschließung der land- und forstwirtschaftlichen Flächen neu zu regeln, da das vorhandene Wege- und Gewässernetz in Mitleidenschaft gezogen wird. Derartige für die allgemeine Landeskultur entstehende Nachteile können nur durch eine Neueinteilung der Grundstücke vermieden werden. Diese Änderungen sind unternehmensbedingt. Den daraus resultierenden Anteil an den Ausführungskosten hat der Unternehmensträger nach § 88 Nr. 8 FlurbG an die Teilnehmergeinschaft zu zahlen.

Darüber hinaus sind in einem Flurbereinigungsverfahren nach § 87ff FlurbG auch Maßnahmen zulässig, die nur vom Handlungsrahmen des § 37 FlurbG gedeckt sind, solange die im § 1 FlurbG genannten Ziele nicht im Vordergrund stehen. Mit dem Instrument der Flurbereinigung sind neben der Neueinteilung der Wald- und Feldmark Wege, Straßen und Gewässer zu schaffen und sonstige Maßnahmen durchzuführen, durch welche die Grundlagen der Wirtschaftsbetriebe verbessert, der Arbeitsaufwand optimiert und die Bewirtschaftung erleichtert werden.

Die Flurbereinigungsbehörde hat die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG über den Ablauf und den besonderen Zweck eines Flurbereinigungsverfahrens nach § 87ff FlurbG und über die voraussichtlich entstehenden Kosten und deren Finanzierung in geeigneter Weise aufgeklärt.

Die im § 5 Abs. 2 und 3 FlurbG bezeichneten Behörden, Körperschaften und Organisationen sind gehört und unterrichtet worden. Einwendungen, die geeignet gewesen wären von der Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens Abstand zu nehmen, wurden nicht vorgebracht.

Die Voraussetzungen für die Anordnung eines Flurbereinigungsverfahrens nach den §§ 87ff FlurbG liegen somit vor.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO ist sowohl im öffentlichen Interesse als auch im überwiegenden Interesse der Beteiligten dringend geboten.

Der Planfeststellungsbeschluss wird für das Unternehmen noch Mitte des Jahres 2012 erwartet. Das Unternehmen wird gemäß dem Bedarfsplan für Bundesfernstraßen dem vordringlichen Bedarf zugerechnet. Laut Planfeststellungsunterlagen sind die Voraussetzungen zur Anwendung des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes erfüllt. Der Planfeststellungsbeschluss kann dementsprechend sofort vollziehbar sein, so dass auch ein zeitnaher Baubeginn zu erwarten ist.

Das Flurbereinigungsverfahren muss daher sofort weitergeführt werden, um die folgenden Maßnahmen und Anordnungen vor-

zubereiten oder zu treffen.

1. Die Teilnehmergeinschaft hat die Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft durchzuführen. Dazu lädt die Flurbereinigungsbehörde die Teilnehmer umgehend mit öffentlicher Bekanntmachung ein.
2. Um später die Voraussetzungen einer wertgleichen Abfindung zu gewährleisten, ist dringend geboten, die hier sehr aufwändige Wertermittlung (Beweissicherung nach § 36 Abs. 2 FlurbG) in den Bereichen der Ausgleichs - bzw. Ersatzmaßnahmen und im Trassenbereich vor der Inanspruchnahme der Flächen durchzuführen.
3. Der Unternehmensträger beabsichtigt sofort nach der Planfeststellungsbeschluss vorläufige Anordnungen gemäß § 88 Nr. 3 FlurbG für die Einweisung in einzelne Standorte von Ausgleichs - bzw. Ersatzmaßnahmen für die Eingriffe in Natur und Landschaft und die Flächen für archäologische Grabungen im Verfahrensgebiet zu beantragen.
4. Die Flurbereinigungsbehörde soll den Eigentümern und Bewirtschaftern der betroffenen Grundstücke so schnell wie möglich Vorteile durch Besitz- und Nutzungsregelungen verschaffen und so frühzeitig Nutzungskonflikten während der Bauphase vorbeugen und widersprüchliche Interessen harmonisieren.
4. Durch das Unternehmen entstehende Schäden an Grundstücken und gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen sollen frühzeitiger im möglichen Umfang abgewendet werden und die landeskulturellen Nachteile in der Feldmark unter Beachtung der vorliegenden Landschaftskultur umgehender behoben werden.

Somit überwiegt das öffentliche und das gemeinschaftliche Interesse aller Beteiligten an der sofortigen Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens grundlegend gegenüber dem möglichen privaten Interesse einzelner Beteiligter gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung.

Die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieses Flurbereinigungsbeschlusses nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO sind somit gegeben.

C. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift einzu legen. Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem ersten Tag der Bekanntmachung.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg, Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gestellt werden.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen.

Im Auftrag



Wöckener

- E -



 SACHSEN-ANHALT	Flurbereinigung Am Hohen Holz Flurbereinigungsverzeichnis Verfahrensflurstücke laufende Bearbeitung	BK7005

Gemarkung Eggenstedt, Flur 6

4, 5/1, 5/2, 5/4, 5/5, 5/6, 5/8, 5/9, 5/10, 5/11, 5/12, 5/13, 5/14, 5/15, 5/16, 5/17, 5/18, 5/34, 5/35, 5/36, 5/38, 5/39, 5/40, 5/41, 5/42, 5/51, 5/52, 5/53, 5/54, 5/55, 5/56, 5/57, 5/58, 5/59, 5/60, 5/61, 5/62, 5/63, 5/64, 5/65, 5/66, 5/67, 5/68, 5/69, 5/70, 5/71, 5/72, 5/73, 5/74, 5/75, 5/77, 5/78, 5/79, 5/80, 5/81, 5/82, 5/83, 6, 7, 8, 9/22, 9/23, 10, 12, 13/1, 13/2, 13/3, 14, 15, 16, 17, 27, 28, 29, 30, 31, 37/2, 38/26

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 119,3630 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 78

Gemarkung Eggenstedt, Flur 7

55/3, 55/5, 55/6, 55/9, 55/10, 55/11, 55/12, 64/1, 64/2, 93/61

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 27,5366 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 10

Gemarkung Eggenstedt, Flur 8

30/3, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42/3, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83/1, 84, 85, 86, 87, 88, 90, 91, 97, 98, 99, 100, 101, 102/2, 103/2, 104, 105, 106, 107, 108, 195/89, 196/89, 197/93, 240, 241

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 50,0841 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 72

Gemarkung Seehausen, Flur 7

1, 2/1, 8/1, 9/1, 10, 11, 12, 13/1, 17, 19/1, 21, 22, 23/1, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34/1, 34/2, 35, 36, 37, 38, 39/1, 40, 41/1, 44/1, 45, 46, 47/1, 53, 54/1, 54/2, 55, 56, 57, 58/1, 64, 65/1, 66/2, 67/2, 68/2, 69/2, 70/2, 71/2, 72/2, 73/2, 76/47, 77/47, 78/47, 79/47, 93/39, 103/2, 104/2, 105/2, 106/2, 109/3, 118/51, 119/54, 120/54, 121/54, 123/52, 124/52, 125/52, 126/18, 127/18, 128/51, 130/51, 135/51, 136/51, 137/9, 139/9, 140/6, 141/9, 142/7, 143/9, 144/9, 145/7

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 205,3277 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 80

Gemarkung Seehausen, Flur 8

2/1, 3, 4, 5, 6, 7, 9/1, 9/2, 10, 11/1, 13, 14/1, 19/1, 19/2, 140, 184/9, 190/9, 192/17, 211/2, 212/2, 213/8, 220/2, 359/2, 385/9, 646/17, 647/17

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 18,6350 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 26

Gemarkung Seehausen, Flur 9

178, 193/1, 199/3, 203/1, 203/4, 203/6, 204/1, 205/1, 205/2, 207/1, 208/1, 209, 210, 211, 212, 214, 215, 216/1, 216/2, 293/190, 407/196, 409/198, 410/198, 411/198, 414/200, 449/190, 460/193, 461/193, 462/193, 483/197, 487/194, 488/195, 489/193, 493/192, 529/203, 540/205, 546/189, 687/203, 688/203, 689/203, 690/203, 691/203, 721, 722, 723, 814, 816, 817

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 48,2926 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 48

Gemarkung Seehausen, Flur 10

26/1, 26/2, 26/3, 27/1, 27/3, 28/1, 33, 34, 35, 36, 38/1, 39, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 48/1, 49, 50, 52,

Stand 23.05.2012	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte (Flurbereinigungs- und Flurneuordnungsbehörde) Große Ringstraße, 38820 Halberstadt	Seite: 1
---------------------	--	----------

 SACHSEN-ANHALT	Flurbereinigung Am Hohen Holz Flurbereinigungsverzeichnis Verfahrensflurstücke laufende Bearbeitung	BK7005

53, 54, 55/1, 55/2, 56, 57/2, 57/4, 57/5, 59/1, 61/2, 61/3, 65/1, 65/2, 65/3, 65/4, 65/5, 65/6, 66, 67/1, 68/1, 72/2, 72/3, 73, 74/1, 74/2, 75/1, 77/1, 79/1, 80/2, 80/3, 82/1, 82/2, 95/37, 97/40, 98/40, 99/40, 100/40, 101/40, 102/55, 104/55, 105/64, 106/64, 107/64, 108/64, 109/64, 119/26, 120/26, 123/26, 129/57, 135/62, 136/62, 137/62, 138/62, 139/62, 140/62, 141/62, 142/62, 143/62, 144/62, 145/62, 154/24, 155/25, 160/30, 163/31, 164/32, 167/32, 173/81, 174/81, 175/81, 186/57, 190/61, 195/57, 196/58, 204/29, 220/51, 221/51, 224/26, 226/67, 231/68, 239/81, 240/81, 241/81, 242/81, 243/81, 244/81, 245/81, 246/81, 247/61, 248/61, 249/61, 250/63, 251/63

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 135,8983 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 114

Gemarkung Eggenstedt-Seehausen, Flur 8

109, 110, 111, 112, 113, 114/1, 114/2, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157/1, 157/2, 157/3

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 43,6657 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 52

Gemarkung Schermcke, Flur 12

4/1, 4/2, 4/3, 5/1, 5/2, 5/3, 5/4, 5/5, 5/6, 6, 7

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 8,6630 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 11

Gemarkung Altbrandsleben, Flur 2

164/16

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 0,0170 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 1

Gemarkung Altbrandsleben, Flur 3

1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42/1, 42/2, 42/3, 42/4, 43/1, 43/2, 44/1, 44/2, 44/3, 44/4, 45/1, 45/2, 45/3, 45/4, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58/1, 58/2, 58/3, 58/4, 58/5, 58/6, 58/7, 58/8, 58/9, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 67/1, 67/2, 68, 69/1, 69/2, 69/3, 69/4, 69/5, 107/41, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118/1, 118/2, 118/3, 119/1, 119/2, 119/3, 119/4, 120/1, 120/2, 120/3, 121, 122, 123, 124, 125/1, 125/3, 125/4, 126, 127, 128, 129, 130, 131/1, 131/2, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152/1, 152/2, 153, 154, 155, 156, 165/17, 189/108, 193/106

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 156,6738 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 153

Gemarkung Altbrandsleben, Flur 4

1, 6, 7, 8, 11/1, 11/2, 12, 14, 17/1, 31/2, 37/13, 38/13, 59/5, 60/5, 61/5, 62/5, 63/5, 75/2, 76/2, 77/2, 78/2, 79/3, 80/10

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 37,7606 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 23

Gemarkung Altbrandsleben, Flur 5

1, 2, 5, 6, 7/1, 7/2, 7/3, 7/4, 7/5, 7/6, 7/7, 11/1, 11/2, 11/3, 12, 37, 56/8, 58/10, 60/13, 61/13, 62/13, 63/13, 65/13, 68/14, 69/14, 70/14, 71/14, 72/14, 73/14, 74/14, 75/14, 76/14, 77/14, 78/14, 120/3,

Stand 23.05.2012	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte (Flurbereinigungs- und Flurneuordnungsbehörde) Große Ringstraße, 38820 Halberstadt	Seite: 2
---------------------	--	----------

 SACHSEN-ANHALT	Flurbereinigung Am Hohen Holz Flurbereinigungsverzeichnis Verfahrensflurstücke laufende Bearbeitung	BK7005

121/4, 187/7, 189/13, 190/13

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 38,5400 ha
 Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 39

Gemarkung Altbrandsleben, Flur 6

1/1, 1/2, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 10/1, 10/2, 10/3, 11, 12, 13/1, 13/2, 13/3, 13/4, 14, 15, 16, 17, 18, 27, 28, 29, 30/1, 30/2, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 83

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 45,0836 ha
 Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 35

Gemarkung Altbrandsleben, Flur 7

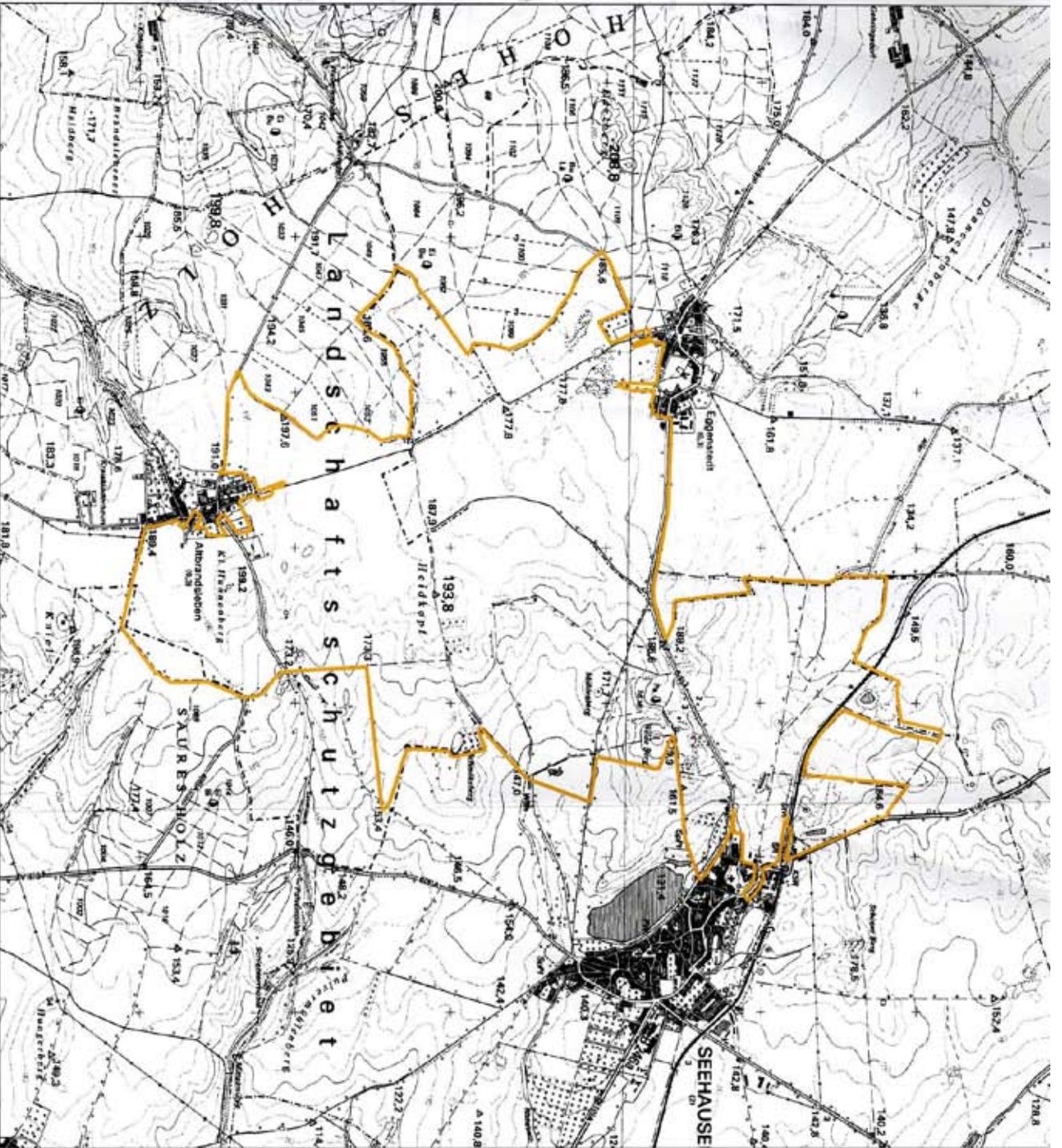
50

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 0,4980 ha
 Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 1

Verfahren

Flächengröße der beteiligten Flurstücke am Verfahren: 936,0390 ha
 Anzahl der beteiligten Flurstücke am Verfahren: 743





Gebietsgrenze



Amt für Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Forsten Mitte
 38220 Halberstadt, Große Ringstraße
 (Fürberlings- und Flurenordungsbehörde)

Fürberlingsungsverfahren nach § 197 FlurbG

Verfahrensname	Am Hahnen Holz	Verfahrensnummer	9K7095
----------------	----------------	------------------	--------

Gebietskarte

Einleitungsbeschluss vom 12.06.2012

Landkreis	Börde
-----------	-------

Administrativ	511 - 278K7095	Größe des Gebietes	ca. 928 ha
---------------	----------------	--------------------	------------

Mischzahl	ca. 1 : 25000	Datumsform	11.06.12
-----------	---------------	------------	----------

Darstellung auf der Grundlage von Satellitenbildmaterialien der GeoInformation- & Vermessung USt (www.uv.uni-halle.de) vom 04.07.2009

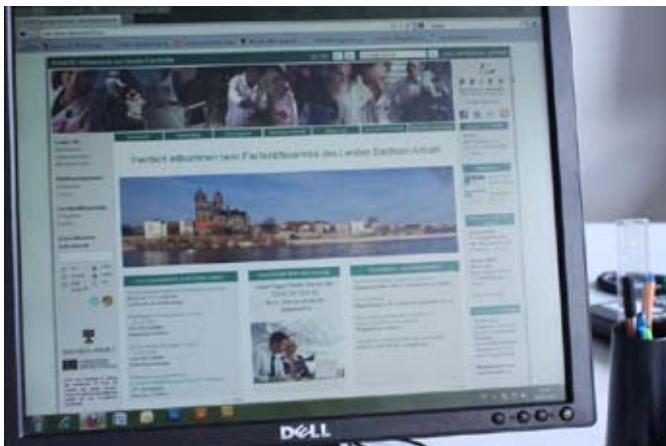
Nichtamtlicher Teil

Stellen- und Fachkräftesuche mit dem Fachkräfteportal Sachsen-Anhalt



Der demografische Wandel und der daraus resultierende Fachkräftebedarf stellen viele Unternehmen in Sachsen-Anhalt vor neue Herausforderungen. Der Wettbewerb um gut ausgebildete Fachkräfte wird sich in den kommenden Jahren branchenübergreifend weiter verschärfen. Gleichzeitig suchen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer attraktivere Arbeitsplätze: näher am Wohnort, flexible Arbeitszeitgestaltung und ein besseres Betriebsklima sind nur einige Gründe, warum sich nicht nur Arbeitsuchende auf dem Arbeitsmarkt in Sachsen-Anhalt umschauen.

Vor diesem Hintergrund unterstützt das „Portal für interessierte und flexible Fachkräfte“ - oder kurz „PFIFF“ - im Auftrag des Ministerium für Arbeit und Soziales des Landes Sachsen-Anhalt seit mehr als vier Jahren heimische Unternehmen bei der Suche nach qualifiziertem Personal sowie Fachkräfte bei der Arbeitsplatzsuche in Sachsen-Anhalt. Ziel ist es, der Abwanderung von Fachkräften entgegenzuwirken und Zuwanderung zu befördern, um den Fachkräftebedarf in Sachsen-Anhalt nachhaltig und langfristig zu sichern.



www.pfiff-sachsen-anhalt.de

Das PFIFF-Portal bietet einen umfassenden kostenfreien Service für Fachkräfte, Unternehmen und alle Interessierten, u.a.

- Fachkräfteprofile
- Stellenangebote
- Firmenpräsentationen
- Automatisierte Suchfunktion
- aktuelle Informationen im monatlichen Newsletter

1.500 Unternehmen und fast 4.000 Fachkräfte (z.B. Pendler/innen, Rückkehr- und Zuzugsinteressierte, Arbeitsuchende) nutzen aktuell das PFIFF-Portal, um sich mit einem Arbeitgeber- bzw. Bewerberprofil öffentlichkeitswirksam zu präsentieren, Stellenanzeigen zu schalten oder direkt nach passenden Fachkräften bzw. Stellenangeboten zu suchen. Derzeit sind täglich etwa 800 Stellenangebote aus den verschiedensten Branchen über das PFIFF-Portal einsehbar und können direkt beworben werden. Seit Projektstart im April 2008 konnten so über das PFIFF-Portal insgesamt 9.700 Jobangebote aufgezeigt werden, davon wurden bisher mehr als 3.500 Stellen besetzt „Das Besondere an unserem Portal ist, dass die Stellen eine Halbzeit haben“, informiert die Projektleiterin Kerstin Mogdans vom Bildungswerk der Wirtschaft Sachsen-Anhalt e. V. „Die Angebote werden unmittelbar nach der Besetzung durch das Unternehmen selbst oder automatisch nach einer bestimmten Zeitspanne aus dem System genommen. So stellen wir sicher, dass die Stellenangebote möglichst aktuell sind“.

Unternehmen können auch selbstständig nach Bewerberprofilen anschauen. Hat ein Unternehmen Interesse an einem Bewerber oder einer Bewerberin, stellen die PFIFF-Regionalberater/innen kurzfristig den Kontakt zwischen beiden Seiten her. „Wir unterstützen auch persönlich bei allen Fragen zum Umgang mit dem Portal und zur Bewerbungsphase, ohne dass Kosten für die Interessierten entstehen“, erklärt Yvonne Janausch, Regionalberaterin für die Region Magdeburg (Großraum: Magdeburg/Burg/Genthin/Oschersleben).

Über alle Angebote von PFIFF informieren die Regionalberater/innen auch über eine gebührenfreie Info-Hotline von montags bis freitags, 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr: 0800 66 300 66.

Der Service von PFIFF ist kostenfrei.

Das Team von PFIFF freut sich auf eine Kontaktierung.

PFIFF wird umgesetzt im Auftrag des Ministeriums für Arbeit und Soziales des Landes Sachsen-Anhalt und gefördert aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds und des Landes Sachsen-Anhalt.

Projekträger ist das Bildungswerk der Wirtschaft Sachsen-Anhalt e. V. in Kooperation mit der isw Gesellschaft für wissenschaftliche Beratung und Dienstleistung mbH.

Auf einen Blick:

Regionalbüro Magdeburg:

Yvonne Janausch
Seepark 7
39116 Magdeburg
Tel.: 0391 74469-672
Fax: 0391 74469-603
Email: yvonne.janausch@pfiff-sachsen-anhalt.de

PFIFF-Portal: www.pfiff-sachsen-anhalt.de

Info-Hotline: 0800 66 300 66 (Mo-Fr, 8.00-20.00 Uhr, kostenfrei)

Dreileber Frauen suchen Verstärkung

Die Frauenmannschaft der SG Traktor Dreileben sucht neue Spielerinnen für das Spieljahr 2012/2013.

Interessierte können sich bei Trainer Frank Geßner telefonisch unter (0151)53724753 melden, oder einfach zum Training kommen. Dieses findet immer mittwochs zwischen 18:30 und 20:00 Uhr auf dem Sportplatz in Dreileben statt.



Information des Agilityclubs Wanzleben, Abt. Hundesport des Polizeisportvereins Wanzleben 1990 e.V.



Unsere nächsten Termine:

Samstag 01.09.2012 - Arbeitseinsatz -

Wir treffen uns am Samstag, den 01.09.2012, um 08:00 Uhr zu unserem nächsten Arbeitseinsatz.

Samstag 08.09.2012 - Mehrkampf Wettbewerb -

Am 08.09.2012, 14:00 Uhr führen wir anlässlich der Gründung des Agilityclubs Wanzleben (05.09.2009) zum zweiten Mal einen Mehrkampf Wettbewerb mit unseren Hunden durch. Es wird der Sieger ermittelt, welcher mit einer Urkunde und einem Pokal geehrt wird. In gemütlicher Runde wollen wir gemeinsam diesen Sporttag abschließen.

Junghundkurs

Der nächste Kurs findet in der Zeit vom 15.09.2012 bis 01.12.2012 jeweils samstags ab 15:00 Uhr statt. Neueinsteiger, die unsere Welpenstunde nicht besucht haben, können nach kurzer Grundeinweisung in die schon bestehende Gruppe integriert werden.

Der Agilityclub trainiert mit seinen Hunden:

mittwochs: ab 18:00 Uhr
samstags: ab 16:00 Uhr

Die Welpenstunde findet sonntags ab 9:30 Uhr statt.

Haben Sie Interesse? Dann schauen Sie doch einmal vorbei.

Unser Training findet auf dem Übungsgelände des PSV Wanzleben in der Johann-Wolfgang-von-Goethe-Straße 25a (Nähe E-Center = Einkaufsmarkt Wanzleben) statt. Interessenten stimmen sich bitte mit dem Übungsleiter Werner Pflanz (Tel. 039209 / 2279) ab.

Weitere Informationen und Termine des Agilityclubs finden Sie auch im Internet unter:

www.psv-wanzleben.de

oder

www.agilityclub-wanzleben.de

Veranstaltungen der Ortschaft Wanzleben

August

jeden Montag	14:00 Uhr, Kartenspiele	Volkssolidarität Wanzleben
jeden Mittwoch	14:00 Uhr, Handarbeitsnachmittag	Volkssolidarität Wanzleben
jeden Mittwoch	19:30 Uhr, Chorprobe, Aula Gymnasium,	Frauenchor Wanzleben
jeden 3. Mittwoch im Monat	14:00 Uhr, Bingo	Volkssolidarität Wanzleben
jeden Donnerstag	10:30 Uhr, Chor	Volkssolidarität Wanzleben
jeden Freitag	14:00 Uhr, Sport	Volkssolidarität Wanzleben
	täglich Schwimmen im Spaßbad	Volkssolidarität Wanzleben
15.08.	Dampferfahrt auf der Saale in Bernburg nach vorheriger Besichtigung des Schlossmuseums	Seniorenverband BRH
20.08.	19:00-21:15 Uhr, Kräuterkunde und ihre praktische Anwendung	Volkshochschule Wanzleben
26.08. – 05.09.	11 Tage Kururlaub – Pommern -	Sozialverband Wanzleben

September

jeden Montag	14:00 Uhr, Kartenspiele	Volkssolidarität Wanzleben
jeden 1. Dienstag im Monat	09:30 Uhr, Bowling	Volkssolidarität Wanzleben
jeden Mittwoch	14:00 Uhr, Handarbeitsnachmittag	Volkssolidarität Wanzleben
jeden Mittwoch	19:30 Uhr, Chorprobe, Aula Gymnasium,	Frauenchor Wanzleben
jeden 3. Mittwoch im Monat	14:00 Uhr, Bingo	Volkssolidarität Wanzleben
jeden Donnerstag	10:30 Uhr, Chor	Volkssolidarität Wanzleben
jeden Freitag	14:00 Uhr, Sport	Volkssolidarität Wanzleben
	täglich Schwimmen im Spaßbad	Volkssolidarität Wanzleben
03.09.	19:00-21:15 Uhr, Gartenplanung	Volkshochschule Wanzleben
10.09.	17:00-20:15 Uhr, PC-Einsteiger	Volkshochschule Wanzleben
11.09.	13:30 Uhr, Kabarettveranstaltung mit Frank Hengstmann in der Stadt und Kreisbibliothek	Seniorenverband BRH
11.09.	17:45-18:45 Uhr, Wirbelsäulengymnastik	Volkshochschule Wanzleben
13.09.	17:30-18:30 Uhr, Qi Gong	Volkshochschule Wanzleben
15.09.	08:30-15:30 Uhr, Umstieg auf Word 2010	Volkshochschule Wanzleben
15.09.	14:00 Uhr Sankt Jakobi Kirche Wanzleben, 6. Bördechortreffen und 30 Jahre Frauenchor Wanzleben	Frauenchor Wanzleben
17.09.-21.09.	08:00-15:00 Uhr, PC-Einsteiger	Volkshochschule Wanzleben

SOMMER-SPORTFEST
der SG Grün-Weiss Hohendodeleben e.V.

01.09.2012
ab 14 Uhr

Sporthalle Hohendodeleben

Volleyball -Turnier | Radtour
Badminton | kleine Spiele

für das leibliche Wohl ist gesorgt

SG GRÜN-WEISS Hohendodeleben e.V.

Spendenliste für 1075 Jahre Hohendodeleben

Eheleute Kurt und Hildegard Weidig

Eheleute Max und Inge Kühne

Ein herzliches Dankeschön für die finanzielle Unterstützung zum Gelingen der 1075-Jahrfeier in Hohendodeleben.

Veranstaltungen der Ortschaft Hohendodeleben

August

jeden Montag	16:30 – 18:00 Uhr, Fußball m. J. D 19:30 – 21:00 Uhr, Volleyball Herren	SG „Grün Weiß“ e. V. SG „Grün Weiß“ e. V.
jeden Dienstag	15:00 – 16:30 Uhr, Gymnastik Seniorinnen 16:30 – 17:30 Uhr, Handball w. J. E 17:30 – 19:00 Uhr, Handball w. J. C 19:00 – 20:30 Uhr, Handball Damen	SG „Grün Weiß“ e. V. SG „Grün Weiß“ e. V. SG „Grün Weiß“ e. V. SG „Grün Weiß“ e. V.
jeden Mittwoch	16:00 – 17:30 Uhr, Fußball m. J. E 19:00 – 20:30 Uhr, Aerobic Damen 19:00 – 20:30 Uhr, Badminton	SG „Grün Weiß“ e. V. SG „Grün Weiß“ e. V. SG „Grün Weiß“ e. V.
jeden Donnerstag	16:00 – 17:00 Uhr, Fußball m. J. D 17:00 – 19:00 Uhr, Handball w. J. E/C 19:00 – 20:30 Uhr, Handball Damen	SG „Grün Weiß“ e. V. SG „Grün Weiß“ e. V. SG „Grün Weiß“ e. V.
jeden Freitag	13:30 – 15:00 Uhr, Leichtathletik Kinder 15:30 – 17:00 Uhr, Uni-Hockey 19:30 – 21:00 Uhr, Familiensport	SG „Grün Weiß“ e. V. SG „Grün Weiß“ e. V. SG „Grün Weiß“ e. V.
jeden Sonnabend	10:00 – 16:00 Uhr, Handball Punktspiele, Fußballturnier 16:00 – 18:00 Uhr, Badminton	SG „Grün Weiß“ e. V. SG „Grün Weiß“ e. V.
jeden Sonntag 30.08.2012	10:00 – 12:00 Uhr, Kinderturnen 19:30 Uhr, Ortschaftsratssitzung	SG „Grün Weiß“ e. V. Gemeindezentrum

September

jeden Montag	16:30 – 18:00 Uhr, Fußball m. J. D 19:30 – 21:00 Uhr, Volleyball Herren	SG „Grün Weiß“ e. V. SG „Grün Weiß“ e. V.
jeden Dienstag	15:00 – 16:30 Uhr, Gymnastik Seniorinnen 16:30 – 17:30 Uhr, Handball w. J. E 17:30 – 19:00 Uhr, Handball w. J. C 19:00 – 20:30 Uhr, Handball Damen	SG „Grün Weiß“ e. V. SG „Grün Weiß“ e. V. SG „Grün Weiß“ e. V. SG „Grün Weiß“ e. V.
jeden Mittwoch	16:00 – 17:30 Uhr, Fußball m. J. E 19:00 – 20:30 Uhr, Aerobic Damen 19:00 – 20:30 Uhr, Badminton	SG „Grün Weiß“ e. V. SG „Grün Weiß“ e. V. SG „Grün Weiß“ e. V.
jeden Donnerstag	16:00 – 17:00 Uhr, Fußball m. J. D 17:00 – 19:00 Uhr, Handball w. J. E/C 19:00 – 20:30 Uhr, Handball Damen	SG „Grün Weiß“ e. V. SG „Grün Weiß“ e. V. SG „Grün Weiß“ e. V.
jeden Freitag	13:30 – 15:00 Uhr, Leichtathletik Kinder 15:30 – 17:00 Uhr, Uni-Hockey 19:30 – 21:00 Uhr, Familiensport	SG „Grün Weiß“ e. V. SG „Grün Weiß“ e. V. SG „Grün Weiß“ e. V.
jeden Sonnabend	10:00 – 16:00 Uhr, Handball Punktspiele, Fußballturnier 16:00 – 18:00 Uhr, Badminton	SG „Grün Weiß“ e. V. SG „Grün Weiß“ e. V.
jeden Sonntag 01.09.2012	10:00 – 12:00 Uhr, Kinderturnen Vereinsportfest an der Sporthalle mit Radtour, Volleyballturnier, Badminton, kleinen Spielen und anschl. Grillen	SG „Grün Weiß“ e. V. SG „Grün Weiß“ e. V.
15.09.2012	Kreismeisterschaften im Jugendhandball in der Sporthalle	SG „Grün Weiß“ e. V.

Veranstaltungen der Ortschaft Bottmersdorf

August

jeden ersten Montag	14:30 Uhr, Treff der Senioren	Volkssolidarität Bottmersdorf
jeder zweiter Donnerstag	14:00 Uhr, Treff der Senioren	Volkssolidarität Klein Germ.

September

jeden ersten Montag	14:30 Uhr, Treff der Senioren	Volkssolidarität Bottmersdorf
jeder zweiter Donnerstag	14:00 Uhr, Treff der Senioren	Volkssolidarität Klein Germ.

Veranstaltungen der Ortschaft Domersleben

August

jeden 1. Mittwoch		Versammlung Jägerschaft	Lindenkrug
jeden Montag	13:30 - 14:30 Uhr	DRK-Seniorensportgruppe	Turnhalle
jeden Dienstag	14:00 - 16:00 Uhr	Spielenachmittag (Volkssolidarität)	Kulturhaus
jeden Mittwoch	14:00 - 16:00 Uhr	Handarbeiten (Volkssolidarität)	Kulturhaus
jeden Donnerstag	18:00 Uhr	Übungsschießen (Schützenverein)	Schafstall
jeden letzten Dienstag		Förderverein - Vorstandssitzung	Lindenkrug
24.08.2012	17:00 Uhr-20:00 Uhr	Blutspende	Kulturhaus

September

jeden 1. Mittwoch		Versammlung Jägerschaft	Lindenkrug
jeden Montag	13:30 - 14:30 Uhr	DRK-Seniorensportgruppe	Turnhalle
jeden Dienstag	14:00 - 16:00 Uhr	Spielenachmittag (Volkssolidarität)	Kulturhaus
jeden Mittwoch	14:00 - 16:00 Uhr	Handarbeiten (Volkssolidarität)	Kulturhaus
jeden Donnerstag	18:00 Uhr	Übungsschießen (Schützenverein)	Schafstall
jeden letzten Dienstag		Förderverein - Vorstandssitzung	Lindenkrug
05.09.2012		Ortschaftsratssitzung	Kulturhaus

Veranstaltungen der Ortschaft Eggenstedt

August

15.08.	Rentnerfahrt	Treffpunkt Dorfplatz
24.08.	15:00 Uhr, Rentnertreff	Feuerwehrgerätehaus
29.08.	14:00 Uhr, Kartenspielen der Rentner	Feuerwehrgerätehaus

September

12.09.	14:00 Uhr, Kartenspielen der Rentner	Feuerwehrgerätehaus
--------	--------------------------------------	---------------------

Veranstaltungen der Ortschaft Groß Rodensleben

August

jeden 1. und 3. Montag im Monat	16:00–18:00 Uhr, Dorfbibliothek, Bauernstraße 18	Landfrauen
---------------------------------	--	------------

September

jeden 1. und 3. Montag im Monat	16:00–18:00 Uhr, Dorfbibliothek, Bauernstraße 18	Landfrauen
10.09.	Herbstfest für alle Senioren	Kita „Bussi Bär“

Veranstaltungen der Ortschaft Seehausen

August

jeden Montag	16.30 Uhr – 17:15 Uhr	Rehasportgruppe
	17:30 Uhr – 18:30 Uhr	Rehaverein
jeden Montag und Donnerstag	13:30 Uhr, im Anbau des „Sonnensaals“	Volkssolidarität
jeden Dienstag	17:30 Uhr – 18:30 Uhr „Rehatrain“	Rehaverein
jeden 1. und 3. Dienstag	19:00 Uhr, Dienstabend der Freiwilligen Feuerwehr	
jeden Mittwoch	09:15 Uhr – 10:00 Uhr	Rehasportgruppe
	10:00 Uhr – 11:00 Uhr	Rehaverein
	11:00 Uhr – 12:00 Uhr	Rehaverein
jeden Mittwoch	18:30 Uhr, im Anbau des „Sonnensaals“	Laurentiuschor
jeden letzten Donnerstag	19:00 Uhr, Vorstandssitzung im Sportlerheim	SV Seehausen
jeden letzten Freitag	Vorstandssitzung auf dem Schießplatz	Schützenverein
jeden Donnerstag	09:30 Uhr – 10:30 Uhr „Rehatrain“	Rehaverein
jeden Freitag	09:30 Uhr – 10:30 Uhr	Rehasportgruppe
	10:30 Uhr – 11:30 Uhr	Rehaverein
	15:30 Uhr – 16:30 Uhr	Rehasportgruppe
31.08.2011	Blutspende in der Grundschule	DRK Wanzleben

September

jeden Montag	16.30 Uhr – 17:15 Uhr	Rehasportgruppe
	17:30 Uhr – 18:30 Uhr Gesundheitssport	Rehaverein
jeden Montag und Donnerstag	13:30 Uhr, im Anbau des „Sonnensaals“	Volkssolidarität
jeden 1. Montag	Mitgliederversammlung auf dem Schießplatz	Schützenverein
jeden Dienstag	17:30 Uhr – 18:30 Uhr „Rehatrain“	Rehaverein
jeden 1. und 3. Dienstag	19:00 Uhr, Dienstabend der Freiwilligen Feuerwehr	
jeden Mittwoch	09:15 Uhr – 10:00 Uhr	Rehasportgruppe
	10:00 Uhr – 11:00 Uhr Gesundheitssport	Rehaverein
	11:00 Uhr – 12:00 Uhr Zirkeltraining	Rehaverein
jeden Mittwoch	18:30 Uhr, im Anbau des „Sonnensaals“	Laurentiuschor
jeden Donnerstag	09:30 Uhr – 10:30 Uhr „Rehatrain“	Rehaverein
jeden Freitag	09:30 Uhr – 10:30 Uhr	Rehasportgruppe
	10:30 Uhr – 11:30 Uhr Zirkeltraining	Rehaverein
	15:30 Uhr – 16:30 Uhr	Rehasportgruppe

Veranstaltungen Zuckerdorf Klein Wanzleben

August

jeden Mittwoch	18:00 Uhr, Dienstabend der FF Klein Wanzleben	Gerätehaus ZD Kl. Wanzleben
25.08.	10:00 Uhr, Gewässerpflege	Pumpstation
30.08.	19:30 Uhr, Vorstandssitzung SG Empor	Sportlerheim

September

jeden Mittwoch	18:00 Uhr, Dienstabend der FF Klein Wanzleben	Gerätehaus ZD Kl. Wanzleben
01.09.	20:00 Uhr, Fest der Vereine in Remkersleben	Zelt/Bürgerhaus
02.09.	10:00 Uhr, Fest der Vereine in Remkersleben	Zelt/Bürgerhaus
03.09.	19:00 Uhr, Ortschaftsratsitzung	Sportlerheim
11.09.	14:00 Uhr, Herbstfest Seniorenklub	Grundschule
12.09.	16:00 Uhr, Winzerfest mit den „Salzatalern“	Pflegeheim ZD Kl. Wanzleben
15.09.	19:00 Uhr, 45 Jahre Gymnastikgruppe 1 – Empor	Sportlerheim

Gottesdienste und Veranstaltungen der evangelischen Kirchengemeinden Seehausen, Dreileben, Klein Wanzleben und Remkersleben

August 2012

So.	19.08.	14:00 Uhr	Gottesdienst in Klein Wanzleben
Sa.	25.08.	14:00 Uhr	goldene Hochzeit in Remkersleben, St. Michaelskirche
Do.	30.08.	10:00 Uhr	Gottesdienst im Pflegeheim Klein Wanzleben

September 2012

So.	02.09.	9:00 Uhr	Gottesdienst in Seehausen
		10:15 Uhr	Gottesdienst in Dreileben
		14:00 Uhr	Gottesdienst in Klein Wanzleben mit Kaffeetrinken
Mi.	05.09.	14:00 Uhr	Seniorenkreis in Seehausen
Do.	06.09.	10:00 Uhr	Gottesdienst im Seniorengarten Seehausen
Mo.	10.09.	15:30 Uhr	Kinderchor in Seehausen
		16:30 Uhr	Flötengruppe in Seehausen
		19:00 Uhr	Chor in Seehausen
Di.	11.09.	16:30 Uhr	Kindertreff in Klein Wanzleben
Mi.	12.09.	14:00 Uhr	Seniorenkreis in Dreileben
		16:30 Uhr	Kindertreff in Dreileben
Do.	13.09.	15:30 Uhr	Flötenanfänger in Seehausen
		16:30 Uhr	Klavierunterricht in Seehausen
So.	16.09.	9:00 Uhr	Gottesdienst in Seehausen
		10:15 Uhr	Gottesdienst in Dreileben
		14:00 Uhr	Gottesdienst in Klein Wanzleben

**Gottesdienste und Veranstaltungen der evangelischen Kirchengemeinden
Groß Rodensleben/Hemsdorf, Klein Rodensleben, Hohendodeleben, Domersleben und
Schleibnitz in der Zeit vom 22.08. bis 19.09.12**

Mi	22. 08.	19:00 Uhr	Bibelstunde in Groß Rodensleben
Mi	29. 08.	14:00 Uhr	Nachmittagskreis in Groß Rodensleben
		13:40 Uhr	Abholung von Klein Rodensleben
So	02. 09.	09:00 Uhr	Gottesdienst mit Frühstück in Domersleben
		10:00 Uhr	Gottesdienst mit Brunch/Pfarrhausbaufeier in Hohendodeleben
Mo	03. 09.	14:30 Uhr	Frauenkreis in Hohendodeleben
		14:00 Uhr	Abholung von Domersleben
		14:10 Uhr	Abholung von Schleibnitz
Di	04. 09.	09:30 Uhr	Seniorentanz in Groß Rodensleben
Mi	05. 09.	19:00 Uhr	Bibelstunde in Groß Rodensleben
So	09. 09.	14:00 Uhr	zentraler Einschulungsgottesdienst in Groß Rodensleben
Di	11. 09.	09:30 Uhr	Seniorentanz in Groß Rodensleben
Mi	12. 09.	19:00 Uhr	Bibelstunde in Groß Rodensleben
Mo	17. 09.	17:30 Uhr	Jungbläserprobe in Groß Rodensleben
		18:30 Uhr	Posaunenchorprobe in Groß Rodensleben
Di	18. 09.	09:30 Uhr	Seniorentanz in Groß Rodensleben

Die Stadt Wanzleben - Börde
gratuliert dem Ehepaar Waltraut und Franz Kraus
aus Eggenstedt nachträglich recht herzlich zu ihrer
„Diamantenen Hochzeit“,
die sie am 02. August 2012 begingen und wünscht
für den weiteren gemeinsamen Lebensweg alles Gute.

Die Stadt Wanzleben - Börde
gratuliert dem Ehepaar Ursula und Dieter Gericke
aus Hohendodeleben nachträglich recht herzlich zu ihrer
„Goldenen Hochzeit“,
die sie am 28. Juli 2012 begingen und wünscht für den weiteren
gemeinsamen Lebensweg alles Gute.

Die Stadt Wanzleben - Börde
gratuliert dem Ehepaar Barbara und Günter Trautewig
aus Wanzleben nachträglich recht herzlich zu ihrer
„Goldenen Hochzeit“,
die sie am 14. Juli 2012 begingen und wünscht für den weiteren
gemeinsamen Lebensweg alles Gute.

Die Stadt Wanzleben - Börde
gratuliert dem Ehepaar Sigrid und Ernst Bartkowiak
aus Bottmersdorf nachträglich recht herzlich zu ihrer
„Goldenen Hochzeit“,
die sie am 11. August 2012 begingen und wünscht für den weiteren
gemeinsamen Lebensweg alles Gute.

Schmunzelecke

„Wie war es denn im Urlaub?“, fragte die Nachbarin.
„Ganz schön, ich habe nur die total falschen Sachen mitgenommen.“
„Was denn?“
„Meinen Mann und die Kinder!“



Die Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben-Börde übermittelt den Jubilaren für den Monat September 2012 Glückwünsche zu ihrem Ehrentag und alles Gute für den weiteren Lebensweg.

Bottmersdorf / Klein Germersleben

am 01.09. Weber, Ursula zum 81.
 am 03.09. Liehr, Marie zum 78.
 am 04.09. Weigert, Hermann zum 76.
 am 14.09. Franke, Gertrud zum 86.
 am 28.09. Tüfer, Ella zum 86.

Domersleben

am 09.09. Merker, Marlene zum 70.
 am 11.09. Röhring, Walter zum 92.
 am 12.09. Walburg, Gisela zum 70.
 am 14.09. Hammerschmidt, Robert zum 75.
 am 20.09. Reichmann, Horst zum 72.
 am 27.09. Schünemann, Karin zum 74.
 am 29.09. Andre, Albert zum 83.
 am 29.09. Siefert, Horst zum 78.
 am 30.09. Rettig, Gerd zum 73.
 am 30.09. Rettig, Ingrid zum 71.

Dreileben

am 04.09. Deike, Friedrich zum 88.
 am 04.09. Niemann, Rudolf zum 75.
 am 13.09. Schröder, Manfred zum 74.
 am 18.09. Lohse, Horst zum 79.
 am 20.09. Wesche, Maria zum 77.
 am 24.09. Neugebauer, Helga zum 85.
 am 29.09. Grunert, Margarete zum 87.
 am 29.09. Spiegel, Erika zum 71.

Eggenstedt

am 13.09. Heinz, Wolfgang zum 75.

Groß Rodensleben / Hemsdorf / Bergen

am 03.09. Braumann, Hilda zum 72.
 am 07.09. Heidecker, Ingeborg zum 78.
 am 08.09. Kuthe, Ilse zum 80.
 am 08.09. Olejnik, Elfriede zum 74.
 am 09.09. Krüper, Gerhard zum 81.
 am 10.09. Wegerdt, Gerlinde zum 82.
 am 12.09. Heidicke, Günter zum 71.
 am 13.09. Helmecke, Sigrid zum 73.
 am 18.09. Hübner, Lieselotte zum 72.
 am 20.09. Ganzer, Ilse zum 74.
 am 26.09. Hosenthien, Gerda zum 78.
 am 21.09. Nachtigall, Dora zum 71.
 am 30.09. Lüder, Heinz Fritz zum 79.
 am 30.09. Krone, Walter zum 72.

Hohendodeleben

am 02.09. Kunze, Margarete zum 77.
 am 03.09. Spieß, Werner zum 75.

am 05.09. Wilke, Martha zum 74.
 am 05.09. Göbel, Karin zum 71.
 am 08.09. Krone, Heinz zum 77.
 am 09.09. Pietrzak, Ingeburg zum 84.
 am 09.09. Kuthe, Rosa zum 73.
 am 11.09. Lindner, Rudolf zum 71.
 am 12.09. Wagner, Edgar zum 75.
 am 14.09. Altensleben, Ingrid zum 75.
 am 15.09. Bierstedt, Walter zum 71.
 am 16.09. Hoheisel, Elisabeth zum 74.
 am 17.09. Herbst, Jordano zum 72.
 am 18.09. Hillebrandt, Charlotte zum 83.
 am 18.09. Berheine, Fredi zum 81.
 am 19.09. Pietzonka, Martin zum 77.
 am 19.09. Heinemann, Inge zum 71.
 am 23.09. Eiserbeck, Dieter zum 72.
 am 28.09. Bierstedt, Otto zum 80.
 am 28.09. Wagner, Lissi zum 78.

Klein Rodensleben

am 06.09. Voigt, Elisabeth zum 84.
 am 09.09. Blech, Margot zum 71.
 am 11.09. Blech, Barbara zum 72.
 am 11.09. Blech, Adelheid zum 72.
 am 13.09. Kottler, Jürgen zum 73.
 am 18.09. Becker, Jürgen zum 70.
 am 21.09. Hübner, Sieghard zum 74.
 am 26.09. Blech, Hermann zum 71.

Zuckerdorf Klein Wanzleben / Remkersleben / Meyendorf

am 01.09. Schönecker, Gerlinde zum 89.
 am 01.09. Schuchardt, Martha zum 92.
 am 01.09. Strauch, Hannelore zum 88.
 am 02.09. Lange, Frieda zum 90.
 am 02.09. Wegner, Karl-Heinz zum 72.
 am 04.09. Thielecke, Horst zum 78.
 am 05.09. Groth, Klaus-Jürgen zum 71.
 am 06.09. Wartmann, Ruth zum 76.
 am 07.09. Bormann, Ernst zum 71.
 am 07.09. Haenschke, Brunhilde zum 85.
 am 08.09. Bartel, Marga zum 71.
 am 08.09. Ulrich, Gerda zum 78.
 am 10.09. Rutt, Martha zum 87.
 am 10.09. Kuchta, Lieselotte zum 81.
 am 10.09. Seidel, Christa zum 73.
 am 12.09. Schnaase, Luise zum 77.
 am 13.09. Ihleburg, Waltraud zum 74.
 am 14.09. Fischer, Gisela zum 74.
 am 15.09. Sander, Margarete zum 78.
 am 15.09. Bandler, Renate zum 72.
 am 16.09. Banse, Alfred zum 91.

am 16.09.	Dedens, Hildegard	zum 81.	am 03.09.	Götze, Charlotte	zum 87.
am 18.09.	Kelm, Gerda	zum 93.	am 04.09.	Konczalla, Erika	zum 82.
am 19.09.	Nannke, Horst	zum 75.	am 05.09.	Schulze, Günter	zum 78.
am 19.09.	Dinter, Hella	zum 75.	am 05.09.	Wölke, Helga	zum 80.
am 19.09.	Drosihn, Hermann	zum 74.	am 06.09.	Bähnisch, Lieselotte	zum 75.
am 21.09.	Senft, Karin	zum 75.	am 06.09.	Harig, Christa	zum 71.
am 22.09.	Schröder, Hans-Joachim	zum 83.	am 06.09.	Wesner, Karl-Heinz	zum 71.
am 26.09.	Beinhoff, Walter	zum 74.	am 06.09.	Zilske, Dieter	zum 77.
am 23.09.	Hentschke, Anna	zum 91.	am 07.09.	Dittmar, Wera	zum 89.
am 26.09.	Nannke, Siegrun	zum 74.	am 07.09.	Drath, Doris	zum 72.
am 26.09.	Seliger, Heinrich	zum 75.	am 07.09.	Lipfert, Ingrid	zum 79.
am 26.09.	Schulze, Marlies	zum 73.	am 08.09.	Jopp, Barbara	zum 73.
am 26.09.	Sievers, Hildegard	zum 80.	am 08.09.	Polanetzki, Eduard	zum 92.
am 28.09.	Hanke, Bruno	zum 80.	am 09.09.	Gebe, Rolf	zum 80.
am 28.09.	Helmecke, Christa	zum 79.	am 09.09.	Grzmehle, Ilse	zum 73.
am 28.09.	Jacholke, Heinz	zum 93.	am 09.09.	Rogge, Sonja	zum 84.
am 28.09.	Dreilich, Hildegard	zum 72.	am 10.09.	Götzke, Elfriede	zum 76.
am 29.09.	Kerl, Helga	zum 76.	am 10.09.	Jordan, Elfriede	zum 81.
am 29.09.	Raddatz, Ruth	zum 74.	am 10.09.	Sohl, Herbert	zum 80.
am 29.09.	Strohbach, Brigitta	zum 74.	am 11.09.	Bierwirth, Dieter	zum 71.
am 30.09.	Kampe, Helga	zum 90.	am 11.09.	Ludwig, Heinz	zum 84.
am 30.09.	Kuchta, Joachim	zum 81.	am 11.09.	Wöllner, Gerhard	zum 84.
am 30.09.	Schisanowski, Ruth	zum 78.	am 12.09.	Biermann, Renate	zum 74.
			am 14.09.	Hörnecke, Beate	zum 70.
			am 14.09.	Wittich, Franz	zum 74.
			am 15.09.	Dr. Motsch, Irmtraud	zum 77.
			am 16.09.	Gruß, Ruth	zum 74.
			am 16.09.	Kamin, Klaus-Dieter	zum 74.
			am 16.09.	Meyer, Christa	zum 75.
			am 16.09.	Müller, Ruth	zum 78.
			am 17.09.	Heinz, Gerda	zum 84.
			am 20.09.	Nohr, Heidi	zum 71.
			am 21.09.	Schigg, Lydia	zum 73.
			am 21.09.	Seeger, Helga	zum 75.
			am 22.09.	Erdmann, Gisela	zum 71.
			am 22.09.	Krollmann, Brigitte	zum 85.
			am 22.09.	Müller, Ilse	zum 80.
			am 23.09.	Block, Hedwig	zum 86.
			am 23.09.	Karsten, Maria	zum 72.
			am 23.09.	Pape, Giesela	zum 87.
			am 24.09.	Bauer, Gundela	zum 71.
			am 24.09.	Götzke, Egon	zum 76.
			am 24.09.	Sombrowski, Horst	zum 75.
			am 25.09.	Kullak, Elisabeth	zum 78.
			am 25.09.	Koryciak, Christa	zum 78.
			am 25.09.	Schlothauer, Vera	zum 83.
			am 25.09.	Starost, Werner	zum 71.
			am 25.09.	Stubbenhagen, Ortwin	zum 75.
			am 26.09.	Schlifke, Renate	zum 74.
			am 27.09.	Jordan, Gerda	zum 88.
			am 27.09.	Kullak, Werner	zum 81.
			am 27.09.	Krone, Jürgen	zum 72.
			am 27.09.	Lange, Otto	zum 79.
			am 27.09.	Linke, Franz	zum 78.
			am 28.09.	Beitler, Gerda	zum 78.
			am 28.09.	Bosse, Jürgen	zum 72.
			am 28.09.	Weber, Wilfried	zum 73.
			am 29.09.	Peschek, Gerda	zum 77.
			am 30.09.	Diekmann, Gertrud	zum 83.
			am 30.09.	Klinkerfuß, Anneliese	zum 79.
			am 30.09.	Rotthoff, Monika	zum 70.
Stadt Seehausen					
am 01.09.	Erdmann, Elsa	zum 80.			
am 02.09.	Grant, Johanna	zum 82.			
am 02.09.	Schliephake, Ingrid	zum 73.			
am 08.09.	Bothe, Werner	zum 80.			
am 09.09.	Gödecke, Irmgard	zum 88.			
am 10.09.	Peukert, Günter	zum 76.			
am 11.09.	Pietrzak, Rita	zum 74.			
am 12.09.	Weihe, Helga	zum 71.			
am 13.09.	Grubert, Paul	zum 90.			
am 15.09.	Mayer, Rudolf	zum 73.			
am 16.09.	Schulze, Lisa	zum 77.			
am 16.09.	Pietrzak, Claus	zum 73.			
am 18.09.	Fröhlich, Anna	zum 98.			
am 18.09.	Koch, Dietrich	zum 70.			
am 20.09.	Hotopp, Ingetraud	zum 70.			
am 23.09.	Braumann, Gerhard	zum 72.			
am 24.09.	Mollenhauer, Heinz	zum 84.			
am 24.09.	Jacobeit, Hannelore	zum 80.			
am 24.09.	Schmückert, Hermann	zum 75.			
am 26.09.	Pieritz, Bärbel	zum 72.			
am 27.09.	Ermisch, Friedrich	zum 84.			
am 27.09.	Schmidt, Hannelore	zum 78.			
am 30.09.	Fetzer, Elisabeth	zum 74.			
Stadt Wanzleben / Schleibnitz / Blumenberg / Buch /					
Stadt Frankfurt					
am 01.09.	Dummernicht, Gertrud	zum 78.			
am 01.09.	Heidrich, Ingeborg	zum 80.			
am 01.09.	Krull, Anna	zum 83.			
am 01.09.	Schmidt, Liselotte	zum 80.			
am 02.09.	Gahl, Brigitta	zum 75.			
am 02.09.	Hellrung, Rudi	zum 74.			
am 02.09.	Jordan, Elisabeth	zum 80.			
am 02.09.	Stubbenhagen, Ingeborg	zum 75.			
am 02.09.	von Lockstädt, Günther	zum 85.			
am 02.09.	Wolter, Rolf	zum 79.			

Kartoffel-/Zwiebelverkauf

Bewährte Qualität zu fairen Preisen

Wo? "Börde Agrar" GbR, 39164 Bottmersdorf

Wann? **14.09. bis 29.09.2012**



Mo. - Fr. von 8:00 - 16:00 Uhr

Samstag 8:00 - 12:00 Uhr



Was? Einkellerungskartoffeln: Laura, Allians,
Solara und Belana

Unbedingt die Zeiten vormerken!!!



B Pflegedienst
Börde GbR

Grund-, Behandlungs-, Intensiv-,
Beatmungs- und Palliativpflege

Tel.: 039408/396

Fax: 039408/93017

Mail: kontakt@pflagedienst-boerde.de

Web: www.pflagedienst-boerde.de

Versorgung in:

- Bottmersdorf
- Klein Germersleben
- Wanzleben

Der Dienstleister

Offset-, Digitaldruck und Werbetechnik



- kompetent
- direkt
- persönlich
- schnell

- Geschäftsdrucksachen • Prospekte • Broschüren
 - Werbedrucke • Eintrittskarten • Flyer
- Formulare • Bücher • Aufkleber • Plakate • Kalender
 - Etiketten • Stempel • Mailing
- Schreibtischunterlagen • Karten zu jedem Anlass
 - Banner • Textilveredelung • Nummerieren
 - Perforieren • Stanzen • Prägen

Alles unter einem Dach!

- Satz- bzw Layouterstellung
- Offsetdruck • Digitaldruck • Textildruck
 - Lasergravur • Lasercut • LFP
 - Weiterverarbeitung • Logistik
- Lieferung durch LKW mit Ladebordwand

Druckerei H. Lohmann

39435 Egelin • Markt 23

Tel.: 039268-302670

Fax: 039268-2328

E-Mail: Info@druckerei-lohmann.de

www.druckerei-lohmann.de



Way of Life!

Alto city

Auto Bild Alto
Ausgabe Nr. 16
vom 20.04.2012
„Sparersparer
Nr. 1“¹



Sparersparer

7.990,- EUR

Jetzt einen Preisvorteil in
Höhe von 2.000,- EUR sichern.²

- Sicherheit: ABS mit Bremsassistent, ESP und 6 Airbags
- Dynamik: 1.0-Liter-Dreizylinder-Benzinmotor mit 50 kW (68 PS),
Automatik optional³
- Wirtschaftlichkeit: Kraftstoffverbrauch innerorts 6,7 – 5,5 l/100 km,
außerorts 4,5 – 3,8 l/100 km, kombinierter Testzyklus 5,2 – 4,4 l/100 km;
CO₂-Ausstoß kombinierter Testzyklus 122–103 g/km (VO EG 715/2007)
- Ausstattung: Zentralverriegelung mit Funkfernbedienung,
Fensterheber vorn elektrisch und Klimaanlage
- Über unsere Finanzierungs- und Leasingangebote informieren wir sie gerne
in einem persönlichen Gespräch.

¹ Auto Bild kürte der Ausgabe Nr. 16 vom 20.04.2012 den Suzuki Alto zum Sparersparer Nr.1 ²Gegenüber der unverbindlichen Preisempfehlung der Suzuki International Europe GmbH zzgl. Überführungs- und Zulassungskosten für einen Alto 1.0 Club inklusive 19 % MwSt. Nur solange Vorrat reicht. ³Gegen Aufpreis.

Autohaus am Bördepark GmbH

SUZUKI-Vertragshändler · Pallasweg 2 · 39118 Magdeburg

Telefon: 03 91/6 21 55 56 · Fax: 03 91/6 21 95 54

www.suzuki-bosse.de

Ständig 2 - 4-Raum Wohnungen mit Balkon und teilw. mit Aufzug verfügbar!



RABATTAKTION
Juni - August 2012
 Mieten Sie eine 2-R-Whg. und Sie erhalten 1 Kaltmiete gratis!

Wohnungsgenossenschaft
 „Vorwärts“ eG Seehausen/Börde

Die aktuellen Angebote finden Sie im Internet unter www.wohnen-in-seehausen.de

Wohnungsgenossenschaft „Vorwärts“ eG • Gartenstraße 20 • 39164 Wanzleben-Börde OT Seehausen
 Telefon: (03 94 07) 54 78 • Fax: (03 94 07) 9 84 48 • E-Mail: info@wohnen-in-seehausen.de

ALW-MASSIVHÄUSER
www.alw-hausbau.de



Verkaufsbüro: **Heino Barheine**
 Wefensleben



Tel: 0176/44589977

ALW Ingenieur GmbH Tel: 039209/6820
 in WANZLEBEN Fax: 039209/68220

Gasthof "Zum Osterberg" in Bottmersdorf

Feiern Sie doch einfach bei uns:

- Firmenfeiern
- Geburtstage
- Hochzeiten usw.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch
 Claudia Kühle & Team

Telefon: 03 92 09 / 22 27
 Internet: www.gasthof-zum-osterberg.de



HYUNDAI NEW THINKING. NEW POSSIBILITIES.

Einzig, nicht nur in seiner Klasse:
 Der neue i30 mit 5 Jahren Garantie*.



JETZT GÜNSTIG UMSTEIGEN!

Der neue Hyundai i30.
 Ab 14.990 EUR.

5 JAHRE
 100.000 km
 ohne Kilometerbegrenzung

Kraftstoffverbrauch kombiniert: 6,7-3,7 l/100 km; CO₂-Emission kombiniert: und 157-97 g/km; Effizienzklasse: D-A+.

Fahrzeuginformationen enthalten z. T. aufpreispflichtige Sonderausstattungen.
 *5 Jahre Fahrzeug- und Lack-Garantie ohne Kilometerbegrenzung sowie 5 Jahre Mobilitäts-Garantie mit kostenloser Pannenservice- und Abschleppdienst (gemäß den jeweiligen Bedingungen); 5 kostenlose Sicherheits-Checks in den ersten 5 Jahren gemäß Hyundai Sicherheits-Check-Plan.
 Telex und Mittelfahrzeuge: 3 Jahre Fahrzeug-Garantie und 2 Jahre Lack-Garantie, jeweils bis 100.000 km Fahrleistung (gemäß den jeweiligen Bedingungen).

Autohaus Rogge GmbH
 Wanzleber Chaussee 18
 39116 Magdeburg
 Tel. 0391/631 34 25
 Fax 0391/631 34 24

Autohaus Rogge GmbH
 Friedensstraße 37
 39171 Altenweddingen
 Tel. 039205/213 12
 Fax 039205/213 79

www.autohaus-rogge.de

Service ist unsere Stärke!

Unsere Leistungen für Sie

- **Neu- und Gebrauchtwagen**
 Verkauf, Ankauf, Finanzierung, Leasing
- **Werkstattservice – unabhängig und erstklassig**
 TÜV und AU, Reifendienst, Autoelektronik, Autoradio und Autotelefon
- **Gut sortiertes Ersatzteil- und Zubehörangebot**
- **Service Karosserie- und Unfallinstandsetzung aller PKW-Typen**

AUTOHAUS
 Henning Rogge



Der Partner für Offset- und Digitaldruck.

**Wir machen aus Ihren Digitalfotos
einen Fotokalender zum Aktionspreis!**

Incl. Satz, Druck(13 Seiten) & Bindung im
Format DIN A4 nur 11,00 € /

Im Format DIN A3 nur 14,00 €

NEU: Bestimmen Sie den Anfangsmonat selbst!

Geschenk Idee:

Hochzeitszeitungen, Jahrgangsbroschüren,
Postkarten, Flyer, Taschenkalender und Wandkalender
alles ab einem Stück.

Druckerei H. Lohmann

39435 Egelshausen • Markt 23

Tel.: 039268-302670 • Fax: 039268-2328

E-Mail: satz@druckerei-lohmann.de

- Broschüren • Geschäftsdrucksachen • Prospekte
- Werbedrucke • Eintrittskarten • Flyer • Formulare
- Aufkleber • Plakate • Kalender • Etiketten
- Schreibtischunterlagen • Karten zu jedem Anlass
- Stempel • Mailing • Offsetdruck • Digitaldruck
- Lasergravur • Lasercut



- Heizungswartung / Service
- Installation kompletter Bäder
- Solar - Photovoltaik - BHKW's - Wärmepumpen - Holzvergaser

Energiesparende Heiztechnik
Ihr Spezialist für alternative Energien
Heizungswartungen - aller Hersteller-

24 Std.



- Schnell und zuverlässig seit 23 Jahren
- Spitzenqualität zum günstigen Preis, fachmännisch ausgeführt
- Mit der Sicherheit einer guten Betreuung auf Jahre
- Verkauf von Heizungsbausätzen

Leisten Sie sich Komfort durch ein modernes Bad

- Design und Qualität für ein zeitlos schönes Bad
- Zum Ausspannen und Wohlfühlen

Schünemann Heizung · Sanitär GmbH

Turmstraße 6b · 39126 Magdeburg-Rothensee

☎ 03 91 / 50 50 500

Außenstelle Langenweddingen

Halberstädter Str. 49 · 39171 Langenweddingen

☎ 03 92 05 / 21 21 6



Alles was Recht ist !

RECHTSANWALT
KLAUS G. BÖGER
WANZLEBEN

Schwerpunkte:

Erbrecht • Arbeitsrecht • Strafrecht
Vertragsrecht • Verkehrsrecht

39164 Wanzleben
Okendorfer Weg 3

Telefon: (03 92 09) 4 20 70
Telefax: (03 92 09) 4 20 71

Beseitigung und Entsorgung von:

Baumschnitt, Hecken, Koniferen und allen Arten an Gestrüpp von Wald-, Feldwegen und von Straßen.



Beräumen verwildeter

Grundstücke oder Gärten

Baumfällarbeiten

Verkauf von Kamin- und Brennholz!

Fa. Tino Knauder

Birkenweg 01 • 39435 Egel

Tel.: 03 92 68 / 26 43 • Fax: 03 92 68 / 9 84 20

Funk: 01 72 / 3 83 29 37 • e-mail: tino_knauder@web.de

Malerfirma MÜLLER

im Handwerk seit 1976

39435 Borne

Tel. 039263/31334

e-mail: maler .mueller@t-online.de

Fassaden & Wärmedämmung

Maler- & Tapezierarbeiten

24h Service bei V ersicherungsschäden

Klinkerreinigung & Holzschutz

Sonnenschutz-, Trockenbau-, Fliesenarbeiten

Bodenbelagsarbeiten, Laminat & Fertigparkett

Achtung Vereine!

Mitteilungen von Kultur- und Sportvereinen sind kostenlos.

Werte Geschäftsleute !

Eine Anzeige in dem örtlichen Mitteilungsblatt hat immer Erfolg.

Möchten Sie eine Anzeige schalten, steht Ihnen die

Druckerei H. Lohmann, 39435 Egel Markt 23,

Tel. 03 92 68 / 30 26 70, Fax: 03 92 68 / 23 28

e-mail: satz@druckerei-lohmann.de,

Internet:www.Druckerei-Lohmann.de gern zur Verfügung!

CONTAINER - SERVICE
RUDLOFF

Ivo Rudloff

Alte Promenade 9a • 39164 Wanzleben

Büro: 039209 / 29 99 0 • Mobil: 0172 / 390 58 88

Fax: 039209 / 52 14 7 • E-Mail: IvoRudloff@gmx.de

Container- und Sandlieferung
zu fairen Preisen!

IMPRESSUM

Redaktionskollegium: Heike Trellert, Dr. Martina Neshau

Herausgeber: Stadt Wanzleben - Börde

Das Amtsblatt erscheint monatlich. Die Redaktion behält sich das Recht vor, Zuschriften zu bearbeiten und über deren Veröffentlichung zu entscheiden.

Veröffentlichungen müssen nicht immer mit der Meinung der Redaktion übereinstimmen.

07/2012

Herstellung: Druckerei H. Lohmann • 39435 Egel • Markt 23

Telefon: 039268 / 30 26 70 • Fax: 039268 / 23 28